



Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt



Überbauungsordnung Zonenplan

Rehhag

Mitwirkungsbericht

August 2014



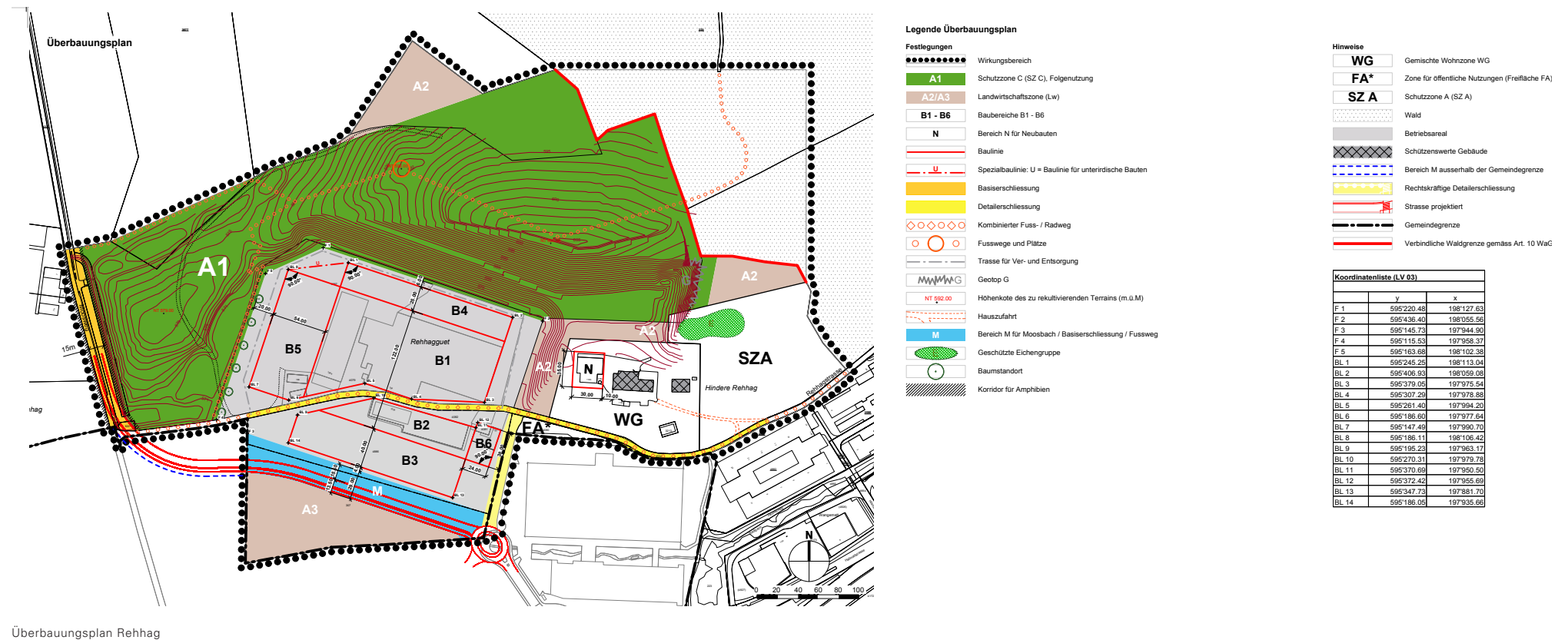
Inhaltsverzeichnis

01	Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens	3
02	Durchführung des Verfahrens	10
03	Statistische Auswertung der Mitwirkungseingaben	10
04	Inhaltliche Auswertung der Mitwirkungseingaben	11
05	Fazit	59
06	Anhang	60

01 Gegenstand des Mitwirkungsverfahrens

01.1 Überbauungsordnung

Zur öffentlichen Mitwirkung wurde der Entwurf der Überbauungsordnung Rehhag, Plan Nr. 1317/7 vom 20. Februar 2014, bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften sowie der zugehörige Erläuterungsbericht vom Februar 2014 aufgelegt. Das Vorprojekt zur Auffüllung und Rekultivierung der Tongrube Rehhag mit Technischem Bericht, beide vom Februar 2014, wurde zur Orientierung beigelegt.



Überbauungsplan Rehhag

Überbauungsvorschriften zur Überbauungsordnung Rehhag

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975¹, Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987² und Bauordnung vom 28. Dezember 2006³) vor.

Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.

Art. 3 Teilbereiche und Auffüllung

¹ Der Überbauungsplan enthält die Teilbereiche A1, A2, A3, das Betriebsareal B und den Bereich M Moosbach / Basiserschliessungsstrasse / Fussweg.

² Abbau, Auffüllung, Rekultivierung und Folgenutzung erfolgen teilbereichsweise.

³ Die Auffüllung während den ersten 3 Jahren hat mit unverschmutztem Aushubmaterial zu erfolgen. (maximal 400'000 m³)

⁴ Die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub wird erst weitergeführt, wenn nicht innert 6 Jahren nach Auffüllungsbeginn ein Nutzungszonenplan die Auffüllung mit Inertstoffen erlaubt.

⁵ Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht ist eine Sicherheitsgarantie von 100'000 Franken zu leisten.

Art. 4 Rekultivierung und Etappierung

¹ Das Gebiet ist so zu rekultivieren, dass sich das neu gestaltete Terrain bezüglich Form und Material für die vorgesehene Nutzung eignet.

² Die Rekultivierung in den Teilbereichen muss zeitlich wie folgt abgeschlossen sein:

a. Bereich A1: innerhalb von 10 Jahren seit Beginn der Auffüllung in der Deponiezone gemäss Zonenplan. Bei Betriebsunterbrüchen, welche naturschützerisch (gemäss Art. 4 Abs. 3) oder planungsrechtlich (gemäss Art. 3 Abs. 4) bedingt sind, wird die Frist entsprechend erstreckt. Der Deponiebetreiber hat den Betriebsunterbruch schriftlich beim Bauinspektorat der Stadt Bern anzuzeigen.

b. Bereich A3: innerhalb von 15 Jahren seit Beginn der Auffüllung.

c. Bereich M: innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Auffüllung.

³ Die ökologisch wertvollen Lebensräume innerhalb des Bereichs A1 sind bei Wegfall mindestens qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen. Bestehende Biotope dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen. Die Rekultivierung richtet sich nach dem Nutzungs- und Gestaltungskonzept gemäss Artikel 5 Absatz 4 der Überbauungsvorschriften.

⁴ Das durch den Abbau entstandene Geotop G soll teilweise erhalten bleiben.

Art. 5 Folgenutzung

¹ Nach Abschluss der Rekultivierung sind die Folgenutzungen wie folgt festgelegt:

² Der Bereich A1 ist Naturschutzareal (Schutzzonen SZ C) gemäss Artikel 25 Absatz 5 der BO.

³ Die Bereiche A2 und A3 sind Landwirtschaftszonen gemäss Art. 26 der BO.

⁴ Eine Baubewilligung für eine Auffüllung darf nur erteilt werden, wenn für den Teilbereich A1 ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept sowie ein Naturschutzkonzept vorliegt, in welchen die Schutz- und Gestaltungsziele, die Nutzung und Begehung, die Zuständigkeiten für die Pflege und die Finanzierung geregelt sind.

⁵ Für die Begleitung der Rekultivierung wird unter der Leitung der Fachstelle Natur und Ökologie (Stadtgrün Bern) eine Kommission eingesetzt, worin mindestens die Grundeigentümerin, die mit der Auffüllung betraute Unternehmung und Naturschutz- und Quartierorganisationen vertreten sind. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 6 Geländegestaltung

¹ Bei der Rekultivierung und Folgenutzung ist folgendes zu beachten:

² Die Geländeform im Bereich A1 ist nach den im Plan dargestellten Höhenkurven auszubilden. Die Höhenkoten der drei markierten Geländepunkte (605/ 592/ 579 m ü.M.) sind verbindlich.

³ Der Bereich M ist für die Renaturierung des Moosbachs, einen Unterhalts- und Fussweg und eine allfällige Basiserschliessung vorbehalten. Der Moosbach ist offen zu führen und die Sohle sowie das Ufer sind naturnah zu gestalten.

⁴ Die Ausgestaltung des Moosbachs und der Unterhalts- und Fussweg werden im Verfahren nach Wasserbaugesetz festgelegt.

⁵ Unter dem Moosweg sind, durch die Stadt Bern, unter Beizug der KARCH, Durchlässe mit einem Leit-system für Amphibien zu erstellen. Wo der Moosbach unter Moosweg, Rehhagstrasse und beim Kreisel durchgeführt wird, müssen diese Bachdurchlässe amphibieängig sein.

Art. 7 Betriebsareal

¹ Die Baulinien begrenzen Baubereiche. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.

² In den Baubereichen B1, B2 und B3 beträgt die maximale Fassadenhöhe der Gebäude 12 Meter, in den Baubereichen B4, B5 und B6 9 Meter. Sie wird vom neu gestalteten Terrain aus gemessen.

³ Die Schutzzone SZ C darf nicht durch Flutlicht beeinträchtigt werden.

Art. 8 Baudenkmäler und Neubauten in der WG-Zone

¹ Die im Überbauungsplan als geschützt und erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler unterstehen Art. 10 b BauG.

² Neubauten sind nur innerhalb des Bereiches N zulässig; ausgenommen sind eingeschossige Nebenbauten wie Remisen, Unterstände und Garagen.

Art. 9 Bäume

¹ Die im Überbauungsplan gekennzeichnete Eichengruppe E ist geschützt. Bei ihrem Abgang sind die Bäume durch Eichen zu ersetzen. Abgänge infolge Erosion des Geotops sind nicht zu ersetzen.

² Auf dem Betriebsareal oder in dessen Nahbereich sind, zusätzlich zu den bezeichneten Bäumen, 15 neue Bäume zu pflanzen (einheimische Arten).

Art. 10 Erschliessung

¹ Es sind folgende öffentliche Erschliessungsanlagen festgelegt:

- a. der Moosweg als Basiserschliessung
- b. die Zu- und Wegfahrt zum Betriebsareal der Rehhag sowie die Rehhagstrasse zwischen Betriebsareal (im Westen) und Hauszufahrt (im Osten) als Detailerschliessung
- c. die Rehhagstrasse als Fuss- und Radwegeverbindung (Basiserschliessung)
- d. eine Fusswegverbindung, mindestens 2 m breit, und 1 Platz; die genaue Lage ist bei der Rekultivierung festzulegen.

² Die in der Überbauungsordnung festgesetzte Hauszufahrt sichert die Zufahrt zur gemischten Wohnzone WG. Die Zu- und Wegfahrt von Osten für den motorisierten Verkehr über die Rehhagstrasse wird durch einen Zubringerdienst signalisiert.

³ Die Zu- und Wegfahrt zum Betriebsareal erfolgt ausschliesslich von Süden über den Anschluss an den Bauhaus-Kreisverkehr. Ausführungsdetails der Strasse regelt die „Überbauungsordnung Detailerschliessungsplan Rehhag, Plan Nr. 1317/6 vom 11.06.2009“.

⁴ Auf der Detailerschliessungsstrasse sind maximal 1'200 Fahrten DTV, nach Vollendung der Auffüllung 1'100 Fahrten zulässig. Baugesuche müssen einen Verkehrsnachweis mit Angabe der Fahrtenzahl aufweisen. Der Messpunkt für die Fahrten befindet sich am Anfang der Zufahrt zum Betriebsareal (Detailerschliessungsstrasse) direkt nach dem Bauhaus-Kreisverkehr.

⁵ Frühestens 7 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung kann die Fahrtenzahl überprüft werden.

Art. 11 Ver- und Entsorgung Betriebsareal

¹ Entlang der im Plan bezeichneten Trasse können auf einer Breite von 6 Metern unterirdische Werkleitungen der Ver- und Entsorgung erstellt werden. Abweichungen sind in Absprache mit den jeweiligen Werkleitungseigentümern möglich.

² Werkleitungen sowie bestehende Elektroanlagen (Trafostation, Kabelblock, Freileitung) sind zu erhalten oder können, Dienstbarkeitsregelungen vorbehalten, auf Kosten der Verursacher verlegt werden. Der Zutritt zu Betrieb und Unterhalt ist zu gewährleisten.

³ Neubauten im Betriebsareal B sind für Heizung und Warmwasseraufbereitung an das Gasnetz anzuschliessen. Nicht zum Anschluss verpflichtet sind:

- a. Gebäude, welche die benötigte Energie zu mindestens drei Vierteln aus der Umwelt oder aus Holz, Sonne oder Abwärme beziehen,
- b. Gebäude nach dem Minergie-Standard oder Passivbauten

⁴ Die Entwässerung der Strassenfläche des Betriebsareals darf nicht in das Naturschutzgebiet erfolgen; Rohrleitungen im Naturschutzgebiet sind gestattet.

⁵ Wo die Dachfläche für Solaranlagen verwendet wird, kann auf die Dachbegrünung gemäss Artikel 7 BO verzichtet werden.

Art. 12 Vereinbarungen

Zwischen der Grundeigentümerin und der Stadt Bern ist am ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden.

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Überbauungsordnung.

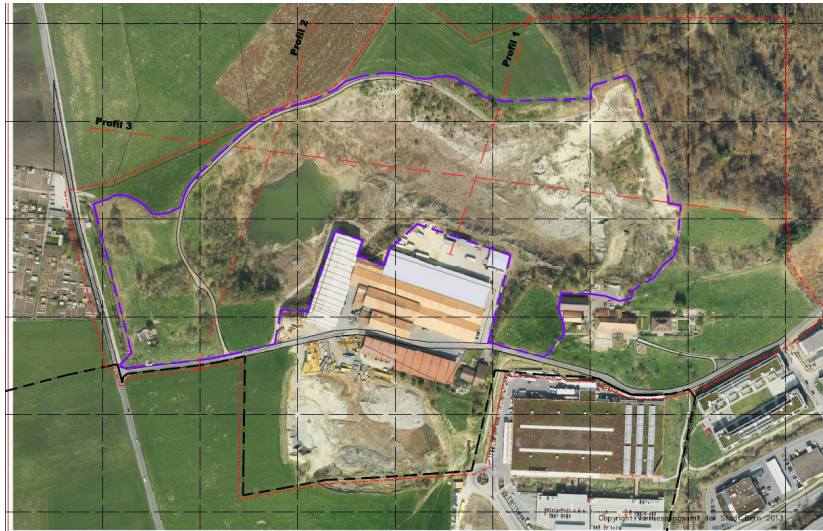
¹ NZP; SSSB 721.4

³ LSV; SR 814.41

² BKP; SSSB 721.31

⁴ BO; SSSB 721.1

Vorprojekt zur Auffüllung und Rekultivierung der Tongrube Rehag (zur Orientierung)



Ausgangszustand 1:2'000

Ist-Zustand:

- · — Gemeindegrenze
- - - Heutiger Abbau/Ablagerung
- Geschützte Baumgruppe
- Wald
- Höhenlinien bestehend 10m, 1m

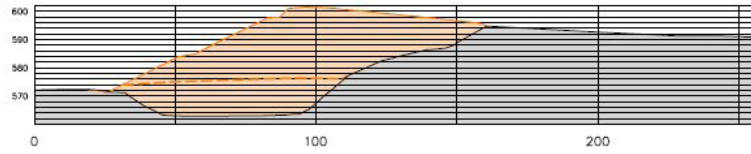


Endgestaltung 1:2'000

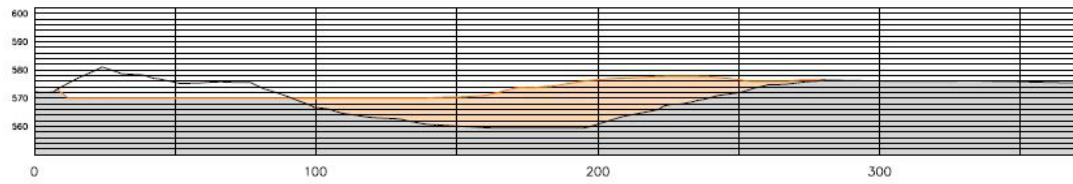
Projekt:

- Höhenlinien neu 10m, 1m
- - - Inertstoffkompartiment (nach Zonenplanänderung)
- Betriebsareal
- Rekultivierte Fläche
- Wechsel- und dauerfeuchte Flächen
- Bodenaufbau für landwirtschaftliche Nutzung
- Geotop
- Hangentwässerung offener Graben
- Feldweg privat
- Rückfüllung
- Terrainabtrag
- bestehendes Terrain
- Naturschutzgebiet
- Wirkungserperimeter der Überbauungsordnung

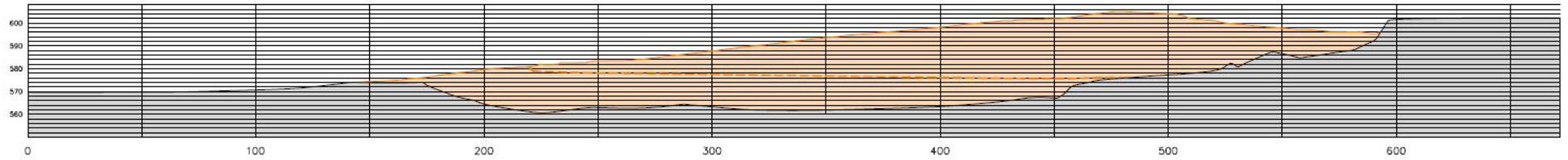
Profil 1 1:1'000



Profil 2 1:1'000



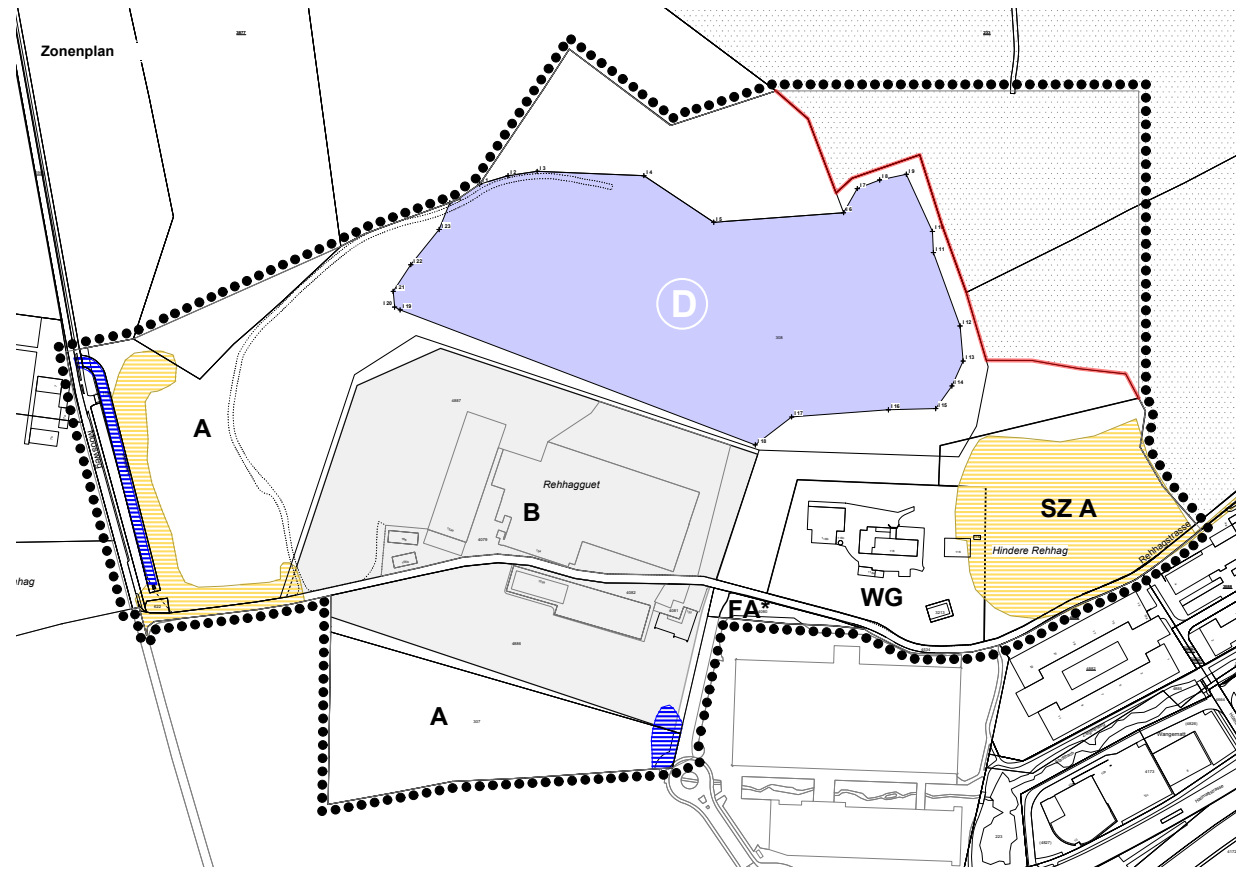
Profil 3 1:1'000



Profil

01.2 Zonenplanänderung

Zur öffentlichen Mitwirkung wurde der Entwurf des Zonenplans Rehhag, Plan Nr. 1317/6 vom 20. Februar 2014, bestehend aus Zonenplan und Zonenvorschriften sowie der zugehörige Erläuterungsbericht vom Februar 2014, aufgelegt.



Legende Zonenplan

Festlegungen

- Wirkungsbereich
- Deponiezone
- Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengbiet)
- Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengbiet)

Hinweise

- Gemischte Wohnzone WG
- Betriebsareal
- Abbauzone
- Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*
- Schutzzone SZ A
- Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 WaG
- Wald

Koordinatentiste (LV 03)

	y	x
1	595'247.08	198'239.43
2	595'266.36	198'245.22
3	595'286.28	198'248.14
4	595'358.85	198'245.24
5	595'406.41	198'213.48
6	595'494.78	198'220.02
7	595'504.14	198'236.43
8	595'519.31	198'242.25
9	595'537.47	198'246.15
10	595'555.32	198'207.26
11	595'595.93	198'192.86
12	595'574.14	198'142.85
13	595'576.19	198'119.01
14	595'568.58	198'102.07
15	595'557.53	198'086.69
16	595'525.35	198'085.87
17	595'459.52	198'081.00
18	595'434.67	198'061.90
19	595'192.98	198'153.82
20	595'189.24	198'155.79
21	595'188.24	198'166.47
22	595'200.18	198'184.62
23	595'219.49	198'208.57
24	595'226.76	198'226.77

Zonenplanänderung Rehhag

Zonenvorschriften zum Zonenplan Rehhag

Änderungen sind rot markiert

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für das im Zonenplan Rehhag umrandete Gebiet.

Art. 2 Gemischte Wohnzone WG

¹ Es gelten die Vorschriften der gemischten Wohnzone gemäss Artikel 20 BO.

² Es gelten die Bauklassenvorschriften für gemischte Wohnzonen der Bauklasse 2.

~~³ Neue Wohnnutzungen dürfen erst bewilligt werden, wenn der Abbau und die Rekultivierung in der Abbauzone nördlich der Wohnzone beendet sind.~~

Art. 3 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*

Es gelten die Vorschriften der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA* gemäss Artikel 24 BO.

Art. 4 Schutzzone SZ A

Es gelten die Vorschriften der Schutzzone SZ A gemäss Artikel 25 BO.

Art. 5 Abbauzone

¹ Die Abbauzone ist bestimmt für den Materialabbau ~~und die Materiallagerung für Produkte der Ziegelfabrikation~~. Betriebsnotwendige Kleinbauten sind gestattet.

² Der Abbau hat in Etappen zu erfolgen. Das Gebiet ist nach dem Abbau etappenweise zu rekultivieren. Das neu gestaltete Terrain muss sich wieder gut in das Landschaftsbild einfügen.

~~³ Gerodeter Wald ist innerhalb des Wirkungsbereichs wieder aufzuforsten und als ökologische Ausgleichsfläche auszubilden.~~

³ Mindestens 25 % der Abbauzone muss als kommunales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die verbleibende Fläche kann nach dem Abbau für Erholungs- und Freizeitanlagen oder dergleichen vorgesehen werden. Für Teilgebiete kann die Überbauungsordnung Bauten zulassen.

⁴ Mit der Rekultivierung ist der Moosbach offenzulegen. Für das bestehende Feuchtbiotop ist ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen.

Art. 6 Deponiezone

¹ Die Deponiezone ist bestimmt für die Errichtung eines Kompartiments (Zielgrösse: 500'000 m³) zur Ablagerung von Inertstoffen nach vorgängiger Auffüllung bis minimal Kote 573 m ü.M.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Abbauzone.

Art. 7 Betriebsareal

¹ Im Betriebsareal B gelten die Vorschriften der Industrie- und Gewerbezone gemäss Artikel 23 BO.

² Auf 25 % des Betriebsareals sind auch Sport- und Freizeitnutzungen gestattet.

³ Es gelten die Bauklassenvorschriften für Industrie- und Gewerbezone der Bauklasse 3.

⁴ Gebäude und Lagerplätze müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Art. 8 Wald

Die Waldgrenze gilt nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹ als verbindlich.

Art. 9 Lärmempfindlichkeitsstufen

Den Nutzungszonen nach Artikel 3 werden die folgenden Empfindlichkeitsstufen ES nach Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986² zugeordnet.

a. Gemischte Wohnzone WG : ES II

b. Abbauzone A / Deponiezone D / Betriebsareal B: ES III

Art. 10 Gefahrengelände

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengeländen gilt Artikel 6 BauG³.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengelände mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengelände“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 11 Überbauungsordnung

Insbesondere für die Abbauzone A, die Deponiezone D und das Betriebsareal B erlässt der Stadtrat eine Überbauungsordnung. Diese regelt den Abbau, die Rekultivierung mit Terraingestaltung, die Etappierung und die Folgenutzung.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zonenplans.

¹ WaG; SR 921.0

² LSV; SR 814.41

³ BauG; BSG 721.0

02 Durchführung des Verfahrens

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Überbauungsordnung Rehhag wurde am 19. März und 2. April 2014 im Stadtanzeiger sowie am 19. März im Amtsblatt publiziert. Zeitgleich wurde die öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Zonenplanänderung publiziert. Sie dauerte jeweils vom 20. März bis 13. Mai 2014. Die Unterlagen waren jeweils im Stadtplanungsamt Bern und der städtischen „BauStelle“ so wie im Internet unter www.bern.ch/online/mitwirkungen einsehbar. Eine Medienmitteilung zur Mitwirkungsaufgabe wurde an die Medien gesandt. Die Tagespresse hat über die Mitwirkung berichtet.

Die Quartierkommission Bümpliz / Bethlehem wurde über die Planungsvorlage orientiert. Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand am 25. März 2014 eine Informationsveranstaltung statt.

Während der Auflagefrist konnten schriftlich Einwendungen und Anregungen eingereicht werden.

03 Statistische Auswertung der Mitwirkungseingaben

Einen Mitwirkungsbeitrag eingereicht haben:

1. Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem
2. Gemeinde Köniz, Direktion Planung und Verkehr
3. Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental, Niederwangen
4. Sozialdemokratische Partei Stadt Bern
5. Sozialdemokratische Partei Bümpliz/Bethlehem
6. Verein Pro Gäbelbachtal, Bern
7. aturfreunde Schweiz, Sektion Bümpliz
8. WWF Bern
9. pro natura Bern
10. Einfache Gesellschaft Rehhag

04 Inhaltliche Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
1 1.1	<p>Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB)</p> <p>Die QBB bedankt sich für die Gelegenheit, zur Planung Rehhag mitzuwirken. Nach der intensiven Auseinandersetzung mit den Unterlagen sind wir zum Schluss gekommen, dass die Planung von den städtischen Behörden sehr sorgfältig vorbereitet wurde. Es ist gelungen die verschiedenen Interessen des Gewerbes, des Naturschutzes und der Quartierbevölkerung in einen Ausgleich zu bringen. Die QBB anerkennt insbesondere die Bemühungen der Behörden die Bevölkerung eingehend über die Planung zu informieren (Umwelttag 2013, QBB und Informationsveranstaltung März 2014).</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen und verdankt.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
1.2	<p>Die QBB weiss um den Deponienotstand in der Region Bern: Rund um Bern wird gebaut und Verdichtung ist das Gebot der Stunde. Die QBB stimmt der Auffüllung der Grube und dem vorgeschlagenen Inertstoffkompartiment zu. Bedingungen sind ein striktes Controlling und lückenlose Abläufe bei der Zulieferung und der Einbringung des Materials, sowie die Einsetzung einer Grubenkommission.</p>	<p>Für jede Inertstoffdeponie muss das Gesuch für die Betriebsbewilligung gemäss Art. 26 Abs. 1 Lit. c TVA (Technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990; SR 814.600) ein Betriebsreglement enthalten. Zitat: „<i>das Betriebsreglement, das insbesondere die Pflichtenhefte des Deponiepersonals enthält und die Anforderungen dieser Verordnung [TVA] an den Betrieb konkretisiert.</i>“ Im Betriebsreglement werden neben den Pflichten des Deponiepersonals unter anderem die Abläufe und die Überwachung geregelt.</p> <p>Art. 5 Abs. 5 der Überbauungsvorschriften (UeV) zur Überbauungsordnung (UeO) Rehhag setzt fest: „<i>Für die Begleitung der Rekultivierung wird unter der Leitung der Fachstelle Natur und Ökologie (Stadtgrün Bern) eine <u>Kommission</u> eingesetzt, worin mindestens die Grundeigentümerin, die mit der Auffüllung betraute Unternehmung und Naturschutz- und Quartierorganisationen vertreten sind. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.</i>“</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt. Ergänzend: Die Vorschrift ist systematisch falsch zugeordnet unter Folgenutzung. Sie gehört zu Art. 4 Rekultivierung und Etappierung und wird neu zu Art. 4 Abs. 5 UeV Rehhag. (Vgl. 1.2; 4.2; 5.1; 5.2; 6.9; 7.27; 9.8; 9.9)</p>
1.3	<p>Die bevorstehenden Veränderungen in der Grube sind, aus der Sicht des Naturschutzes, ein massiver Eingriff in ein heute eindrückliches Biotop. Mit dem erarbeiteten Naturschutz- und Gestaltungskonzept werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auf dem Areal wieder wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen können.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
1.4	<p>Die Rehhaggrube ist für die Stadtteilbevölkerung von grosser Bedeutung und für viele Naturbegeisterte ein wahrlicher „Herzblut-Ort“. Seit etlichen Jahren besteht ein grosses freiwilliges Engagement zugunsten der Amphibien. Folgerichtig sieht die Planung vor, bei den Naturschutzarbeiten die Mitarbeit von Freiwilligen zu ermöglichen. Es ist unabdingbar, dass für die Koordination dieser Arbeiten – so ist es auch in Planung vorgesehen – Mittel bereitgestellt werden, um die Kontinuität eines solchen Vorhabens sicherzustellen. Diese Leistungen sind im Sinne einer guten Vernetzung durch eine im Stadtteil verankerte Struktur zu erbringen, welche in naturschützerischen Fragen fachlich begleitet wird.</p>	<p>Die Stadt Bern schätzt das freiwillige Engagement zugunsten der Amphibien und bedankt sich dafür. Die Fachstelle Natur und Ökologie von Stadtgrün Bern wird die Pflege der Naturschutzflächen unter Aufsicht der kantonalen Abteilung Naturförderung leiten. Die Mitarbeit von Freiwilligen bei den Naturschutzarbeiten wird dabei sehr begrüsst.</p> <p>Unter Federführung der Präsidialdirektion laufen Bestrebungen, eine Spezialfinanzierung zu errichten, die - soweit möglich - für Pflege und Unterhalt des Naturschutzareals verwendet werden soll. In die Spezialfinanzierung werden voraussichtlich Gelder aus der Planungsmehrwertabschöpfung fliessen, Subventionen von Bund und Kanton sowie freiwillige Deponieabgaben der Betreiberin. Es besteht die Absicht, einen Teil der Gelder auch für die Koordination von Freiwilligeneinsätzen zur Verfügung zu stellen. Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 1.4; 4.4; 4.5; 4.8; 6.12; 7.10; 7.29; 9.9)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
1.5	<p>In der Planung sind beim Moosweg / Riedmoosweg Massnahmen wie Durchlässe und Korridore vorgesehen. Diese Massnahmen kommen jedoch erst zum Tragen, wenn der Moosweg saniert wird (voraussichtlich 2017). Verzögerungen bei der Umsetzung von Strassenprojekten sind oftmals an der Tagesordnung. Aus diesem Grund und weil bereits heute die Begleitung der Amphibienwanderung eine sehr aufwändige und teilweise für die Freiwilligen auch gefährliche Sache ist, bittet die QBB die Verwaltung, kurzfristig realisierbare Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.</p>	<p>Die gleichzeitige Planung und Realisierung der Amphibiendurchlässe zusammen mit dem Ersatzneubau des Mooswegs ergibt verschiedene Synergien, welche sich positiv auf beide Vorhaben auswirkt. Die gleichzeitige Planung ermöglicht die Schaffung eines optimierten Gesamtsystems Durchlässe-Strasse bezüglich Nutzung, Betrieb und Bau. Auch wird erwartet, dass die gleichzeitige Realisierung der Durchlässe zusammen mit der Sanierung der Strasse signifikant kostengünstiger ausfällt. Zudem geschieht keine Wertvernichtung, da vorgezogen realisierte Durchlässe bei der Strassensanierung allenfalls wieder rückgebaut werden müssten. Aus diesen Gründen wird eine vorgezogene Ausführung der Amphibiendurchlässe als nicht zielführend betrachtet.</p> <p>Hingegen wird die Stadt die Möglichkeit temporärer und kurzfristig realisierbarer Massnahmen zur Entschärfung des Problems prüfen.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.5; 3.4; 4.6; 5.5; 5.6; 6.18; 7.12; 7.13; 9.7)</p>
1.6	<p>Die QBB begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer Grubenkommission (Art. 5.5 UeV) unter Beteiligung von Naturschutz- und Quartierorganisationen. Damit wird der grossen Wichtigkeit des Areals und dem seit langem bestehendem Engagement aus dem Quartier Rechnung getragen, sowie das vorhandene Wissen gebündelt und weiterhin genutzt.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
1.7	<p>Die Rehhaggrube steht heute als Privatareal der Bevölkerung nicht zur Verfügung. Trotzdem wird das Areal oft und gerne besucht, weil es punkto Natur und Wildnis einzigartige Erlebnisse bietet. Für die QBB ist die Schaffung des 10 ha grossen Naturschutzgebietes eine Bedingung, um der Planung zuzustimmen. Dieses Areal soll demnach der Öffentlichkeit über weite Teile für eine extensive Erholungs- und Freizeitnutzung zur Verfügung stehen und umfassend zugänglich sein. Umzäunungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Schaffung eines Panoramawegs mit Brätlistelle sowie die Schaffung eines Fusswegs zur Rehhagstrasse werden ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>Nach der Rekultivierung der Rehhaggrube wird die Grundeigentümerin der Stadt Bern ein öffentliches Fussweg- und Benutzungsrecht für mindestens 50 Jahre einräumen. Zudem ist die Erstellung eines Picknick-Platzes vorgesehen. Massnahmen zur Reduktion allfälliger zukünftiger Störungen des Naturschutzgebiets sind zu gegebenem Zeitpunkt durch die für die Begleitung der Rekultivierung eingesetzte Kommission unter der Leitung der Fachstelle Natur und Ökologie zu entwickeln (z.B. Einzäunungen oder Massnahmen der Besucherlenkung). Siehe (neu) Art. 4 Abs. 5 der UeV. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.7; 6.6; 7.17)</p>
1.8	<p>In den Überbauungsvorschriften gibt es kaum Aussagen zur Gestaltung des Gewerbegebietes (mit Ausnahme von Baumpflanzungen). Hier regen wir folgende Ergänzung an: Die Bauten sollen sich in die Landschaft einbetten und die Umgebungsflächen sollen weitest möglich versickerungsfähig ausgestaltet sein.</p>	<p>Für das Betriebsareal gilt gemäss Art. 7 Abs. 4 Zonenplan Rehhag: „Gebäude und Lagerplätze müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen.“ Die Anregung ist berücksichtigt. Vorschriften zur Versickerungsfähigkeit der Umgebungsflächen sind am vorliegenden Standort nicht zweckdienlich, da aufgrund der geologischen Verhältnisse (Lehm, Ton) eine Versickerung hier nicht möglich ist. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. (Vgl. 1.8; 6.20; 7.19; 7.20)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
1.9	<p>Gemäss Art 10.3 UeV erfolgt die Erschliessung des Betriebsareals ausschliesslich von Süden her. Für die QBB ist es zwingend, dass diese Strasse vor Inbetriebnahme der Deponie erstellt werden muss. Die QBB nimmt die Erläuterungen der Fachleute der Stadtverwaltung zum Nennwert, wonach mit ca. 24 Lastwagenfahrten/Tag zur Deponie zu rechnen ist. Trotzdem bleiben Vorbehalte beim Verkehrskonzept. Wie kann verhindert werden, dass LKWs aus der nördlichen Region durchs Quartier (z.B. via Riedbachstrasse-Brünnenstrasse-Heimstrasse-Statthalterstrasse) fahren, anstatt den längeren Weg über die Autobahn zu nehmen? Die Argumentation der Verkehrsplanung die Fahrzeit durchs Quartier sei länger, überzeugt nicht. Hier müssen die Deponiebetreiber und die Zulieferfirmen mit geeigneten Massnahmen in die Pflicht genommen werden.</p>	<p>Es ist erklärtes Ziel der Stadt Bern und auch der Gemeinde Köniz, die rechtskräftige Detailerschliessungsstrasse vom Bauhauskreisel zur Rehhagstrasse möglichst schnell zu realisieren. Das weitere Vorgehen wurde gemeinsam in einer Koordinationssitzung im Juni 2014 festgelegt. Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Für regionale und überregionale Fahrten ist aufgrund der kürzeren Fahrzeit davon auszugehen, dass ohnehin die Autobahn benutzt wird. Fahrten aus dem Siedlungsgebiet Bümpliz-Bethlehem werden jedoch über das lokale Strassennetz abgewickelt werden. Das Anliegen wird an den Deponiebetreiber weitergeleitet.</p> <p>(Vgl. 1.9; 2.7; 4.6; 5.4; 7.26)</p> <p>Ergänzend: Die genannte Zahl der zu erwartenden Lastwagenfahrten/ Tag stellt eine grobe Schätzung dar. Massgebend für das tatsächliche Verkehrsaufkommen sind das Deponievolumen, die Nutzlast der Lastwagen und die Auffulldauer.</p>
2.	<p>Gemeinde Köniz, Direktion Planung und Verkehr</p>	
2.1	<p>Die teilweise Auffüllung des Grubenareals mit Inertstoffen wird unterstützt.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.2	<p>Das Gestaltungs- und Naturschutzkonzept präsentiert sich vorbildlich und lässt künftig eine in verschiedener Hinsicht attraktive Situation erwarten.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
2.3	<p>Unseres Erachtens ist die Nutzungszuordnung für die noch betriebene Abbauzone A (südlich des Moosbaches) zu überprüfen. Statt einer Rekultivierung und einer landwirtschaftlichen Nutzung könnte nach erfolgtem Abbau auch da ein attraktives Biotop entstehen, respektive auf Teilflächen belassen werden.</p>	<p>Diese Fläche wird zwar künftig am renaturierten Moosbach liegen, welcher eine vernetzende Funktion übernimmt. Ansonsten wird aber die ökologische Vernetzung insbesondere für Amphibien (z.B. zum Wald / Winterlebensraum) aufgrund der umgebenden Verkehrsflächen schwierig bzw. aufwändig (Amphibienleitsysteme). Aus diesen Gründen haben sich die Stadt und die Grundeigentümerin in den Verhandlungen geeinigt, diese Fläche zu rekultivieren und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Zudem steht die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen, eiszeitlich geprägten Topographie im Vordergrund (Aspekte Landschaftsschutz).</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>(Vgl. 2.3; 3.12)</p>
2.4	<p>Fahrtencontrolling: Wir sind der Auffassung, dass das Fahrtencontrolling früher einsetzen muss und schlagen vor, dass es mit der Inbetriebnahme der Detailerschliessung H5 aufgenommen wird. Damit die Kontrolle sichergestellt werden kann, ist eine Regelung notwendig (z.B. im Infrastrukturvertrag (Erläuterungsbericht Kap. 8, S 08) des Rehhag-Areals oder als Ergänzung der UeV Art. 10 Abs. 4). Die Gemeinde Köniz ist für eine konforme Nutzung des Gebietes Juch-Hallmatt daran interessiert, dass die zulässige Fahrtenzahl ins Rehhag-Areal eingehalten wird. Die Regelung bei Überschreitung ist - in Absprache mit der Gemeinde Köniz - einheitlich für das ganze Gebiet Juch-Hallmatt-Rehhag-Wangenmatt festzulegen.</p>	<p>Aufgrund der Inbetriebnahme der Detailerschliessungsstrasse wird sich das Verkehrsaufkommen nicht verändern, sondern nur die Zu- und Wegfahrtrichtungen. Massgebend für ein verändertes Verkehrsaufkommen ist der Beginn der Auffüllung bzw. der Bau neuer Industrie- und Gewerbebetriebe. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Artikel 10 Absatz 5 wird dahingehend präzisiert, dass frühestens 7 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung das Fahrtenkontingent angepasst werden kann.</p> <p>Erst bei Überschreitung der Fahrtenzahl können auf den jeweiligen Verursacher bezogene Lösungen gesucht werden. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>(Vgl. 2.4; 7.23)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
2.5	<p>Die Direktion Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz macht darauf aufmerksam, dass die in der UeO definierte Anzahl Abstellplätze es ermöglicht, dass quasi allen im Rehhag-Areal beschäftigten Personen ermöglicht wird, mit dem Auto zur Arbeit zu fahren. Angesichts der guten Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem feinmaschigen Velowegnetz müsste mittels Mobilitätsmanagement für die zukünftigen im Rehhag angesiedelten Betriebe Anreize geboten werden, für die Arbeitswege den Langsamverkehr oder den ÖV zu benützen, damit die Strassen nicht übermässig mit MIV belastet werden.</p>	<p>Es gilt die kantonale BauV. Die ÖV-Erschliessung ist mässig gut. (Linie 31: 1/4 Stunden-Takt in den Spitzenzeiten; im übrigen ½ Stunden-Takt bis ca. 19.30 Uhr; kein ÖV-Angebot am Samstag und Sonntag). Zudem ist mit der Beschränkung der Fahrtenzahl gemäss Art. 10 Absatz 4 der UeV Rehhag das Fahrtenaufkommen MIV limitiert und ein Anreiz gesetzt, dass nicht beliebig viel Verkehr erzeugt wird. Daher kann auf ein Mobilitätskonzept verzichtet werden. Der Anregung kann nur teilweise entsprochen werden.</p>
2.6	<p>Die Direktion Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz ist bestrebt, den Korridor für die vorgesehene Verbindungsstrasse südlich des Rehhag-Areals in der Fortsetzung der Festlegung in Ihrer Überbauungsordnung (Sektor M) mittels Strassenplan auf Gemeindegebiet Köniz bis zum Moosweg planungsrechtlich zu sichern. Da für die Strasse im Sektor M soweit erkennbar keine Priorität besteht, ersucht die Planungsbehörde der Gemeinde Köniz, dass mindestens die Revitalisierung des Moosbaches inklusive dem begleitenden Fuss-/Radweg in absehbarer Zeit realisiert wird.</p>	<p>Die Offenlegung des Moosbachs mit dem Unterhalts- und Fussweg im Sektor M kann unabhängig von der Verbindungsstrasse erfolgen. Jedoch ist für die Offenlegung des Moosbachs zwingend notwendig, dass man den Abschnitt von der Kreuzung Rehhagstrasse - Moosweg/ Riedmoosstrasse über den Sektor M bis zum Bauhauskreisel als Ganzes plant und dann gemeinsam mit der Gemeinde Köniz ausführt. Die Sicherung des Gewässerraums auf Könizer Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der UeO Rehhag ist Sache der Gemeinde Köniz. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 2.6; 3.10; 4.5; 7.15)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
2.7	Die Direktion Planung und Verkehr ersucht die Stadt Bern, die Verbindungsstrasse zwischen Bauhauskreisel und der Rehhagstrasse (Detailerschliessungsstrasse H5) unverzüglich zu realisieren. Die zuständigen Dienststellen der beiden Gemeinden haben vereinbart, dass die Stadt Bern als künftige Eigentümerin dieses Strassenstückes die Federführung für den Bau übernimmt.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.9. Ergänzend der Hinweis zur vereinbarten Vorgehensweise: Die Stadt Bern und die Gemeinde Köniz laden die betroffenen Grundeigentümer zu einem Gespräch ein. Im Anschluss gilt es eine gemeinsame Vereinbarung auszuarbeiten, in welcher die Erstellung und Finanzierung der Detailerschliessungsstrasse geregelt wird. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.9; 2.7)
3. 3.1	Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Niederwangen (APW), in Zusammenarbeit mit dem Ortsverein Niederwangen Im Grundsatz unterstützen die APW und der Ortsverein Niederwangen die vorliegende Planung Rehhag. Die Erstellung des Naturschutzgebietes und damit der Erhalt der Amphibien-Lebensräume sind sehr positiv zu werten. Auch die Deponie von Aushubmaterial und allenfalls Inertstoffen beurteilen wir als nötig, da solche Möglichkeiten in der Nähe der Stadt Bern fehlen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
3.2	Die geplante und rechtskräftig bewilligte Detailerschliessung ab Bauhauskreisel ins Gebiet Rehhag ist schon seit langer Zeit eine Notwendigkeit. Wir bedauern, dass beide Gemeinden handlungsunfähig sind, weil keine entsprechenden Sicherungen eingebaut worden sind. Wir erwarten, dass sie 2014 wie bereits angekündigt endlich realisiert wird.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
3.3	Sobald diese Detailerschliessung erstellt ist, muss das bestehende LKW-Fahrverbot auf dem Moosweg und der Riedmoosstrasse in ein unbedingtes (ohne Ausnahmen und Zubringermöglichkeit) umgewandelt werden. Aus dem Gebiet westlich und nordwestlich von Bern dürfen keine LKW-Fahrten toleriert werden, auch nicht für die Zufuhr von Deponiematerial.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsregime auf dem Moosweg ist in übergeordnetem Zusammenhang verkehrsplanerisch zu lösen und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. (Vgl. 3.3; 4.6; 5.4; 6.16; 7.13; 7.22)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
3.4	<p>Wir bedauern sehr, dass eine verbindliche Koordination der Planung Rehhag mit den übergeordneten Verkehrswegen (Moosweg, Riedmoosstrasse) gemäss den vorhandenen behördenverbindlichen Richtplänen zurzeit fehlt. Leider wird zukünftig die Rehhagstrasse ab Betriebsareal bis Moosweg nicht aufgehoben. Mit dem ausgeführten Fuss- und Veloweg entlang des renaturierten Baches wird der gefährliche Durchgang durch das Betriebsareal mit bis 200 Lastwagenfahrten pro Stunde in Spitzenzeiten überflüssig. Dort gibt es nicht einmal geschützte Fussgängerbereiche. Entlang eines Baches zu gehen/fahren ist schöner, wie dies bereits ab Bümpliz möglich ist und erst noch zu einem interessanten Naturschutzgebiet kommen wird! Das Naturschutzgebiet könnte dadurch vergrössert und an den frei fliessenden Moosbach direkt anschliessen, auch wenn es auf Könizer Boden zu liegen kommt.</p> <p>Es ist unglaublich, dass für das nationale Schutzgebiet mit der Gemeinde Köniz die Amphibiendurchlässe und Leitsysteme nicht koordiniert werden. Eine bessere und vor allem zukunftsgerichtete Planung und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Bern und Köniz ist für uns bis jetzt leider nicht erkennbar.</p>	<p>Die Eingaben werden zur Kenntnis genommen und in einigen Punkten kommentiert bzw. klargestellt.</p> <p>Der Bereich M ist für die Renaturierung des Moosbaches, einen Unterhalts- und Fussweg und eine allfällige Basiserschliessungsstrasse vorbehalten. Die Rehhagstrasse wird als Fuss- und Radwegeverbindung festgesetzt. Für den motorisierten Individualverkehr wird die Durchfahrt zum Moosweg zukünftig gesperrt.</p> <p>Art. 6 Abs. 5 der UeV zur UeO Rehhag enthält detaillierte Festsetzungen zur Erstellung von Durchlässen mit einem Leitsystem für Amphibien. Die Stadt Bern und die KARCH werden die Gemeinde Köniz sachgerecht in die Planung und den Bau der Amphibiendurchlässe einbeziehen. Art. 6 Absatz 5 UeV wird entsprechend ergänzt: „Unter dem Moosweg sind, durch die Stadt Bern, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Köniz, unter Beizug der KARCH....“ Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 1.5; 3.4; 3.15; 6.11; 7.12)</p>
3.5	<p>Auch die geplante und längst fällige ÖV-Erschliessung Brünnen-Bauhaus/ESP-Niederwangen-Köniz müsste in eine solche Koordination einbezogen werden.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) hat 2013 ein Angebotskonzept für eine neue Buslinie zwischen Brünnen und Niederwangen erstellt und in die Mitwirkung gegeben. Die Gemeinderäte von Bern und Köniz räumten der neuen Verbindung in der Mitwirkung nur eine tiefe Priorität ein und konnten deshalb dem neuen Angebotskonzept nicht zustimmen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
3.6	<p>In der UeO ist ein Korridor für den Ausbau des Moosweges (Stadt Bern) vorgesehen. Da auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz (Riedmoosstrasse) ein geplanter separater Fuss- und Radweg wegen unmöglichem Landkauf nicht realisiert werden kann, drängt sich umso mehr eine gemeindeübergreifende Planung auf, dies auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Bern im Bottigenmoos die Erweiterung der Schrebergärten sowie die Erstellung von Sportplätzen plant. Es darf nicht sein, dass die von Bern und Bümpliz generierten motorisierten Verkehrsströme auf Kosten von Niederwangen über die Riedmoosstrasse „umgeleitet“ werden.</p>	<p>Die Eingaben werden zur Kenntnis genommen. Das Projekt Moosweg ist in übergeordnetem Zusammenhang verkehrsplannerisch zu lösen und ist nicht Gegenstand dieses Planungsverfahrens. (Vgl. 3.6; 3.7; 3.8; 6.17; 7.21; 7.22)</p>
3.7	<p>Aus Sicht der APW und des Ortsvereins Niederwangen sind aber alle Ausbaumassnahmen zu vermeiden, die eine Realisierung einer Südumfahrung von der oberen Gemeinde Köniz – Landorf – Niederwangen – Niederbottigen – Brünnen fördern würden.</p>	
3.8	<p>Die in der UeO enthaltene Verbindungsstrasse zwischen Moosweg und Bauhauskreisel als Ersatz für die für den MIV geschlossene Rehhagstrasse ist umgehend definitiv zu planen, damit sie sofort gebaut werden kann, sobald der Bereich M zur Rekultivierung bereit ist. Offenbar steht ja bereits fest, dass der Moosbach renaturiert und ein Fussweg und Veloweg erstellt werden sollen. Gleichzeitig sollte unbedingt die Verbindungsstrasse erstellt werden, um zwei Baustellen in zeitlichem Abstand zu vermeiden (Kostensparnis!).</p>	

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
3.9	<p>Antrag: Der Bereich M aus der UeO muss ebenfalls neu als übergelagerte Zone in den Zonenplan aufgenommen werden, wie das für die Zone D (Deponie) der Fall ist.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ersatz für die geschlossene Rehhagstrasse b. Ersatz für die fast hermetische Abriegelung des MIV nach Bümpliz ohne den Verkehr über Niederwangen umleiten zu müssen c. Erschliessungspflicht der neuen Einzonung im Moos für Sport (Freizeitverkehr) und Schrebergärten-Auslagerung aus Wohngebiet der Stadt. d. Für die Erschliessung des Freizeitverkehrs ins Betriebsareal (neuer Art.7 Abs.2 ZP) für Gemeindeteile Brünnen, Nieder-und Oberbottigen. e. Bessere Rechtssicherheit, da im Überbauungsplan nach der Mitwirkung der Bereich M gleich wieder gestrichen werden könnte. Siehe auch im Art.6 Abs.3 <i>Im Bereich M ist für ... und eine allfällige Basiserschliessung vorbehalten.</i> f. Weil die Verbindungsstrasse behördenverbindlich im Richtplan Kanton Bern RGSK und Teilrichtplan MIV Stadtteil VI Bümpliz vorgesehen ist. g. Erschliessungspflicht durch den ÖV der Arbeitsplätze im Betriebsareal Rehhag, im bernische ESP Wangenmatt und Könizer-ESP Juch-Hallmatt und von RKBM so vorgesehen. 	<p>Eine Aufnahme des Bereichs M in den Zonenplan (ZP) ist nicht sachgerecht. Weder das Bachbett noch die Verkehrsflächen stellen Zonen dar. Vielmehr sind gestützt auf Artikel 88 BauG (Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0) die Erschliessungsanlagen in einer UeO zu regeln.</p> <p>Die Rechtswirkungen einer UeO oder eines ZP sind gleich. Der Bau der Verbindungsstrasse ist nicht Gegenstand dieses Planungsverfahrens. Hier wird lediglich der dafür erforderliche Landbedarf sichergestellt.</p> <p>Art. 74 BauG verlangt, dass in Gebieten, die für eine grössere Anzahl von Bewohnern oder Arbeitsplätzen vorgesehen sind, der Anschluss an ein öffentliches Verkehrsmittel sichergestellt sein muss. Das Betriebsareal Rehhag fällt aufgrund seiner Grösse nicht unter diese Bestimmung.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 3.9; 3.14)</p>
3.10	<p>Art. 4 Abs.2 lit. c Rekultivierung und Etappierung, Bereich M</p> <p>Antrag: Bereich M: innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Auffüllung, mit Öffnung des Moosbaches.</p> <p>Begründung: Unter den Begriff Rekultivierung gehört auch die Öffnung des Moosbaches, weil dieser wegen der Grube eingedolt wurde (Einheit der Materie). Im ersten unterschriebenen Infrastrukturvertrag wurde dies der Grundeigentümerin auferlegt.</p>	<p>Art. 4 Absatz 2 c wird ergänzt: „...nach Beginn der Auffüllung, mit Öffnung des Moosbachs.“ Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 2.6; 3.10; 4.5; 7.15)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
3.11	<p>Art. 5 Folgenutzung: Die Angabe für den Bereich M fehlt und ist aufzunehmen Antrag: neu Absatz 4 Der Bereich M dient der öffentlichen Nutzung (Moosbach, Basiserschliessung, Fuss- und Veloverkehr). Begründung und UeO-Grundlagen: Art . 4 Abs.2 lit. c. Rekultivierung und Etappierung: Die Rekultivierung muss zeitlich wie folgt abgeschlossen sein: Bereich M: innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Auffüllung (der Deponiezone in A1). In Art. 5 Folgenutzung sind die Bereiche A1, A2 und A3 aufgeführt, aber der Bereich M nicht. Es muss verhindert werden, dass die Ausführungen der Bachfreilegung und Rehhag-Ersatzstrasse auf den St. Nimmerleinstag verschoben werden und die Besitzverhältnisse ungeklärt bleiben. Auf dem Fussweg am Moosbach entlang muss das Velo auch gestattet werden, durchgehend von Bümpliz Kleefeld bis Oberbottigen genau gleich wie in den UeOs Wangenmatt und Juch-Hallmatt. Der Fussweg muss zwischen Strasse und Bach liegen, auf der gleichen Seite wie in den zuvor enthaltenen UeOs mit direktem Anschluss an den auf gleicher Seite liegenden Fussweg Moosweg.</p>	<p>Die Gestaltung des Bereichs M und damit auch die Folgenutzung sind in Art. 6 Abs. 3 der UeV Rehhag genügend definiert: Der Bereich M ist für die Renaturierung des Moosbachs, einen Unterhalts- und Fussweg und eine allfällige Basiserschliessung vorbehalten. Der Moosbach ist offen zu führen und die Sohle sowie das Ufer sind naturnah zu gestalten. Die Ausgestaltung des Moosbachs und der Unterhalts- und Fussweg sowie deren jeweilige Lage werden im Verfahren nach Wasserbaugesetz festgelegt. Die Detailplanung wird zeigen, ob die Veloführung auf dem Unterhalts- und Fussweg oder einem Radstreifen auf der möglichen neuen Verbindungsstrasse zweckmässig ist. Eine dahingehende Präzisierung ist daher nicht erforderlich. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 3.11; 3.13; 3.14)</p>
3.12	<p>Art. 6 Abs.2 Geländegestaltung, Geländeform A1 und neu A3 Antrag: Die Geländeform im Bereich A1 und A2 ist nach den im Plan dargestellten Höhenkurven auszubilden. Die Höhenkoten sind verbindlich. In A3 ist die Geländeform entlang der Gemeindegrenze an das ursprüngliche natürliche Terrain anzuschliessen. Die Höhenkurven im Bereich A3 sind gemäss Naturschutzkonzept Rehhag, Plan Nr. 7028-03 einzutragen. Begründung: Die Beschreibung muss für die Rekultivierung und Neugestaltung in beiden Abbaugebieten adäquat mit Höhenkurven versehen und die Rechtssicherheit gegeben sein.</p>	<p>Die Projektierung einer Rekultivierung im Teilbereich A3 ist nicht Auftrag der GEOTEST bzw. der in der Grube Nord involvierten Unternehmung. Die Höhenkurven im Naturschutzkonzept können ohne zweckmässige Beurteilung aus Wasser- und Strassenbausicht nicht als projektverbindlich in die UeO aufgenommen werden. Der Anregung kann daher nur insoweit entsprochen werden, dass Art. 6 Absatz 2 UeV Rehhag wie folgt ergänzt wird: „In A3 ist entlang der Gemeindegrenze die Gestaltung der Rückfüllung dem gewachsenen Terrain anzugleichen.“ (Vgl. 2.3; 3.12; 10.1)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
3.13	<p>Art. 6 Abs.3 Geländegestaltung Bereich M Antrag: Im Bereich M ist für die Renaturierung des Moosbaches, ein Unterhalts- und Fuss- und Veloweg und für eine allfällige Basiserschliessung vorbehalten.</p> <p>Begründung: In Bezug zu Art. 5 Rekultivierung ist die Geländegestaltung für den Bereich M nebulös. In Art. 6 Abs.3 steht nur unverbindlich das Wort „allfällig“ in Bezug zu einer Ausführung der Verbindungsstrasse. Diese ist behördenverbindlich einzutragen. Begründung für Veloweg siehe oben unter Pos 2, Art. 5 Folgenutzung.</p> <p>Der Moosbach wurde durch die Ziegelei Rehhag eingedolt. Mit der Rekultivierung der Grube muss die Renaturierung des Baches ebenfalls verbindlich geregelt sein und ausgeführt werden. Eine Rekultivierung im Bereich M ohne freigelegten Moosbach wäre ein Schildbürgerstreich.</p>	<p>siehe Stellungnahme zu 3.11</p> <p>Ergänzend der Hinweis, dass der Unterhalt des Moosbaches gewährleistet sein muss und dafür ein Unterhaltsweg entlang des Gewässers notwendig ist.</p> <p>Die Strassenverbindung Moosweg – Bauhauskreisel ist optional, daher entspricht die Formulierung der tatsächlichen Situation.</p> <p>Der Anregung kann daher nicht entsprochen werden. (Vgl. 3.11; 3.13)</p>
3.14	<p>Art.6 Abs. 3 Geländegestaltung, Bereich Moosbach Antrag: Der Moosbach ist offen zu führen und die Sohle sowie das Ufer sind naturnah zu gestalten (und neu) wie der Bereich Moosbach in der Schutzzone C.</p> <p>Begründung: Logische Bedingung, dass der Moosbach und das Naturschutzgebiet einheitlich geregelt werden.</p>	<p>Weder das Bachbett noch die Verkehrsflächen stellen Zonen dar. Vielmehr sind gestützt auf Artikel 88 BauG (Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0) die Erschliessungsanlagen in einer Überbauungsordnung zu regeln. (Vgl. 3.9; 3.11; 3.14; 4.5)</p>
3.15	<p>Art. 6 Abs.4 Geländegestaltung Verfahren nach Wasserbaugesetz Antrag: Die Ausgestaltung des Moosbaches und der Unterhalt und Fussweg und die Verbindungsstrasse werden festgelegt (und neu) in Koordination mit der betroffenen Nachbargemeinde Köniz.</p>	<p>Im Verfahren nach Wasserbaugesetz (Wasserbauplan) muss die Gemeinde Köniz als Standortgemeinde des direkt angrenzenden und weiterer Bachabschnitte zwingend in die Planung einbezogen werden. Das Anliegen ist erfüllt. (Vgl. 3.4; 3.15; 6.11; 7.12)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
3.16	<p>Art .7 Abs.2 Betriebsareal und Gebäudehöhe Antrag: Genaue Höhenangabe/Kote ist notwendig Begründung: Mit dem Satz: Sie (die Gebäudehöhe) wird vom neuen gestalteten Terrain gemessen, wird die Gebäudehöhe in Bezug zur Umgebung manipulierbar. Eine verbindliche Höhenkote (analog Geländepunkte Bereich 1) im Plan und Text würden Rechtssicherheit und Planbarkeit für den Schattenwurf bieten.</p>	<p>Allfällige Terrainanpassungen zu Gunsten einer besseren Gesamtlösung (z.B. zur Verhinderung einer Entwässerung des Betriebsareals ins Naturschutzgebiet) sollen weder zu Gunsten, noch zu Lasten der Gebäudehöhe gehen. Das Anliegen wird als nicht zweckmässig betrachtet. Der Einfluss des Schattenwurfs eines Gebäudes mit einer maximalen Fassadenhöhe von 9 m, welches im Abstand von mindestens 20 m von der Grenze des Betriebsareals und in einem Abstand von mindestens 22 m zum grossen Teich westlich des Betriebsareals liegt, wird als unbedeutend beurteilt. (Vgl. 3.16; 6.19; 7.18)</p>
4. 4.1	<p>Sozialdemokratische Partei Stadt Bern</p> <p>Das betreffende Areal hat bereits eine lange Planungsgeschichte hinter sich. Im Vergleich zu früheren Vorlagen ist die nun vorliegende Planung eine deutliche Verbesserung. Insbesondere die Vergrösserung des Naturschutzareals und die Aufwertung des Naherholungsgebiets werden von uns begrüsst. Auch ist es der Stadt offenbar gelungen, die Grundeigentümerschaft von ihrer Verantwortung für das Areal zu überzeugen. Ebenso anerkennen wir, dass die Rehhag-Grube im regionalen Deponie-Richtplan als Standort verzeichnet ist.</p> <p>Wir stehen der Planung deshalb kritisch-zustimmend gegenüber, sind aber der Meinung, dass einige wichtige Punkte entweder noch nicht geklärt oder zu wenig berücksichtigt sind.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
4.2	<p>Die SP Stadt Bern stand der Deponie von Inertstoffen immer kritisch bis ablehnend gegenüber. Wenn wir nun die vorgeschlagene Lösung im übergeordneten Interesse akzeptieren, dann nur unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Mittels eines strikten Controllings des für die zukünftige Deponie Rehhag zugelassenen Materials muss sichergestellt werden, dass keine Giftmülldeponie entsteht. Dies gilt sowohl beim Aushub des Materials wie auch bei der Anlieferung. Das sogenannte Restrisiko (z.B. durch illegale Deponiestoffe) muss minimiert werden; es muss aufgezeigt werden, wie mögliche Kontaminationen erkannt und beseitigt werden. Der Umgang mit solchen Situationen ist zu thematisieren. Betreffend der Auffüllung mit Inertstoffen - gestützt auf die vorgesehene Zonenplanänderung - ist in der Abstimmungsbotschaft aufzuzeigen, was für Kontrollen in welchem zeitlichen Abstand geplant sind, um das Restrisiko zu minimieren. Die Auffüllung hat mit der grösstmöglichen Sorgfalt und Schonung der Tier- und Pflanzenwelt zu erfolgen. Ausserdem darf die Auffüllung erst beginnen, wenn den Amphibien ausreichend Ersatz- Lebensraum zur Verfügung steht. Dabei ist eine strenge Kontrolle zu gewährleisten.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die zukünftige Deponie ausschliesslich für die Bedürfnisse der Region zur Verfügung steht.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.2.</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme Nr. 1.2 der Hinweis, dass mit der Schaffung der Kommission und dem Einbezug von Vertretungen aus Naturschutz- und Quartierorganisationen unter anderem bezweckt wird, das Restrisiko zu reduzieren und laufende unabhängige Kontrollen durchführen zu können.</p> <p>(Vgl. 1.2; 4.2; 5.1; 6.9; 7.27)</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass Stadt und Region Bern seit Jahren Bauabfälle ausserhalb der Region (z.B. im Seeland) deponieren dürfte es schwierig sein, nun die „eigene“ Deponie ausschliesslich für die Bedürfnisse der Region zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der hohen Transportkosten wird die Gefahr allerdings als gering eingestuft, dass ländliche Gebiete nun beginnen, ihre Bauabfälle in die Stadt Bern zu liefern.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p>
4.3	<p>Teile des Areals sind im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet, was angesichts der Geschichte des Gebiets nicht weiter erstaunt. In den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen wird diese Vorbelastung mit keinem Wort erwähnt. Es ist zu befürchten, dass längerfristig kostspielige Sanierungen - auch z.B. der Gewerbezone - nötig sind. Wir erwarten, dass die nötigen Abklärungen getroffen werden und dass die rechtliche und finanzielle Situation im Infrastrukturvertrag geklärt wird. Der Stadt dürfen aus dieser Situation keine Nachteile erwachsen.</p>	<p>Aufgrund des bisher altlastenrechtlich festgestellten Sachverhalts sind die notwendigen Vorkehrungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu treffen und erfordern keine Regelung in der UeO. Die Altlastensituation wird im Umweltverträglichkeitsbericht aufgezeigt. Eine allfällige Sanierungspflicht geht zu Lasten der Grundeigentümerin. Massgebend sind die gesetzlichen Vorschriften, eine Regelung im Infrastrukturvertrag ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
4.4	<p>Die SP Stadt Bern begrüsst die vorgesehenen Naturschutzmassnahmen. Die Beiträge der GrundeigentümerInnen an die Stadt Bern für die Erstellung und den Unterhalt der Naturschutzmassnahmen sind im Infrastrukturvertrag grundeigentümergebunden abzusichern.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.4.</p> <p>Im Infrastrukturvertrag soll festgehalten werden, dass die Ausgleichsleistung für den Planungsmehrwert in die Spezialfinanzierung „Naturschutzareal Rehhag“ eingelegt und soweit wie möglich für Betrieb und Unterhalt des Naturschutzareals verwendet werden soll. Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 1.4; 4.4; 7.10; 7.28; 9.9)</p>
4.5	<p>Die SP Stadt Bern unterstützt die Schaffung der für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Quartierbevölkerung dienenden Flächen und Wege. Die Natursehenswürdigkeiten sind den BesucherInnen in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des Naturschutzes zu erschliessen. Wir verlangen die Offenhaltung der heute bereits bestehenden Fusswegverbindungen auch während der Auffüllung der Grube. Sofern es die Sicherheit der BesucherInnen erlaubt, sollten die vorgesehenen Fusswege und Plätze schon vor dem Abschluss der Auffüllung begangen werden können. Dabei ist insbesondere auf die Bedürfnisse von Kindern Rücksicht zu nehmen (etwa temporärer, gesicherter Zugang zu Brachflächen etc.).</p> <p>Die Ausdolung und Renaturierung des Moosbachs wird von uns klar unterstützt. Dabei ist auf eine gute Zugänglichkeit zu achten.</p> <p>Bei all diesen Arbeiten ist die lokale Bevölkerung von Beginn weg einzu beziehen. Als Trägerschaft aus dem Stadtteil VI empfehlen wir eine im Quartier verankerte Organisation, zum Beispiel die vbg Bern (Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit). Sie ist schon seit Jahren im Quartier aktiv und anerkannt.</p>	<p>Beim Weg nördlich der Grube handelt es sich um einen privaten Weg, der mit einem Verbot belegt ist. Die Benutzung wurde bisher trotzdem geduldet. Es ist möglich, die bestehenden Verbindungen während des Deponiebetriebs aufrecht zu erhalten. Sie müssen aber mit dem Baufortschritt verschoben werden (z.B. Wegführung am Nordrand des Areals). Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgestaltung des Moosbachs und der Unterhalts- und Fussweg werden im Verfahren nach Wasserbaugesetz festgelegt. (Vgl. 2.6; 3.10; 4.5; 7.15)</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.4. Die Anregung ist berücksichtigt.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
4.6	<p>Die Erschliessung der Grube und der Gewerbezone soll ausschliesslich über die Strasse via den Bauhauskreisel erfolgen.</p> <p>Ferner sind Massnahmen vorzusehen, damit eine zusätzliche Belastung der Wohnquartiere durch einen allfälligen Schleichverkehr vermieden werden wird.</p> <p>Die SP Stadt Bern hat sich in der Vergangenheit wiederholt gegen eine MIV-Strassenverbindung durch das Bottigenmoos zwischen dem Korridor Bern-Süd nach Brünnen ausgesprochen. Der Moosweg ist deshalb zwingend für sämtlichen motorisierten Verkehr (ausser für die Landwirtschaft und Anwohnende) zu sperren und dient nicht der Basiserschliessung. Ersatzneubau und -ausbau des Mooswegs sind indiskutabel.</p> <p>Die geplanten Leitsysteme für die Amphibien und andere Kleintiere können unabhängig vom Ausbau des Mooswegs realisiert werden. Bis zu dieser Realisierung ist der Moosweg jeweils nachts während der Laichzeit der Amphibien komplett zu schliessen.</p> <p>Die in Art. 6, Absatz 3 der UeO vorgesehene mögliche Basiserschliessung ist ersatzlos zu streichen. Der Bereich «M» soll ausschliesslich für die Renaturierung des Moosbachs und einen Fussweg zur Verfügung stehen.</p> <p>Die in Art. 10 UeO vorgesehenen Fahrtenkontingente sind massiv zu reduzieren; sie sind für den Betrieb der Deponie nicht nötig und schaffen für das Betriebsareal Kapazitäten auf Vorrat.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 der UeO Rehhag legt fest: <i>„Die Zu- und Wegfahrt zum Betriebsareal erfolgt ausschliesslich von Süden über den Anschluss an den Bauhaus-Kreisverkehr. Ausführungsdetails der Strasse regelt die „Überbauungsordnung Detailerschliessungsplan Rehhag, Plan Nr. 1317/6 vom 11.06.2009“.</i> Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.9. (Vgl. 1.9; 4.6)</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Das Projekt Moosweg ist in übergeordnetem Zusammenhang verkehrsplannerisch zu lösen und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts. (Vgl. 3.3; 4.6; 5.4; 6.16; 7.13)</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.5. (Vgl. 1.5; 4.6; 5.5; 6.18; 9.7)</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden Planung muss heute das Land für eine mögliche Basiserschliessung für zukünftige Generationen gesichert werden. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Es macht durchaus Sinn, dass Industrie- und Gewerbenutzungen/ Deponien, wie im Rehhag-Areal vorgesehen, möglichst nahe an einem Autobahnanschluss angeordnet werden. Wenn das Fahrtenkontingent in Zukunft nicht ausgenutzt wird, wie in der Stellungnahme prognostiziert, ist dies kein Problem. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. (Vgl. 4.6; 7.23)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
4.7	Die Vergrößerung und Intensivierung des bestehenden Betriebsareals wird von uns in diesem Ausmass abgelehnt. Das Baufeld B3 ist ersatzlos zu streichen, es beeinträchtigt die öffentliche Nutzung des renaturierten Moosbachs. Bei den anderen Baufeldern ist eine Reduktion des Nutzungsmasses zu prüfen.	Das Betriebsareal wurde im Zusammenhang mit dem rechtsgültigen Zonenplan vom 6.5.2004 als IG-Zone ausgeschieden und steht unter Besitzstandsgarantie. Bei einer Verkleinerung wird die Stadt möglicherweise entschädigungspflichtig. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.
4.8	Es ist sicherzustellen, dass nach Fertigstellung der Anlage die öffentlichen Bereiche unterhalten und gepflegt werden. Prüfwert wäre eventuell die Schaffung einer Stiftung unter Einbezug der Quartierbevölkerung. Die Kosten hierfür trägt die Grundeigentümerin, was im Infrastrukturvertrag festzulegen ist.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.4. Die Kosten für die öffentlichen Fusswege und den Brätliplatz trägt die Stadt. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.4; 4.8)
4.9	Der ausgehandelte Infrastrukturvertrag ist zentral. Er regelt wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, den langfristigen Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten etc. Akten zu einer Überbauungsordnung unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip; der Vertrag ist deshalb in jedem Fall vor der Volksabstimmung zu veröffentlichen, damit die StimmbürgerInnen bei ihrem Entscheid transparent informiert sind.	Der Infrastrukturvertrag untersteht grundsätzlich dem Geschäftsgeheimnis. Im Rahmen der Abstimmungsbotschaft werden die Stimmberechtigten über die Leistungen der Grundeigentümer und der Stadt informiert. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 4.9; 5.3; 6.21; 7.28)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
5. 5.1	<p>Sozialdemokratische Partei Bümpliz/Bethlehem</p> <p>Der als Verpflichtung aufgeführte Hinweis, dass ausgebeutete Gruben nach Artikel 33 der kantonalen Bauverordnung wieder aufgefüllt werden müssen, steht auf tönernen Füßen. Zum einen findet sich im kantonalen Baugesetz (BauG) keine Grundlage für eine solche Verpflichtung. Vielmehr unterstellt Artikel 10 BauG „Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Feuchtgebiete und dergleichen, einem besonderen Landschaftsschutz“. Durch die Aufnahme der Rehhag-Grube in die „Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichplätze von nationaler Bedeutung“ (vgl. Anhang 4 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung; AlgV; SR 451.34) untersteht die Grube der grösstmöglichen Schonung und dem Schutz des Bundes (Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz; SR 451). Wenn also aus sogenannten übergeordneten Interessen der Abfallwirtschaft die Grube wieder aufgefüllt werden soll, so hat dies mit der grösstmöglichen Sorgfalt und Schonung der Tier- und Pflanzenwelt zu geschehen. Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, darf die Auffüllung erst beginnen, wenn den Amphibien ausreichend Ersatz-Lebensraum zur Verfügung steht. Dabei ist eine strenge Kontrolle zu gewährleisten.</p> <p>Was die Auffüllung mit Inertstoffen gestützt auf die vorgesehene Zonenplanänderung anbetrifft, so ist in der Abstimmungsvorlage klar darzustellen, wie das sog. Restrisiko (z.B. durch illegale Deponiestoffe) minimiert wird und wie trotzdem mögliche Kontaminationen repariert werden. Die negativen Erfahrungen mit verschiedenen Deponien in der Schweiz dürfen sich nicht wiederholen.</p>	<p>Art. 33 Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) lautet: <i>„Ausgebeutete Gruben sind - vorbehältlich einer Bewilligung nach Artikel 15 - wieder aufzufüllen.“</i> Art. 33 BauV bildet eine genügende gesetzliche Grundlage für die Wiederherstellung des natürlichen Landschaftsbilds nach beendeter Lehmausbeutung.</p> <p>Die Grubenbetreiberin bzw. die Ziegelei wurde seit jeher in der „Ausbeutungsbewilligung“/Abbaubewilligung verpflichtet, das Areal wieder zu rekultivieren. Aufgrund der Muldenlage war jedoch während des Abbaus die Auffüllung nicht möglich, weil sonst der Rohstoff überschüttet worden wäre. Nach der Stilllegung des Abbaus kann nun diese Verpflichtung umgesetzt werden. Dabei wird dem Schutz der Amphibien höchste Priorität beigemessen. Art. 4 Abs. 3 UeO Rehhag lautet deshalb: <i>„Die ökologisch wertvollen Lebensräume innerhalb des Bereichs A1 sind bei Wegfall mindestens qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen. Bestehende Biotope dürfen erst überschüttet werden, wenn die neuen Lebensräume zur Verfügung stehen. Die Rekultivierung richtet sich nach dem Nutzungs- und Gestaltungskonzept gemäss Artikel 5 Absatz 4 der Überbauungsvorschriften.“</i> Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 4.2; 5.1; 6.3; 7.5)</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.2. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. (Vgl. 1.2; 4.2; 5.1; 6.9; 7.27)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
5.2	<p>Die SP Bümpliz/Bethlehem unterstützt ausdrücklich die Ausdehnung des geplanten Naturschutzareals. Nachdem sich die Stadt verpflichtet, ausserhalb des geplanten Naturschutzareals 1,1 ha wechselfeuchte Pionierflächen zu schaffen, halten wir dafür, dass dies in grösstmöglicher Nähe zum Planungsgebiet erfolgen soll, z.B. im Bottigenmoos. Wie oben erwähnt dargelegt, gilt dem Naturschutz der grösste Stellenwert. Durch ein Inventar der vorhandenen Tiere und Pflanzen vor Beginn der Erdbewegungen und der Auffüllung soll durch ein permanentes Monitoring Aufschluss gegeben werden über die Veränderung zwischen dem Status heute, während der Auffüllungsphase und nach der Rekultivierung. Selbstverständlich ist dies wissenschaftlich zu begleiten (s.a. Begleitung durch lokale Bevölkerung hiernach). Die Finanzierung dieser über Jahre dauernden Arbeiten ist sicherzustellen.</p>	<p>Um abschätzen zu können, was es zukünftig an Fläche und Qualität braucht um die heutigen Naturwerte erhalten zu können, wurden im Vorfeld von externen Fachexperten Gutachten erstellt. Bezüglich Pflanzen und Amphibien, welche hier als Indikatoren für weitere Arten dienen, liegen sogar sehr detaillierte Grundlagen vor. Damit liegt ein aussagekräftiger Ist-Zustand vor.</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.2.</p> <p>Ergänzend: Die Rahmenbedingungen des Monitorings während der Rekultivierung werden durch die Kommission gemäss (neu) Art. 4 Absatz 5 UeV Rehhag festgelegt. Nach Abschluss der Rekultivierung sind Kanton und Gemeinde zuständig für die Qualität des Naturschutzgebiets und IANB-Objektes. Regelmässige Kontrollen sind Grundlage der Beurteilung.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 1.2; 5.2)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
5.3	<p>Nach den Ausführungen im „Erläuterungsbericht Rehhag“ soll zur Überbauungsordnung zwischen der Stadt und der Grundeigentümerin ein Infrastrukturvertrag ausgehandelt werden, in welchem so eminent wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten geregelt werden sollen. Es versteht sich von selbst, dass die erwähnten Punkte transparent dargestellt werden müssen, und zwar vor der Volksabstimmung, kann doch das Abstimmungsverhalten der Bevölkerung massgeblich vom Inhalt des Vertrags beeinflusst werden. Wir weisen darauf hin, dass nach Artikel 17 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Im vorliegenden Fall vermögen wir hier keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen zu erkennen. Sollten indes aus Sicht des Gemeinderats überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, müsste der Inhalt des Infrastrukturvertrags zumindest den Mitgliedern der stadträtlichen Kommission Verkehr, Planung und Stadtgrün (VPS) zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Stadt Bern Nr.4.9</p> <p>Ergänzend der Hinweis, dass der Vertrag der Kommission Verkehr, Planung und Stadtgrün zugänglich gemacht wird. (Vgl. 4.9; 5.3)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
5.4	<p>Die Erschliessung der Grube und der Gewerbezone soll ausschliesslich über die neue Strasse via den Bauhauskreisel erfolgen. Der Moosweg ist deshalb zwingend für sämtlichen Schwerverkehr (ausser für die Landwirtschaft) zu sperren. Ferner sind Massnahmen vorzusehen, damit eine zusätzliche Belastung der Wohnquartiere durch einen allfälligen Schleichverkehr vermieden werden wird.</p> <p>Was den für später geplanten Ersatzneubau (und Ausbau) des Mooswegs anbetrifft, so vertritt die SP Bümpliz/Bethlehem dezidiert die Meinung, es sei auf einen solchen grundsätzlich zu verzichten. Die Verkehrsachse dient praktisch nur dem überregionalen Pendler- und Einkaufsverkehr. Erfahrungsgemäss zieht ein Strassenausbau zusätzlichen Verkehr an. Genau dieser Verkehr hat sich aber über eine der beiden Autobahnen A1 und A 12 abzuwickeln und nicht über eine lokale Verbindungsstrasse. Es ist denn auch nicht einzusehen, dass die Stadt einen solchen Schleichverkehr fördert und den (teuren) Strassenausbau finanziert. Mit einem solchen Vorgehen werden aus unserer Sicht klar falsche finanzielle Prioritäten gesetzt. Überdies ist die Mergelpiste für Fussgänger und Radfahrer auszubessern.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 der UeO Rehhag legt fest: Die Zu- und Wegfahrt zum Betriebsareal erfolgt ausschliesslich von Süden über den Anschluss an den Bauhaus-Kreisverkehr. Ausführungsdetails der Strasse regelt die „Überbauungsordnung Detailerschliessungsplan Rehhag, Plan Nr. 1317/6 vom 11.06.2009“.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Eingaben verweisen wir auf die Stellungnahmen zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.9 sowie der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.3.</p> <p>(Vgl. 1.9; 3.3; 4.6; 5.4; 6.16; 7.13)</p>
5.5	<p>Die geplanten Leitsysteme für die Amphibien und andere Kleintiere sind unabhängig vom Ausbau des Mooswegs zu realisieren. Bis zu dieser Realisierung ist der Moosweg jeweils nachts während der Laichzeit der Amphibien zu schliessen. Dies selbstredend in Absprache mit der Gemeinde Köniz, zumal die meisten ziehenden Tiere ihren Lebensraum auf diesem Gemeindegebiet haben.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.5.</p> <p>(Vgl. 1.5; 4.6; 5.5; 6.16; 6.18; 7.13; 9.7)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
5.6	<p>Wie unter dem Punkt Naturschutz erwähnt, ist in die Arbeiten in Zusammenhang mit dem Naturschutz auch die lokale Bevölkerung einzubeziehen. Als Trägerschaft aus dem Stadtkreis 6 empfehlen wir eine im Quartier verankerte Organisation, zum Beispiel die vbg Bern (Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit). Sie ist schon seit Jahren im Quartier aktiv und anerkannt. Die Vertretung der lokalen Bevölkerung hat in der Arbeitsgruppe Naturschutz der Projektorganisation Einsitz zu nehmen und ist namentlich im Organigramm zu vermerken.</p> <p>Wir sind uns im Klaren, dass die Planung Rehhag ein komplexes Dossier darstellt. Gerade deshalb ist namentlich gegenüber der Bevölkerung im Stadtkreis 6 grösstmögliche Transparenz sicherzustellen. Nur so kann das in der Vergangenheit hier und das arg strapazierte Verhältnis zur Stadt verbessert werden.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.5. (Vgl. 1.5; 5.6)</p>
6. 6.1	<p>Verein Pro Gäbelbachtal, Bern</p> <p>Dass der Moosweg Bestandteil der Planung ist, widerspricht Aussagen, die an einer Informationsveranstaltung im Quartier gemacht wurden. In dieser Frage sind verbindliche und eindeutige Aussagen erwünscht.</p>	<p>Der Ausbau des Mooswegs ist nicht Gegenstand dieses Planungsverfahrens. In der UeO wird lediglich der dafür erforderliche Landbedarf sichergestellt.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.2	<p>Nach Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) regeln die Kantone den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung. Dieser Artikel ist am 1. Februar 1988 in Kraft getreten. Mit der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (AlgV, SR 451.34) wurde die Rehhag-Grube unter Schutz gestellt. Angesichts damals lautender Planungen wurde ein Entscheid, ob die Grube als ortsfestes Objekt oder als Wanderobjekt zu definieren sei, hinausgeschoben und sie wurde fürs erste in die „Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung“ aufgenommen (Anhang 4 AlgV, Lokalität 72). Der Kanton unterliess es in der Folge, den Status des Objekts zu bereinigen - die vom Bund dafür vorgegebene Frist betrug sieben Jahre -, obwohl die Grube nach Einstellen des Tonabbaus de facto zu einem ortstesten Objekt geworden war. Unabhängig von dieser Unterlassung ist es nach geltendem Recht Sache des Kantons, die unter dem Schutz des Bundes stehende Grube zu schützen. Für ortsfeste Objekte kommt dabei Art. 6 AlgV zur Anwendung, für nicht definitiv bereinigte Objekte Art. 16, der den Kanton unter anderem dazu verpflichtet, mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert (Art. 1 O ALgV i.V mit Art. 29 Abs. 1 Bst. a. NHV SR 451.1). Wir stellen fest, dass der Kanton bis heute den Verpflichtungen, die ihm aus der AlgV erwachsen, nicht nachgekommen ist.</p>	<p>In den vergangenen Jahren hat der Kanton gemeinsam mit der Fachstelle Natur und Ökologie der Stadt Bern periodisch geeignete Sofortmassnahmen, insbesondere die Schaffung von temporären Tümpeln ergriffen. Damit konnte die Qualität des Objekts für Amphibien aufrechterhalten werden. Die Massnahmen sind dem Verein Pro Gäbelbachtal bekannt und werden in der Eingabe vom 29.04.2014 im ersten Abschnitt auf Seite 4 erwähnt. Zitat: „Zu berücksichtigen ist zudem, dass ... die Unken- und Kreuzkrötenpopulation in den vergangenen Jahren, unter anderen dank Kleinmassnahmen, wahrscheinlich sogar eine weitere Verbesserung erfahren hat.“</p> <p>Der Kanton ist seiner Verpflichtung nachgekommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.3	<p>Im Erläuterungsbericht wird dargelegt, dass nach den „gesetzlichen Vorgaben (Art. 33 BauV 1985)“ ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt werden müssen. Diese Auffassung ist im vorliegenden Fall nicht zu teilen. Zum einen wurde die Grube seit über 100 Jahren bis anfangs dieses Jahrtausends genutzt. Die Verpflichtung wieder aufzufüllen, wurde in dieser Zeit offensichtlich gegenüber der Grubenbetreiberin nie ausgesprochen. Im Gegenteil entstand im Laufe der Jahrzehnte das wichtigste Amphibienlaichgebiet in der Region Bern. Die in Artikel 33 der kantonalen BauV verankerte Verpflichtung zur Wiederauffüllung findet auch im kantonalen Baugesetz keine Grundlage. Vielmehr sind mit dem übergeordneten Naturschutzrecht des Bundes nicht nur Grundlagen, sondern sogar Verpflichtungen geschaffen worden, die genau das Gegenteil dessen verlangen, was mit dem Zonenplan Rehhag beabsichtigt wird. Der Schutz und die Erhaltung der Grube sind prioritär geworden.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Stadt Bern Nr. 5.1.</p> <p>Ergänzend: Die Vereinbarkeit des Zonenplans Rehhag mit dem Naturschutzrecht des Bundes ist im Rahmen der Vorprüfung und der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung zu prüfen.</p> <p>(Vgl. 5.1; 6.3; 6.4; 7.5)</p>
6.4	<p>Es kann heute also weder die Rede davon sein, dass die Grube eine Wunde in der Landschaft darstellt, wie im Erläuterungsbericht Seite 5 als erster Grund für die geplante Auffüllung festgehalten ist, noch, dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Auffüllen besteht, wie als zweiter Grund angegeben, sondern sie hat sich vielmehr zu einem sehr speziellen und national als schützenswert eingestuftem Lebensraum entwickelt. Dass sich in den vergangenen Jahren Neophyten ausgebreitet haben, ist eine Tatsache, zeigt aber einzig, dass der Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die ihm zum Beispiel durch die Art. 10 und 11 AlgV auferlegt sind. Es geht nicht an, aus Opportunitätsgründen der Abfallwirtschaft die Bestimmungen des Naturschutzes auszuhebeln. Vielmehr ist es Sache des Kantons, mit geeigneten Massnahmen den Schutz der Grube zu gewährleisten und deren Auffüllung zu untersagen - und Sache der Stadt Bern, den Kanton an seine Verantwortung zu erinnern.</p>	<p>Ergänzend:</p> <p>Die Ausbreitung der Neophyten spielt eine Rolle für die Biodiversität der Grube (Lebensräume, Pflanzen, etc.), aber nicht für Amphibien. Der Kanton ist seiner Verpflichtung, den Wert des IANB-Objektes zu erhalten, nachgekommen.</p> <p>(Vgl. 6.3; 6.4)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.5	<p>Wie dargelegt, steht der Vorprüfbericht des AGR, mit welchem die Genehmigung der Überbauungsordnung mit Wiederauffüllung der Grube in Aussicht gestellt wurde, im Widerspruch zum geltenden Naturschutzrecht. Daran ändern die Beschlüsse des Gemeinde- und des Stadtrats nichts.</p> <p>Zu berücksichtigen ist zudem, dass dieser Vorprüfungsbericht inzwischen mehr als sieben Jahre alt ist und sich auf einen dynamischen Lebensraum bezieht, der gerade in Bezug auf die Unken- und Kreuzkrötenpopulation in den vergangenen Jahren, unter anderen dank Kleinmassnahmen, wahrscheinlich sogar eine weitere Verbesserung erfahren hat.</p> <p>Es wäre interessant zu erfahren, in welcher Art der Kanton in den vergangenen Jahren die Auflagen der AlgV wahrgenommen hat und insbesondere auch, wie die entsprechende Berichterstattung an den Bund erfolgte (AlgV Art. 13) und welches die Argumentation des Kantons ist in der Güterabwägung zwischen Schutz der Grube und Auffüllen.</p>	<p>Ein allfälliger Widerspruch zum geltenden Naturschutzrecht ist im Rahmen der anstehenden kantonalen Vorprüfung der Überbauungsordnung Rehhag sowie in der Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Kanton zu prüfen.</p> <p>Der erwähnte Vorprüfungsbericht bezieht sich auf ein früheres Vorhaben und ist nicht mehr aktuell. Der Vorprüfungsbericht zur aktuellen Planung (Überbauungsordnung Rehhag) wird nach der Mitwirkung erstellt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.6	<p>Die Schaffung eines 10 ha grossen Naturschutzareals wird unterstützt. Gleiches gilt für die Renaturierung des Moosbachs und die Sicherung eines Teils der Abbauwand als Geotop. Allerdings sind diese beiden Projekte nicht, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 8 dargestellt, als Teil des Schutzes des Amphibienlaichgebiets zu sehen, sondern als willkommene zusätzliche Massnahmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, welche Pläne man für die eindrücklichen Findlinge hat, die im Ostteil der Grube abgelagert sind.</p> <p>Es bestehen gewisse Bedenken wegen Störung des Naturschutzgebiets durch die Freizeitnutzung, inklusive durch Aktivitäten auf den unmittelbar an das vorgesehene Naturschutzgebiet anschliessenden Familiengarten- und Sportarealen. Hinweise dazu, wie diese Störungen verhindert werden, fehlen, ebenso eine Erläuterung, was unter „extensiver Freizeit- und Erholungsnutzung“ konkret zu verstehen ist.</p> <p>Wir halten noch einmal fest, dass wir die Formulierung „Die Grube stellt heute eine tiefe Wunde in der Landschaft dar“ (S. 8, unter „Landschaftsschutz“) als nicht opportun erachten, dies in Übereinstimmung mit Fachleuten auf dem Gebiet des Natur- und Biotopschutzes.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Findlinge befinden sich unseres Wissens im Besitz der Rehhag AG. Es wird geprüft, ob die Findlinge als Gestaltungselemente verwendet werden können.</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.7.</p> <p>Ergänzend: Laut Bericht zum Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI, Bottigen-Riedbach-Riedern vom Januar 2005 eignet sich diese Landschaft sehr gut für extensive Aktivitäten wie Wandern, Spazieren, Radfahren, Lagern, Picknicken.</p> <p>Die Aussage betrifft die Auswirkungen der Grube auf das Landschaftsbild, nicht auf die Naturwerte und/oder die Biotopqualität. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. (Vgl. 1.7; 6.6; 7.17)</p>
6.7	<p>Die Studien zeigen auf, welches Potential es zu erhalten gilt. Der Naturschutz hat unabhängig vom Projekt den grössten Stellenwert. Ein permanentes Monitoring soll Aufschluss gegeben über die Veränderungen im Planungsgebiet. Für den Pflegeplan und das Monitoring sind entsprechende Kredite einzustellen und interessierte Kreise aus der Bevölkerung sollen jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand und den Erfolg der Massnahmen auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die unter 7.3 erwähnte „Rückzugsplanung“.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahmen zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.2. sowie der SP Bümpliz/ Bethlehem Nr. 5.2</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.8	Die Rehhag-Grube ist, wie der Abschnitt zur Flora im Erläuterungsbericht richtigerweise impliziert, heute weit mehr als „nur“ ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Wir vermissen darum als Vorlauf zur weiteren Planung unter anderem ein entomologisches Gutachten, gibt es doch Hinweise darauf, dass sich die Rehhag-Grube inzwischen zum Beispiel auch zu einem wichtigen Lebensraum für Wildbienen entwickelt hat, von denen etliche Arten ebenfalls stark gefährdet sind.	Um abschätzen zu können, was es zukünftig an Fläche und Qualität braucht, um die heutigen Naturwerte erhalten zu können, wurden im Vorfeld von externen Fachexperten Gutachten erstellt. Dabei wurden auch zwei Gutachten von externen Entomologen eingeholt. Die Anregung ist berücksichtigt.
6.9	Wenn es zur Auffüllung mit Inertstoffen kommt (Genehmigung des Zonenplans durch die Stimmberechtigten), muss das sogenannte Restrisiko (z.B. durch illegale Deponiestoffe) minimiert werden. Wie dies geschieht ist dem Stimmvolk vor der Abstimmung darzulegen.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.2. Ergänzend: Das Betriebsreglement und damit die Massnahmen zur Minimierung des Restrisikos sind als Teil der Gesuchsakten für die Betriebsbewilligung zu gegebenem Zeitpunkt - d.h. nach der Genehmigung des Zonenplans - für das Volk einsehbar. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.2; 4.2; 5.1; 6.9; 7.27)
6.10	Es gibt Gerüchte, wonach zumindest für die Deponie von Inertstoffen viel zu grosse Kapazitäten vorgesehen seien und wahrscheinlich Material von weit her herangeführt werden müsse. Tatsächlich vermissen wir Erläuterungen zur „Grubenplanung“ und konkrete Bedarfsanalysen des Kantons. Diese Daten sind aber für eine Beurteilung der hier vorgestellten Planung unerlässlich.	Der Bedarf für eine Inertstoffdeponie in der Stadt Bern ist nachgewiesen und wurde im Massnahmenblatt C_15 des Richtplans des Kantons Bern (Regierungsratsbeschluss RRB 1000/2011, in Kraft seit 15. August 2011) als Inertstoffdeponie Nr. 29 am Standort Rehhag Bümpliz festgesetzt. Die Anregung ist berücksichtigt.
6.11	Die Planung und der Bau von Amphibiendurchlässen sind mit Köniz gemeinsam anzugehen, der Hauptwanderkorridor verläuft auf Könizer Boden, über die Riedmoosstrasse.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.4. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 3.4; 3.15; 6.11; 7.12; 7.13)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.12	Was die Gestaltung des Naturschutzareals anbetrifft, so ist in Pflege und Aufsicht auch die lokale Bevölkerung auf freiwilliger Basis einzubeziehen. Dazu ist ein verbindliches Konzept zu erarbeiten, in Zusammenarbeit mit der interessierten Bevölkerung.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.4. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.4; 6.12)
6.13	Gemäss Plan erfolgt der Übergang von Ruderal- und/oder Pionierflächen ohne Pufferzone zum Landwirtschaftsgebiet. Diesbezüglich wäre eine Korrektur erwünscht.	Das Projekt sieht vor, anstatt nur Pufferzonen zu schaffen, alle zur Verfügung stehenden Flächen als Schutzzone zu nutzen und somit das naturnahe Areal massiv auf eine Fläche von rund 10 ha zu erweitern. Die Pufferzone befindet sich folglich innerhalb der Schutzzone. Fachleute aus den Bereichen Amphibien- und Naturschutz favorisieren diese Lösung. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.
6.14	Im Nordteil ist ein Vernetzungskorridor angegeben, der direkt auf die geplanten Familiengarten- und Sportplatzareale führt. Diesbezüglich sehen wir Erklärungsbedarf, zumal offenbar Kunstrasenfelder geplant sind, für Amphibien kaum überwindbare Hindernisse. Der Aspekt der Vernetzung ist rechtzeitig in die Planung der Sportanlagen einzubeziehen, ebenso das Thema Lichtemissionen, angesichts der Tatsache, dass Amphibien nachtaktive Tiere sind.	Diese nachvollziehbaren Anliegen können nicht mit der Überbauungsordnung Rehhag gelöst werden. Sie sind im Rahmen der Planung allfälliger zukünftiger Familiengarten- und Sportplatzareale zu gegebenem Zeitpunkt umzusetzen. Die Fachstelle Natur und Ökologie der Stadt Bern ist einbezogen in diese Planungen. Der Anregung kann nicht entsprochen werden..
6.15	Die Verpflichtung der Stadt, für wechselfeuchte Pionierflächen ausserhalb des Grubenareals Ersatz zu schaffen, ist so einzulösen, dass diese Areale „Trittstein“-Funktionen erfüllen können. Grundsätzlich ist bei Planungen - der aktuellen zur Rehhag-Grube wie auch zukünftigen - dem Thema Biotopverbund mehr Beachtung zu schenken, als dies gemäss Erläuterungsbericht offenbar vorgesehen ist (s. dazu auch unsere Bemerkungen in den vorderen Absätzen). Mit dem Vernetzungskorridor entlang des Moosbachs ist ein Anfang gemacht, aber wir erwarten diesbezüglich weitere, gezielte Massnahmen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.16	Dem Verkehrskonzept stimmen wir im Grundsatz zu. Die Erschliessung hat ausschliesslich via den Bauhauskreisel zu erfolgen. Der Moosweg ist dann für den Schwerverkehr ganz zu sperren.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.3. Das Anliegen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.
6.17	Den für später geplanten Ausbau des Mooswegs mit Fortsetzung via die (Könizer) Riedmoosstrasse lehnen wir ab. Diese Verkehrsachse dient heute vor allem dem regionalen motorisierten Pendler- Einkaufs- und Freizeitverkehr sowie, von Westen her kommend, als Abkürzung für den Wechsel von der A1 auf die A12 und umgekehrt. Es ist nicht einzusehen warum die Stadt für diese Zwecke den Ausbau und die Finanzierung der Strasse sicherstellen oder, im Falle eines Übergangs der Strasse an den Kanton im Rahmen des RGSK, Land zur Verfügung stellen soll.	(Vgl. 3.3; 3.6; 3.7; 3.8; 4.6; 5.4; 5.5; 6.16; 6.17; 7.13; 7.21)
6.18	Amphibiendurchlässe lassen sich auch ohne eine Totalsanierung realisieren.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.5. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 1.5; 4.6; 5.5; 6.18; 9.7)
6.19	Die Höhe der Gebäude auf dem Betriebsareal bringt einen massiven Schattenwurf mit sich und dürfte damit auf die unmittelbar an das Betriebsareal angrenzenden Kleingewässer einen ungünstigen Einfluss haben.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.16. Hinsichtlich der Höhenentwicklung sieht das Gestaltungskonzept eine Abstufung zu den angrenzenden Nutzungen vor. Die ergänzenden Baufelder werden bewusst auf eine maximale Fassadenhöhe von 9 m beschränkt, um die benachbarten Nutzungen nicht oder nur unwesentlich zu beeinträchtigen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. (Vgl. 3.16; 6.19; 7.18)
6.20	In der Planung von Mitte 2000 wurde festgehalten, dass Bauten am Rand des Betriebsareals „gegenüber der Landschaft mit besonderer Sorgfalt gestaltet werden (müssen)“. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgabe immer noch ihre Gültigkeit hat. An einer „besseren Einbettung in die Landschaft“ durch das Pflanzen einiger Bäume haben wir starke Zweifel.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.8. (Vgl. 1.8; 6.20; 7.19)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
6.21	Zwischen der Stadt und der Grundeigentümerin soll ein Infrastrukturvertrag ausgehandelt werden, in dem wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten geregelt sind. Diese Punkte spielen für eine Zustimmung oder Ablehnung der Planungsvorlage eine wichtige Rolle. Sie sind daher vor der Volksabstimmung transparent darzustellen.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Stadt Bern Nr. 4.9. (Vgl. 4.9; 6.21)
6.22	Wir würden es begrüßen, wenn die AG Naturschutz / Nutzung und Gestaltung durch Stadtgrün geleitet würde, ist doch Stadtgrün gemäss Bericht Seite 13 für die Pflege der Naturschutzflächen zuständig und ohnehin grundsätzlich das „Kompetenzzentrum“ der Stadt für Belange der Ökologie/Umwelt.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.2. Ergänzend: Die AG Naturschutz/ Nutzung und Gestaltung koordiniert die Belange des Naturschutzes, der Nutzung und Gestaltung und speist die Ergebnisse in die UeO ein.
7./ 8. 7.1 = 8.1	<p>Naturfreunde Schweiz, Sektion Bümpliz; WWF Bern</p> <p>Wir benützen die Möglichkeit, uns im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum neuesten Stand der Planung Rehhag zu äussern. Es ist unsere vierte Mitwirkung zum Planungsgebiet. Wir haben die Planung bisher immer im Sinne eines so genannten Kompromisses unterstützt. Aus der zeitlichen Distanz von fast zehn Jahren können wir dies heute nicht mehr nachvollziehen, bestand der Kompromiss doch vor allem, ja eigentlich nur in einem Entgegenkommen seitens von uns Naturorganisationen. Im Mittelpunkt der Planung standen immer die wirtschaftlichen Interessen. Das hat sich auch in der neu aufgelegten Planung nicht geändert. Obschon die Planung aus der Sicht des Naturschutzes wesentlich verbessert worden ist, können wir ihr daher nicht zustimmen.</p>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.2 = 8.2	Die Rehhaggrube ist nicht nur als Amphibien-Lebensraum von nationaler Bedeutung, sondern auch ein Lebensraum für zahlreiche andere, zum Teil gefährdete oder geschützte Lebewesen (Libellen, Käfer, Vögel, usw) und Pflanzen. Sie ist eine einmalige Naturinsel unmittelbar am Stadtrand. Wir möchten, dass sie als Grubenlebensraum in der heutigen Form erhalten bleibt und sich die Eingriffe auf die für den Unterhalt, Pflege und Biodiversität-Erhaltung erforderlichen Massnahmen beschränkt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.3 = 8.3	Der Verfasser dieser Stellungnahme, welcher auch 2005 die Naturfreunde Bümpliz in der Begleitgruppe der Planung Rehhag vertreten hat, muss sich heute grosser Naivität und Unwissenheit vorwerfen. Er war damals fest der Ansicht (wie übrigens auch die damaligen Planer), dass sich trotz Auffüllen der Grube die bestehende Qualität des Naturgebietes erhalten oder zumindest langfristig wieder herstellen liesse. Wie wir von unabhängigen Fachleuten heute wissen, ist dem aber nicht so. Noch so greifende ökologische Aufwertungsmassnahmen auf dem aufgefüllten Gelände können den vorhandenen Lebensraum nicht ersetzen. Das Einbringen der vorhandenen Populationen birgt, wie wir von unabhängigen Fachleuten erfahren haben, ein hohes Verlust-Risiko. Mit dem Auffüllen der Grube wird die vorhandene Biodiversität an Tieren und Pflanzen teilweise verloren gehen. Das lässt sich, nachdem es nur noch wenige solche Ökosysteme gibt, nicht rechtfertigen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.4 = 8.4	Ausgangspunkt vorliegender Planung sind laut Erläuterungsbericht auf Seite 7 zwei vom Stadtrat am 3. Juli 2003 überwiesene Motionen, welche eine Überarbeitung der für das Rehhag-Areal beschlossenen und mit der der Einstellung des Ziegeleibetriebs überholten Überbauungsordnung verlangten. Wie der Verfasser der Stellungnahme und Mitmotionär mit Stauen und grosser Irritation erfährt, soll deren Ziel gewesen sein, die Grube aufzufüllen und zu rekultivieren. Tatsächlich wehrten sich die Motionäre - wie schon der Motionen-Titel „Planung Rehhag; Naturschutz und Naturerholung statt Bauschuttdeponie“ verdeutlicht - gegen die Errichtung einer Bauschuttdeponie in der Rehhaggrube, und verlangten, dass das Grubenareal als kommunales Naturschutzareal gestaltet wird. Einen politischen Auftrag des Stadtrats, das Grubenareal aufzufüllen und zu rekultivieren, gab es also nie.	„Es trifft zu, dass die Motion primär die Schaffung eines Naturschutzgebiets forderte und die Ablagerung von Inertstoffen ablehnte. In der Ergänzung zur Motion vom 24.04.2003 wurde jedoch auch ausgesagt, dass keine Einwände gegen eine teilweise Auffüllung der Grube mit sauberem Aushub bestehen, sofern die Ziele des Naturschutzes konsequent umgesetzt werden. Kapitel 4 Absatz 1 des Erläuterungsberichts wird entsprechend angepasst.“
7.5 = 8.5	Im Erläuterungsbericht wird weiter dargelegt, dass nach gesetzlichen Vorgaben (Artikel 33 BauV) ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt werden müssen. Eine solche Rekultivierungspflicht besteht tatsächlich. Sie wird allerdings nicht vom kantonalen Gesetzgeber angeordnet, sondern auf der Verordnungsebene in Artikel 33 BauV. Das heisst, sie ist Artikel 10 des kantonalen Baugesetzes untergeordnet, welcher in Buchstabe d verlangt, dass auf Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume wie Feuchtgebiete in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen ist. Das Grubenareal nördlich der Rehhag ist ein solcher Lebensraum. Die Rekultivierungspflicht kommt somit für die Rehhaggrube nicht zum Tragen.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Bümpliz/ Bethlehem Nr. 5.1. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. (Vgl. 5.1; 6.3; 7.5)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.6 = 8.6	Zutreffend ist zwar, dass die Rehhaggrube sich für eine Ablagerung von Humus und inerten Stoffen eignet, es an möglichen Deponiestandorten im Kanton Bern mangelt und die Rehhaggrube in der regionalen und kantonalen Richtplanung als Deponiestandort bezeichnet wird. Aufgabe des Kantons ist es jedoch nicht nur für genügend Standorte für Deponien zu sorgen, sondern ebenso Lebensräume von gefährdeten Arten zu erhalten und zu schützen. Folgerichtig sind nach kantonalem Sachplan „Abbau, Deponie und Transporte“ Deponievorhaben in kantonalen Naturschutzgebieten und -objekten nach Artikel 36 ff. NSchG grundsätzlich nicht gestattet. Nicht genug somit, dass der Kanton seine ihm vom Bund übertragene Schutzpflicht für diesen Lebensraum von höchst gefährdeten Arten verletzt, als er die die Rehhaggrube als Deponiestandort für inerte Stoffe bezeichnete, er missachtete damit auch seine eigenen diesbezüglich bestehenden Grundsätze. Wie es dazu kommen konnte, ist für uns rechtlich wie auch sachlich unerklärlich, gibt es doch nur ein einziges solch wertvolles Amphibiengebiet auf Stadtgebiet und höchstens drei ebenbürtige im Kanton, während dem es zwar wenige, doch andere mögliche Deponiestandorte im Kanton Bern gibt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des „Grubenlebensraumes“ geht denn eindeutig dem Bedürfnis nach zusätzlichen Deponien vor.	Bei der Rehhaggrube handelt es sich weder um ein kantonales Naturschutzgebiet oder –objekt, noch um ein kommunales. Der Zonenplan Rehhag sieht nun aber vor, neu ein kommunales Naturschutzgebiet zu schaffen. Der Anregung kann nicht entsprochen werden. (Vgl. 7.6; 7.8)
7.7 = 8.7	Was das Landschaftsbild angeht, so können wir, welche mit der Grube aufgewachsen sind, in ihr keine Wunde in der Landschaft und gar ein planerisches Muss zur Wiederherstellung sehen. Die Grube ist für uns Teil des Landschaftsbildes, historischer Zeuge des hier über ein Jahrhundert stattgefundenen Lehmbaus. Das Sumpfhäuser auf dem Betriebsgelände oder der immer grösser werdende Agro-Betrieb mit seinen dominierenden Silos in der Bottigenmoos-Ebene finden wir für das Landschaftsbild weit störender. Trotzdem wurden sie bewilligt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.8 = 8.8	Fazit. Weder die im Erläuterungsbericht angeführte Rekultivierungspflicht gemäss Artikel 33 BauV, noch die kantonale Deponieplanung und das durch die Grube industriell veränderte Landschaftsbild sind ausreichend zwingende Gründe, das Grubenareal nicht als Naturschutzgebiet zu erhalten. Mit der Möglichkeit auf ihrem Land Lehm abzubauen (vermutlich ohne irgendwelche Mehrwertabgeltung), einen Fünftel ihres Areals nördlich der Rehhagstrasse für Gewerbe, Sport und Freizeit zu nutzen, der zusätzlichen Neueinzonung südlich der Rehhagstrasse und einem allfälligen Kauf des Naturschutzgebiets durch Bund / Kanton / Stadt sehen wir die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümerin mehr als genügend berücksichtigt und befriedigt. Die Stadtbevölkerung hat in den Abstimmungen der letzten Jahren immer wieder zum Ausdruck gebracht, wie wichtig ihr die Erhaltung von Grün- und Naturräumen sind. Umso weniger können wir verstehen, warum die wirtschaftlichen Interessen der Grubeneigentümerin und das Interesse der Region und des Kantons an einer Deponie an inerten Stoffe auch noch 2014 in der Planung höher gewichtet werden als ein Amphibiengebiet von nationaler Bedeutung. Damit ist erklärt, warum wir heute der Planung nicht mehr zustimmen können.	Verweis auf die Stellungnahme 7.6. (Vgl. 7.6; 7.8)
7.9 = 8.9	Wir sind uns jedoch bewusst, dass es für eine Kehrtwende heute zu spät ist, auch für uns. Zu sehr waren wir in die Planung eingebunden, zu lange haben wir sie unterstützt, wenn auch unter unrichtigen Vorstellungen und aus falscher Mutlosigkeit, dass sich die Auffüllung der Grube sowieso nicht verhindern liesse. Wir werden daher, wenn wir von dieser Stellungnahme absehen, nicht gegen die Planung opponieren, sofern sie in folgenden Punkten präzisiert, ergänzt und verbessert wird.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.10 = 8.10	Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen und die Pflege des Naturschutzgebietes sind langfristig und auch nach Abschluss der Auffüllarbeiten finanziell gesichert (zum Beispiel durch einen aus der Mehrwertabgeltung geschaffenen Fond).	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.4. Die Anregung ist berücksichtigt. Ergänzend: Im Übrigen besteht keine gesetzliche Pflicht, die Schutz- und Unterhaltmassnahmen sowie die Pflege des Naturschutzgebiets langfristig finanziell zu sichern. (Vgl. 1.4; 4.4; 7.10; 7.28; 7.29; 9.5; 9.9)
7.11 = 8.11	Der Gemeinderat verpflichtet sich (auch für einen späteren Gemeinderat verbindlich), das Naturschutzgebiet um die für die langfristige Erhaltung der aktuell vorhandenen Amphibienpopulationen fehlenden 1,1 Hektare Ruderalfläche zu erweitern. Denkbar wäre hierfür das Gebiet südlich des Familiengartenareals. Mit der Umsetzung eines früheren Planungsentwurfs mit Öffnung des Moosbaches, Fuss- und Veloweg und Anlage von zwei bis drei Tümpeln entstände hier eine wertvolle Erweiterung des Naturschutzgebiets. Sie könnte die negativen Folgen der Auffüllung auf die vorhandenen Amphibienpopulationen mildern, wenn sie noch vor der Verlegung des Feuchtgebietes realisiert würde. Die Chancen hierfür wären nicht schlecht, da der bisherige Pächter seinen Bauernbetrieb diesen Frühling nach Oberwangen verlegt hat. Daneben käme allenfalls auch das in der Gemeinde Köniz liegende Gebiet nördlich der Rehhagstrasse in Frage.	Da nicht alle Flächenansprüche für naturnahe Flächen mit der Planung Rehhag gedeckt werden können, verpflichtet sich die Stadt Bern auch ausserhalb davon 1,1 ha wechselfeuchte Pionierflächen zu schaffen. Damit werden die Ansprüche für naturnahe Flächen vollumfänglich erfüllt. (Vgl. 7.11; 9.4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.12 = 8.12	<p>Die Durchlässe für Amphibien und Kleintiere und ihr Leitsystem sind gemeinsam mit der Gemeinde Köniz und ohne nochmalige Verzögerung zu erstellen. Artikel 6 Absatz 5 der Überbauungsordnung ist entsprechend zu ändern (streichen: durch die Stadt Bern).</p> <p>Wir sind beunruhigt. Noch nie zählten wir so wenige Amphibien wie 2014 (1993: 1544 / 2003: 2655 / 2006: 5402 / 2010: 2970 / 2011: 2143 / 2012: 1676 / 2013: 1688 / 2014: nur noch 909). Mit dem Aufstellen des Zauns werden zwar die Amphibien auf ihrer Wanderung ins Laichgebiet geschützt, nicht jedoch auf der Rückwanderung. Zwar können es andere Gründe für die immer kleiner werdende Zahl sein, doch wahrscheinlich ist, dass es immer weniger Amphibien gelingt, die Strasse unversehrt zu queren, da der Verkehr in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, auch nachts. Die Realisierung des schon vor fünfzehn Jahren vorgesehenen Amphibienschutzleitsystems darf denn nicht länger aufgeschoben werden. Es ist nun endlich zu realisieren.</p> <p>Die Amphibien wandern von der Höhe des Parkplatzes des Familiengartenareals bis zirka 200 Meter nördlich der Rehhagstrasse über die Strasse, also zum Teil auch auf dem Gemeindegebiet von Köniz. Die Durchlässe für die Amphibien und Kleintiere sind somit nicht nur wie in Artikel 6 Absatz 5 UeO vorgegeben durch die Stadt Bern, sondern gemeinsam mit der Gemeinde Köniz zu erstellen. „Durch die Stadt Bern“ ist in Artikel 6 Absatz 5 UeO zu streichen. Zudem sollte es richtig Durchlässe für Amphibien und Kleintiere heissen, da die Strasse für Kleintiere allgemein unpassierbar geworden ist.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.5 sowie der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.4. Der Anregung kann bezüglich Realisierungszeitpunkt nicht entsprochen werden.</p> <p>(Vgl. 1.5; 3.4; 3.15; 6.11; 7.12; 7.13)</p> <p>Ergänzend: Amphibiendurchlässe gemäss SN-Norm 640 694 sind für Kleintiere durchgängig.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.13 = 8.13	<p>Solange das Amphibienschutzleitsystem nicht realisiert ist, sind der Moosweg und die Riedmoosstrasse in Absprache mit der Gemeinde Köniz während der Laichwanderung und Rückwanderung der Amphibien von 19 Uhr bis 7 Uhr morgens für den motorisierten Verkehr zu sperren.</p> <p>Wir haben schon in unserer Mitwirkungsangabe vom 22. September 2005 verlangt, dass das Amphibienleitschutzsystem nun möglichst rasch zu realisieren ist. Seitdem hat der Verkehr massiv zugenommen und es wird noch schneller und unkontrollierter gefahren, sodass die Kontrollgänge und das Aufstellen und Abräumen des Zauns ohne zu Übertreiben heute lebensgefährlich sind (s. auch Ziffer 13). Wir sind nicht bereit, die Schutzaktion noch über Jahre fortzusetzen. 21 Jahre sind genug.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.5. (Vgl. 1.5; 3.3; 4.6; 5.4; 5.5; 6.11; 6.16; 7.12; 7.13)</p>
7.14 = 8.14	<p>Der Gemeinderat hat bis zum Zeitpunkt der Planungsvorlage an den Stadtrat einen Projektkredit für die Offenlegung des Moosbaches und die in der Richtplanung vorgesehene Fuss- und Fahrradverbindung zwischen Oberbottigen und Moosweg gesprochen.</p> <p>Auch ein Projekt, welches uns über mehr ein Jahrzehnt versprochen wird und das laut Bericht zum Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI Bottigen-Riedbach-Riederer (Seite 27/31) Priorität 1 hat. Wir können nicht verstehen, dass der Widerstand einzelner Bauern genügen kann, ein Projekt von derart grosser ökologischer Bedeutung und grossem Gewinn für die Bümplizer Bevölkerung immer wieder auf die lange Bank zu schieben. Es ist trotz seiner politischen Brisanz nun endlich zu realisieren, nicht zuletzt auch als Ausgleich für die durch den Auffüllbetrieb eintretende Beeinträchtigung des Rehhagareals als Naherholungsgebiet.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die bereits sehr komplexe Planung Rehhag kann nicht von Drittprojekten abhängig gemacht werden.</p>
7.15 = 8.15	<p>In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c UeO ist zusätzlich festzuhalten, dass die Öffnung des Moosbaches spätestens 1 Jahr nach der Rekultivierung des Bereichs M abgeschlossen sein muss.</p> <p>Wie das Beispiel des Motorfahrzeugverbotes auf der Rehhagstrasse (s. Ziffer 15) veranschaulicht, haben solche Massnahmen letzte Priorität, wenn nicht eine Frist gesetzt wird.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.10. Die Anregung ist berücksichtigt. (Vgl. 2.6; 3.10; 4.5; 7.15)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.16 = 8.16	Im Bereich A 2 nördlich des Rehhagwaldes ist die Düngung zu untersagen und das Verbot in Artikel 5 Absatz 2 UeO zu vermerken (analog seinerzeitigem Planungsentwurf vom 27.8.2005 / Artikel 5 Absatz 4 UeO).	Bei der nördlich der Grube und westlich des Waldes liegenden, im Überbauungsplan hellbraun hervorgehobenen Teilfläche A2 handelt es sich um Landwirtschaftszone (Lw). Diese Fläche entwässert nach Norden, es gelangt kein Dünger ins Areal des zukünftigen Naturschutzgebiets. Ein entsprechendes Verbot erübrigt sich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (Vgl. 7.16; 9.6)
7.17 = 8.17	Die vorgesehene Erholungs-und Freizeitnutzung (der wir grundsätzlich positiv gegenüber stehen) darf das Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigen. So müssen zum Beispiel die auf dem aufgefüllten Grubenareal geplanten Fusswege und Aufenthaltsbereiche wegen den Hunden eingezäunt werden.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.7. (Vgl. 1.7; 6.6; 7.17)
7.18 = 8.18	Die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 2 UeO ist einschränkend zu ergänzen, dass der Schattenwurf der Gebäude und der am Rande des Betriebsareals gelagerten Gegenstände nicht das Naturschutzgebiet beeinträchtigen darf. Wird dies auf Grund der zugelassenen Fassadenhöhen von 9 bzw. 12 Meter grundsätzlich immer der Fall sein (wir können dies nicht beurteilen), sind die Baulinien zurückzusetzen bzw. die zugelassenen Fassadenhöhen von 9 bzw. 12 Meter herabzusetzen. Der Gemeinderat hat bei der Planungsvorlage an den Stadtrat aufzuzeigen, welchen Schatten die nach Planung möglichen Bauten im Frühling und Sommer auf das Naturschutzgebiet werfen.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental Nr. 3.16. (Vgl. 3.16; 6.19; 7.18) Ergänzend: Schattendiagramme sind nur für Gebäude gemäss Art. 20 BauG zu erstellen. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.
7.19 = 8.19	Die im UeO-Entwurf vom 17. August 2005 enthaltene Bestimmung: „Neubauten und Lagerflächen am Rande des Betriebsareals müssen gegenüber der Landschaft mit besonderer Sorgfalt gestaltet werden, ist wieder in die UeO aufzunehmen. Diese Bestimmung findet sich zwar schon in Artikel 7 Absatz 4 des Zonenplans. Da die Überbauungsordnung eine Detaillierung der Zonenvorschriften ist, sollte sie der Vollständigkeit halber aber auch in die Überbauungsordnung sein.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.8. (Vgl. 1.8; 6.20; 7.19)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.20 = 8.20	<p>In Artikel 7 UeO ist weiter vorzuschreiben, dass nicht überdeckte Flächen soweit als möglich versickerungsfähig auszugestalten und die oberflächlichen Parkplätze zu begrünen sind.</p> <p>Eine ähnliche Bestimmung bestand schon in der am 5. September 2002 vom Stadtrat beschlossenen Überbauungsordnung.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.8. (Vgl. 1.8; 7.20)</p> <p>Ergänzend: Die Verkehrsflächen werden durch grosse Nutzfahrzeuge beansprucht, eine Begrünung ist daher nicht möglich.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p>
7.21 = 8.21	<p>Auf den Ausbau des Moosweges und den Bau einer Verbindungsstrasse zwischen Moosweg und Bauhaus-Kreisel ist zu verzichten.</p> <p>Wir lehnen einen Ausbau des Moosweges und den Bau eine Verbindungsstrasse zwischen Moosweg und Bauhaus-Kreisel ab. Sie stehen im Widerspruch zur Mobilitätsstrategie der Stadt Bern. Diese ist nicht, die motorisierte Mobilität mit dem Ausbau oder gar Neubau von Strassen noch zusätzlich zu fördern, sondern Verkehr zu vermeiden und den motorisierten Individualverkehr so weit wie möglich auf Fuss-, Velo-und öffentlichen Verkehr zu verlagern. Wir äussern uns dazu, weil schon der heutige Verkehr auf dem Moosweg / Riedmoosstrasse den Vernetzungskorridor zwischen Rehhag und Stägewald und das Naherholungsgebiet stark beeinträchtigt.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Arbeitsgruppe für Planungsfragen Wangental Nrn. 3.6 und 3.7. (Vgl. 3.6; 3.7; 3.8; 6.17; 7.21)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.22 = 8.22	<p>Der Verkehr auf dem Moosweg ist zwischen Gemeindegrenze bis nach dem Parkplatz der Familiengärten mit Signalisation und optischen Massnahmen auf Tempo 40 zu verlangsamen. Das Lastwagenverbot auf dem Moosweg ist beizubehalten.</p> <p>Obschon der Moosweg schmal und uneben ist, hat der Verkehr in den letzten fünf Jahren massiv zugenommen. Tempo 60 ist für eine Strasse, wo knapp das Kreuzen von Auto und Lieferwagen möglich ist, zu schnell. Trotzdem fahren einige Autofahrende noch schneller. Das sichere Queren der Strasse wird in in den Hauptverkehrszeiten zur Glückssache. Der Radweg wird daher Richtung Niederwangen kaum benützt. Mit einer Abbremsung des Verkehrs zwischen Gemeindegrenze bis nach dem Parkplatz des Familiengartenareals wird der Moosweg und die Riedmoosstrasse für die zu Fuss Gehenden, Radfahrenden und Autofahrenden wieder sicherer. Die Stadt kann sich, wenn sie das Lastwagenverbot beibehält, das Geld für einen Ausbau ersparen. Diesen braucht es auch dann nicht, wenn künftig ein Bus zwischen Köniz und Brünnen verkehren sollte (was wir begrüßen würden). Wie für das Tram bei Kreiseln, könnte der Gegenverkehr mit Lichtsignalen am Anfang der Riedmoosstrasse und des Moosweges angehalten werden.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Arbeitsgruppe für Planungsfragen Wangental Nr. 3.3. (Vgl. 3.3; 3.6; 3.7; 7.22)</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.23 = 8.23	<p>Die Bestimmung von Artikel 10 Buchstabe 5 UeO (Frühestens 7 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung kann die Fahrtenzahl überprüft werden) ist zu streichen.</p> <p>Wir haben uns schon in unserer Mitwirkungseingabe vom 22. September 2005 gegen die Möglichkeit gewehrt, die festgesetzten Fahrtenkontingente von 1200 und 1100 Fahrten noch zusätzlich erhöhen zu können. Sie steht im Widerspruch zur heutigen Verkehrspolitik, welche den motorisierten Verkehr vermeiden und keine falschen Anreize schaffen will, wozu unter anderem die richtige Nutzung am richtigen Ort, eine restriktive Parkplatzbeschränkung und -kontingentierung gehören. Für Nutzungen, wo 1100 Fahrten pro Tag nicht genügen, ist der Rehhag der falsche Ort. Schon 1100 Fahrten pro Tag sind viel, wie ein Vergleich mit dem Westside erlaubten Tageskontingent von 6000 Fahrten zeigt. Insbesondere wenn wir bedenken, dass die Luftbelastung im Südquartier kritisch und das Strassennetz in Bümpliz keinen zusätzlichen Verkehr mehr fassen kann.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahmen zu den Eingaben der Gemeinde Köniz, Direktion Planung und Verkehr Nr. 2.4 sowie der Sozialdemokratischen Partei Stadt Bern Nr. 4.6.</p> <p>Ergänzend: Ein Verzicht auf Artikel 10 Absatz 5 UeV Rehhag würde nicht verhindern, dass die Kontingentierung überprüft und angepasst wird. Hingegen sichert Absatz 5, dass das Fahrtenkontingent 7 Jahre lang nicht angepasst werden kann. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p> <p>(Vgl. 2.4; 4.6; 7.23)</p>
7.24 = 8.24	<p>Das Fahrzeugverbot für Motorfahrzeuge auf der Rehhagstrasse östlich des Betriebsareals mit Zubringer gestattet ist sofort zu realisieren.</p> <p>Die Umgestaltung der Rehhagstrasse zum Fuss- und Veloweg wurde bereits mit der Überbauungsordnung Obermatt/Wangenmatt am 26. November 2000 (!) beschlossen. Bei Nachfrage des Verfassers wurde sie 2012 in Aussicht gestellt. Sie ist somit endlich zu realisieren. Der Bau der Zufahrt vom Bauhaus-Kreisel hat darauf keinen Einfluss.</p>	<p>Wie der Gemeinderat bereits in seiner Antwort an Peter Blaser von 2009 beschrieben hat, macht es Sinn, die Inbetriebnahme der neuen Strasse zwischen Bauhaus-Kreisel und Rehhag-Areal abzuwarten. Solange diese Strasse nicht besteht, wird in jedem Fall der Fuss- und Veloverkehr beeinträchtigt. Deshalb ist es dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass die neue Strasse so rasch als möglich erstellt werden kann. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.25 = 8.25	<p>Auf der Rehhagstrasse westlich des Betriebsareals ist nach erfolgter Erschliessung des Betriebsareals vom Bauhaus-Kreisel her nur noch Fuss- und Veloverkehr zu gestatten (Fahrverbot für Motorfahrzeuge ohne Zubringer).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass dies so vorgesehen ist, erwähnen dies jedoch sicherheitshalber. Uns ist wichtig, dass es auf diesem Teilstück künftig keinen motorisierten Verkehr mehr hat, wegen der Attraktivität der Fuss- und Veloverbindung und auch, weil wir dort immer wieder überfahrene Amphibien feststellen mussten.</p>	Die Anregung ist berücksichtigt.
7.26 = 8.26	Der Gemeinderat sorgt dafür (Bewilligungsaufgabe, Vorschrift im Zonenplan / UeO oder in anderer geeigneten Form), dass die Zu- und Wegfahrt der Lastwagen zum Grubenareal nicht durch Bümpliz erfolgt.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.9. (Vgl. 1.9; 7.26)
7.27 = 8.27	<p>Der Gemeinderat hat Stadtrat / Abstimmenden darzulegen, mit welchen Massnahmen der Kanton / die Stadt verhindern, dass illegale Stoffe abgelagert werden.</p> <p>Ob das Grubenareal mit Aushub oder Baustoffen aufgefüllt wird, spielt aus der Sicht des Naturschutzes eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, dass ein restriktives, vom Kanton / Stadt überwacht Kontrollsystem verhindert, dass auch illegale Stoffe abgelagert werden, und sich die negativen Erfahrungen mit verschiedenen anderen Gruben nicht wiederholen. Einige unserer Mitglieder stehen auf Grund der am Workshop vom 8. Juni 2013 von ARGE Rehhag und Geotest erhaltenen Informationen heute einer Deponierung von inerten Stoffen nicht mehr negativer gegenüber als der von Aushub. Andere wie der Verfasser lehnen eine Deponie von inerten Stoffen aus den in unserer Mitwirkungsangabe vom 22. September 2005 dargelegten Gründen nach wie vor generell ab.</p>	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.2. (Vgl. 1.2; 4.2; 5.1; 6.9; 7.27)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.28 = 8.28	<p>Der Gemeinderat macht den mit der Grundeigentümerin vereinbarten Infrastrukturvertrag öffentlich oder gibt mindestens den Inhalt in den wichtigsten Punkten (Höhe der Mehrwertabgeltung / Auffüllung / Rekultivierung / Pflege und Unterhalt / Baurecht usw.) bekannt.</p> <p>Die positive oder negative Beurteilung einer Planung hängt nicht zuletzt von den zwischen Gemeinderat und Grundeigentümerschaft getroffenen Vereinbarungen ab. Die Öffentlichkeit hat schon darum Anspruch zu wissen, was der Infrastrukturvertrag beinhaltet.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Stadt Bern Nr. 4.9.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 4.4; 4.9; 7.10; 7.28)</p>
7.29 = 8.29	<p>Die Mehrwertabgeltung ist ausschliesslich für die Verlegung, Rekultivierung, Pflege und Unterhalt des Naturschutzgebietes, die Schaffung der zusätzlich 1,1 Hektare Ruderalfläche, die Öffnung des Moosbaches, die Fuss- und Veloverbindung nach Oberbottigen, die Aufenthaltszonen und Fussverbindungen und sonstige Aufwertungs- und Verbesserungsprojekte in unserem Stadtteil zu verwenden.</p> <p>Der Deponiebetrieb führt zu grosser Lärm- und Staubbelastung und grossem Lastwagenverkehr und beeinträchtigt die Attraktivität unseres Naherholungsgebietes über mehr als zehn Jahre, was nur wenig andere Orte akzeptieren würden. Da ist es das Mindeste, dass die Mehrwertabgeltung dafür ausschliesslich unserem Stadtteil zugutekommt und für Natur- und Erholungsprojekte verwendet wird.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Sozialdemokratischen Partei Stadt Bern Nr. 4.4.</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt.</p> <p>(Vgl. 1,4; 4.4; 7.10; 7.29; 9.9)</p> <p>Ergänzend: Diese Forderung beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage. Im geplanten Infrastrukturvertrag ist jedoch vorgesehen, dass die Mehrwertabgeltung in eine Spezialfinanzierung eingelegt und die Mittel – soweit möglich – für den Betrieb und Unterhalt des Naturschutzareals Rehhag verwendet werden sollen. Die Spezialfinanzierung reicht indessen nicht aus, um weitere Projekte wie z.B. die Renaturierung des Moosbaches oder Fuss- und Velowege etc. zu finanzieren.</p>
7.30 = 8.30	<p>In allen andern Punkten, wo wir uns nicht besonders zur Planungsvorlage geäussert haben, sind wir einverstanden, können zumindest mit den Regelungen / Massnahmen leben oder begrüssen sie. Von grosser Bedeutung ist für uns, dass das vorgestellte Nutzungs- und Gestaltungskonzept wie vorgestellt umgesetzt und nicht nachträglich noch verwässert wird.</p>	<p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
7.31 = 8.31	Sollten wir wie bei unseren früheren Mitwirkungseingaben erfahren müssen, dass unsere Forderungen, Vorschläge und Einwände nicht ernst genommen worden sind, werden wir die Planung rechtlich und politisch bekämpfen.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
9. 9.1	<p>pro natura Bern</p> <p>Die Rehhag-Grube ist ein Amphibienlaichgebiet von grösster Bedeutung für die Region und den Kanton Bern und weist auch grosse weitere Naturwerte auf. Eine Auffüllung und Neugestaltung weist hohe Risiken auf, was den Erhalt dieser Werte betrifft. Grundsätzlich würden wir eine Ausweisung des jetzigen Areals als Naturschutzgebiet und eine entsprechende Pflege bevorzugen, akzeptieren aber angesichts der weiteren Interessen und des Planungsstandes eine Neugestaltung. Aus diesem Grund haben wir bereits in der Vergangenheit konstruktiv an guten Lösungen mitgearbeitet.</p>	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Die aufliegende Planung beurteilen wir grundsätzlich als gut und zielführend. Die zu gestaltenden naturnahen Flächen wurden gegenüber früheren Plänen vergrössert und optimiert und bieten jetzt annähernd einen gleichwertigen quantitativen Ersatz. Ganz entscheidend werden aber auch Details der Gestaltung sowie die spätere Pflege sein. So wird namentlich der Bodenaufbau eine entscheidende Rolle für die Vegetation und den Unterhalt spielen. Konkret fordern wir:	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
9.3	Der Perimeter der Naturschutzzone darf nicht verringert werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
9.4	Die im Erläuterungsbericht erwähnte zwingende Ergänzung mit 1,1 ha wechselfeuchten Pionierflächen ausserhalb der Naturschutzzone ist sicherzustellen.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Naturfreunde Schweiz, Sektion Bümpliz und des WWF Nr. 7.11 (Vgl. 7.11; 9.4)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
9.5	Der Bodenaufbau als wichtigster Faktor für die spätere Struktur der Naturschutzfläche hat sich strikt nach den ökologischen Erfordernissen zu richten. So muss der Lehmboden in Gebieten, in welchen periodisch Gewässer ausgeräumt oder neu ausgehoben werden sollen, 3-5 m betragen, wie dies im Erläuterungsbericht erwähnt ist. Zur Sicherung ist der Wert in der UeO oder im Nutzungs-und Gestaltungskonzept explizit festzuschreiben.	Die Anforderungen an den Bodenaufbau und deren Auswirkungen auf die Kosten der Rekultivierung wurden im Rahmen der Erarbeitung des Bauprojekts zwischen Kanton, Stadt, Betreiberin und Grundeigentümerin geklärt. Eine Aufnahme in die UeO ist nicht stufengerecht. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
9.6	Es ist festzuschreiben, dass alle Flächen im Naturschutzareal sowie die Landwirtschaftsflächen A2 (extensive Weiden) nicht gedüngt werden dürfen.	Verweis auf die Stellungnahme zu den Eingaben der Naturfreunde Schweiz, Sektion Bümpliz und des WWF Nr. 7.16. Ergänzend: Ein Düngeverbot in Naturschutzarealen ist im übergeordneten Recht geklärt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. (Vgl. 7.16; 9.6)
9.7	Die Kleintierdurchlässe am Moosweg sind möglichst rasch zu realisieren. Betroffen ist wahrscheinlich auch die Gemeinde Köniz.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.5. (Vgl. 1.5; 4.6; 5.5; 6.18; 9.7)
9.8	Die Neugestaltung ist durch Experten für die Artengruppen Amphibien und Botanik zu begleiten.	Verweis auf die Stellungnahme zur Eingabe der Quartierkommission Nr. 1.2. (Vgl. 1.2; 9.8)
9.9	Die zielgerichtete Pflege der Naturschutzfläche und deren Finanzierung sind sicherzustellen.	Verweis auf die Stellungnahmen zu den Eingaben der Quartierkommission Nr. 1.2. und 1.4 Ergänzend: Die Finanzierung von Naturschutzarealen ist im kantonalen Recht geregelt. Die gemäss (neu) Art. 4 Abs. 5 UeV Rehhag einzusetzende Kommission wird auch nach Abschluss der Rekultivierung für die Pflege der Naturschutzflächen zuständig sein. (Vgl. 1.2; 1.4; 4.4; 7.10; 7.29; 9.9)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme
9.10	<p>Im Übrigen stellen wir fest, dass der Zonenplan und die Zonenvorschriften nur teilweise an die neue Situation angepasst wurden. So ist weiter von einer Abbauzone und Materialabbau die Rede und es bestehen Vorschriften, wie etwa, dass 25% der Abbauzone als kommunales Naturschutzgebiet ausgeschieden werden müssen, welche nicht mehr der aktuellen Planung entsprechen. Der Zonenplan sollte deshalb an die heutigen Erfordernisse einer Auffüllung und anschliessenden Ausscheidung als Naturschutzzone angepasst werden.</p>	<p>Auf Basis des rechtsgültigen Zonenplans vom 6.5.2004 kann die Auffüllung mit unverschmutztem Material sowie die Rekultivierung und Terraingestaltung erfolgen. Daher wird der Zonenplan zum jetzigen Zeitpunkt nur insoweit geändert, dass in einem Bereich anstelle von sauberem Aushub ein Kompartiment von Inertstoffen eingelagert werden kann. Nach Abschluss der Rekultivierung muss der Zonenplan den tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Grösse des Naturschutzgebietes) angepasst werden.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
10. 10.1	<p>Einfache Gesellschaft Rehhag</p> <p>Im Rahmen der Mitwirkung zur Überbauungsordnung Rehhag haben wir festgestellt, dass die Terraingestaltung im Überbauungsplan mit Höhenlinienlinien in 1 m-Aequidistanz dargestellt ist. Aus diesem Anlass übermitteln wir Ihnen im Auftrag der Einfachen Gesellschaft Rekultivierung Rehhag, per Adr. Messerli Kieswerk AG, Ostermundigenstr. 34a, 3006 Bern die folgende Eingabe:</p> <p>Die im Überbauungsplan dargestellte Terraingestaltung soll mit Höhenlinien in 5 m-Aequidistanz dargestellt werden.</p> <p>Begründung: In den vorangegangenen Entwürfen des Überbauungsplans wurde die Terraingestaltung bewusst anhand von 5m-Höhenlinien des Vorprojekts präsentiert, da im Bauprojekt detaillierter aufgezeigt wird, wie die Gestaltungsvorgaben umgesetzt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, den Überbauungsplan für die kommenden Verfahrensschritte entsprechend unserer Eingabe anzupassen. Dies ermöglicht, stufengerecht in der weiteren Projektierung die Details der Terraingestaltung zweckmässig zu optimieren.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die UeO entsprechend angepasst.</p> <p>(Vgl. 3.12; 10.1)</p>

05 Fazit**05**

Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe zur Planung Rehhag wurden 10 Mitwirkungseingaben eingereicht. Die Eingaben beziehen sich vor allem auf folgende Themen:

- die Überwachung des Deponiebetriebs (Abläufe; Materialzufuhr; Einsatz einer Grubenkommission)
- die Schaffung von Freizeit- und Erholungsnutzungen
- der Schutz der einzigartigen Tier- und Pflanzenarten
- die Finanzierung der Pflege und des Unterhalts des Naturschutzareals
- die Prüfung temporärer und kurzfristiger Massnahmen am Moosweg zum Schutz der Amphibien
- die Höhe der Gebäude und die Gestaltung des Betriebsareals, die Übergänge zur Landschaft und dem Umgang mit gegenseitigen Störungen Naturschutz – Industrie- und Gewerbe - Freizeit
- Möglichkeiten der Verhinderung von Schleichverkehr; Fahrtencontrolling
- den Ausbau des Mooswegs, die Verbindungsstrasse zum Bauhauskreisel
- die Renaturierung des Moosbachs mit begleitendem Unterhalts- und Fussweg, auch unabhängig vom Bau einer Verbindungsstrasse
- den zügigen Bau der Detailerschliessungsstrasse.

Die wesentlichen Anregungen sind bereits durch Vorgaben in der Planung, aber auch durch vertragliche Vereinbarungen verbindlicher Bestandteil der Planung geworden. Das weitere Vorgehen in vielen Einzelfragen ist gemeinsam mit Fachbehörden, Umweltverbänden und auch mit der Nachbargemeinde Köniz definiert. So zum Beispiel das Vorgehen bzgl. des Baus der Detailerschliessungsstrasse.

Die Mitwirkungseingaben ziehen geringfügige Anpassungen der Überbauungsordnung, des Zonenplans, der dazugehörigen Vorschriften und des Erläuterungsberichts zur Planung Rehhag gegenüber der Mitwirkungsaufgabe nach sich.



Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Planung Rehhag, Mitwirkungseingabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem QBB bedankt sich für die Gelegenheit zur Planung Rehhag mitzuwirken. Nach der intensiven Auseinandersetzung mit den Unterlagen sind wir zum Schluss gekommen, dass die Planung von den städtischen Behörden sehr sorgfältig vorbereitet wurde. Es ist gelungen die verschiedenen Interessen des Gewerbes, des Naturschutzes und der Quartierbevölkerung in einen Ausgleich zu bringen. Die QBB anerkennt insbesondere die Bemühungen der Behörden die Bevölkerung eingehend über die Planung zu informieren (Umwelttag 2013, QBB und Informationsveranstaltung März 2014). Zu den einzelnen Themen nehmen wir wie folgt Stellung:

Auffüllung / Inertstoffdeponie

Die QBB weiss um den Deponienotstand in der Region Bern: Rund um Bern wird gebaut und Verdichtung ist das Gebot der Stunde. Die QBB stimmt der Auffüllung der Grube und dem vorgeschlagenen Inertstoffkompartiment zu. Bedingungen sind ein striktes Controlling und lückenlose Abläufen bei der Zulieferung und der Einbringung des Materials, sowie die Einsetzung einer Grubenkommission.

Naturschutz

Die bevorstehenden Veränderungen in der Grube sind, aus der Sicht des Naturschutzes, ein massiver Eingriff in ein heute eindrückliches Biotop. Mit dem erarbeiteten Naturschutz- und Gestaltungskonzept werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auf dem Areal wieder wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen können.

Einbezug von Freiwilligen

Die Rehhaggrube ist für die Stadtteilbevölkerung von grosser Bedeutung und für viele Naturbegeisterte ein wahrlicher „Herzblut-Ort“. Seit etlichen Jahren besteht ein grosses freiwilliges Engagement zugunsten der Amphibien. Folgerichtig sieht die Planung vor, bei den Naturschutzarbeiten die Mitarbeit von Freiwilligen zu ermöglichen. Es ist unabdingbar, dass für die Koordination dieser Arbeiten – so ist es auch in Planung vorgesehen – Mittel bereitgestellt werden, um die Kontinuität eines solchen Vorhabens sicherzustellen. Diese Leistungen sind im Sinne einer guten Vernetzung durch eine im Stadtteil verankerte Struktur zu erbringen, welche in naturschützerischen Fragen fachlich begleitet wird.

Amphibienwanderung

In der Planung sind beim Moosweg / Riedmoosweg Massnahmen wie Durchlässe und Korridore vorgesehen. Diese Massnahmen kommen jedoch erst zum tragen, wenn der Moosweg saniert wird (vo-

raussichtlich 2017). Verzögerungen bei der Umsetzung von Strassenprojekten sind oftmals an der Tagesordnung. Aus diesem Grund und weil bereits heute die Begleitung der Amphibienwanderung eine sehr aufwändige und teilweise für die Freiwilligen auch gefährliche Sache ist, bittet die QBB die Verwaltung kurzfristig realisierbare Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Grubenkommission

Die QBB begrüsst ausdrücklich die Schaffung einer Grubenkommission (Art. 5.5 UeV) unter Beteiligung von Naturschutz- und Quartierorganisationen. Damit wird der grossen Wichtigkeit des Areals und dem seit langem bestehendem Engagement aus dem Quartier Rechnung getragen, sowie das vorhandene Wissen gebündelt und weiterhin genutzt.

Naherholung

Die Rehhaggrube steht heute als Privatareal der Bevölkerung nicht zur Verfügung. Trotzdem wird das Areal oft und gerne besucht, weil es punkto Natur und Wildnis einzigartige Erlebnisse bietet. Für die QBB ist die Schaffung des 10 ha grossen Naturschutzgebietes eine Bedingung, um der Planung zuzustimmen. Dieses Areal soll demnach der Öffentlichkeit über weite Teile für eine extensive Erholungs- und Freizeitnutzung zur Verfügung stehen und umfassend zugänglich sein. Umzäunungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Schaffung eines Panoramawegs mit Brättlistelle, sowie die Schaffung eines Fusswegs zur Rehhagstrasse, werden ausdrücklich befürwortet.

Gewerbegebiet

In den Überbauungsvorschriften gibt es kaum Aussagen zur Gestaltung des Gewerbegebietes (mit Ausnahme von Baumpflanzungen). Hier regen wir folgende Ergänzung an: Die Bauten sollen sich in die Landschaft einbetten und die Umgebungsflächen sollen weitest möglich versickerungsfähig ausgestaltet sein.

Erschliessung / Schutz der Wohnquartiere vor Schwerverkehr

Gemäss Art 10.3 UeV erfolgt die Erschliessung des Betriebsareals ausschliesslich von Süden her. Für die QBB ist es zwingend, dass diese Strasse vor Inbetriebnahme der Deponie erstellt werden muss. Die QBB nimmt die Erläuterungen der Fachleute der Stadtverwaltung zum Nennwert wonach mit ca. 24 Lastwagenfahrten/Tag zur Deponie zu rechnen ist. Trotzdem bleiben Vorbehalte beim Verkehrskonzept. Wie kann verhindert werden, dass LKWs aus der nördlichen Region durchs Quartier (z.B. via Riedbachstrasse-Brünnenstrasse-Heimstrasse-Statthalterstrasse) fahren, anstatt den längeren Weg über die Autobahn zu nehmen? Die Argumentation der Verkehrsplanung die Fahrzeit durchs Quartier sei länger, überzeugt nicht. Hier müssen die Deponiebetreiber und die Zulieferfirmen mit geeigneten Massnahmen in die Pflicht genommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Diese Eingabe wurde am QBB Forum vom 12. Mai 2014 einstimmig verabschiedet.

Freundliche Grüsse

Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem QBB


Bernardo Albisetti
Präsident


Nathalie Herren
Geschäftsführerin

Kopie: Gemeinde Köniz, Abteilung Verkehr und Unterhalt, Rudolf Käser

postadresse: QBB 3018 bern
telefon: 031 991 52 45
qbb@bluewin.ch
www.qbb.ch



Gemeinde
Köniz

Direktion Planung und Verkehr

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 93 94



Gemeinde
Köniz

2

Stadtplanungsamt Bern
z.H. Gemeinderat
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Nadine Gehrig
Projektleiterin Abteilung
Verkehr und Unterhalt

Hans Wyss
Projektleiter Planungsabteilung

Köniz, 12. Mai 2014 gena

**Mitwirkung Zonenplanänderung und Überbauungsordnung Rehhag
Stellungnahme der Gemeinde Köniz, Direktion Planung und Verkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Direktion Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Mitwirkung der Zonenplanänderung und der Überbauungsordnung Rehhag eine Stellungnahme einzureichen. Grundsätzlich sind wir mit den präsentierten Planungsinstrumenten einverstanden.

Im Detail nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die teilweise Auffüllung des Grubenareals mit Inertstoffen wird unterstützt.

Das Gestaltungs- und Naturschutzkonzept präsentiert sich vorbildlich und lässt künftig eine in verschiedener Hinsicht attraktive Situation erwarten.

Unseres Erachtens ist die Nutzungszuordnung für die noch betriebene Abbauzone A (südlich des Moosbaches) zu überprüfen. Statt einer Rekultivierung und einer landwirtschaftlichen Nutzung könnte nach erfolgreichem Abbau auch da ein attraktives Biotop entstehen, respektive auf Teilflächen belassen werden.

Fahrtencontrolling: Wir sind der Auffassung, dass das Fahrtencontrolling früher einsetzen muss und schlagen vor, dass es mit der Inbetriebnahme der Detailerschliessung H5 aufgenommen wird. Damit die Kontrolle sichergestellt werden kann, ist eine Regelung notwendig (z.B. im Infrastrukturvertrag (Erläuterungsbericht Kap. 8, S 08) des Rehhag-Areals oder als Ergänzung der UeO-V Art. 10 Abs. 4). Die Gemeinde Köniz ist für eine konforme Nutzung des Gebietes Juch-Hallmatt daran interessiert, dass die zulässige Fahrtenzahl ins Rehhag-Areal eingehalten wird. Die Regelung bei Überschreitung ist - in Absprache mit der Gemeinde Köniz - einheitlich für das ganze Gebiet Juch-Hallmatt-Rehhag-Wangenmatt festzulegen.

Die Direktion Planung und Verkehr macht darauf aufmerksam, dass die in der UeO definierte Anzahl Abstellplätze es ermöglicht, dass quasi allen im Rehhag-Areal beschäftigten Personen ermöglicht wird, mit dem Auto zur Arbeit zu fahren. Angesichts der guten Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem feinmaschigen Velowegnetz müsste mittels Mobilitätsmanagement für die zukünftigen im Rehhag angesiedelten Betriebe Anreize geboten werden, für

die Arbeitswege den Langsamverkehr oder den ÖV zu benützen, damit die Strassen nicht übermässig mit MIV belastet werden.

Die Direktion Planung und Verkehr ist bestrebt, den Korridor für die vorgesehene Verbindungsstrasse südlich des Rehhag-Areals in der Fortsetzung der Festlegung in Ihrer Überbauungsordnung (Sektor M) mittels Strassenplan auf Gemeindegebiet Köniz bis zum Moosweg planungsrechtlich zu sichern. Da für die Strasse im Sektor M soweit erkennbar keine Priorität besteht, ersucht die Planungsbehörde der Gemeinde Köniz, dass mindestens die Revitalisierung des Moosbaches inklusive dem begleitenden Fuss-/Radweg in absehbarer Zeit realisiert wird.

Die Direktion Planung und Verkehr ersucht die Stadt Bern, die Verbindungsstrasse zwischen Bauhauskreisel und der Rehhagstrasse (Detailerschliessungsstrasse H5) unverzüglich zu realisieren. Die zuständigen Dienststellen der beiden Gemeinden haben vereinbart, dass die Stadt Bern als künftige Eigentümerin dieses Strassenstückes die Federführung für den Bau übernimmt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung der Anliegen unserer Direktion.

Freundliche Grüsse

Katrin Sedlmayer, Gemeinderätin
Vorsteherin Direktion Planung und Verkehr

EINGANG SPA

12. MAI 2014

**Arbeitsgruppe für Planungsfragen
im Wangental (APW)**
p.A. Markus Moser
Brüggbühlstrasse 30A
3172 Niederwangen
markus.moser@mails.ch

7. Mai 2014

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Mitwirkung Planung Rehhag (Zonenplan-Änderung und Überbauungsordnung)
Öffentliche Mitwirkung nach Art. 58 BauG vom 20.03.bis 13.05.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die APW (Arbeitsgruppe für Planungsfragen im Wangental) ist eine Organisation der Ortsvereine im Wangental. Diese Stellungnahme wurde zusammen mit dem Ortsverein Niederwangen ausgearbeitet. Die APW hatte auch in früheren Jahren in der Begleitgruppe Planung Rehhag mitgewirkt und 2005 eine Mitwirkungseingabe eingereicht. Wir nehmen nun wiederum die Gelegenheit wahr, uns am Mitwirkungsverfahren zu beteiligen. Als APW im Gemeindegebiet von Köniz interessieren uns auch Planungen auf Gemeindegebiet der Stadt Bern, die Auswirkungen bei uns haben werden. Dies trifft ausgeprägt bei der Erschliessung des Planungsperimeters Rehhag zu. Es sind dies folgende Punkte, welche auch auf Könizer Boden liegen:

- Anschluss Detailerschliessungsstrasse Rehhag mit notwendiger Kreiselanpassung
- Rehhag-Ersatzverbindungsstrasse ab Moosweg zur Basiserschliessung Rehhag, indirekt zur Buslinie Tangento Bern West (Brünnen-ESP Wangenmatt-Juch Hallmatt-Köniz-Wabern)
- Fortsetzung der Fuss- und Velowege in der bestehenden ÜO Juch-Hallmatt
- Entwässerung / Moosbach-Offenlegung

Im Grundsatz unterstützen die APW und der Ortsverein Niederwangen die vorliegende Planung Rehhag. Die Erstellung des Naturschutzgebietes und damit der Erhalt der Amphibien-Lebensräume sind sehr positiv zu werten. Auch die Deponie von Aushubmaterial und allenfalls Inertstoffen beurteilen wir als nötig, da solche Möglichkeiten in der Nähe der Stadt Bern fehlen.

Einleitend zuerst allgemeine Hinweise:

1. Die geplante und rechtskräftig bewilligte Detailerschliessung ab Bauhauskreisel ins Gebiet Rehhag ist schon seit langer Zeit eine Notwendigkeit. Wir bedauern, dass beide Gemeinden handlungsunfähig sind, weil keine entsprechenden Sicherungen eingebaut worden sind. Wir erwarten, dass sie 2014 wie bereits angekündigt endlich realisiert wird.
2. Sobald diese Detailerschliessung erstellt ist, muss das bestehende LKW-Fahrverbot auf dem Moosweg und der Riedmoosstrasse in ein unbedingtes (ohne Ausnahmen und Zubringermöglichkeit) umgewandelt werden. Aus dem Gebiet westlich und nordwestlich von Bern dürfen keine LKW-Fahrten toleriert werden, auch nicht für die Zufuhr von Deponiematerial.

Seite 1 / 4

3. Wir bedauern sehr, dass eine verbindliche Koordination der Planung Rehhag mit den übergeordneten Verkehrswegen (Moosweg, Riedmoosstrasse) gemäss den vorhandenen behördenverbindlichen Richtplänen zurzeit fehlt. Leider wird zukünftig die Rehhagstrasse ab Betriebsareal bis Moosweg nicht aufgehoben. Mit dem ausgeführten Fuss- und Veloweg entlang des renaturierten Baches wird der gefährliche Durchgang durch das Betriebsareal mit bis 200 Lastwagenfahrten pro Stunde in Spitzenzeiten überflüssig. Dort gibt es nicht einmal geschützte Fussgängerbereiche. Entlang eines Baches zu gehen/fahren ist schöner, wie dies bereits ab Bümpliz möglich ist und erst noch zu einem interessanten Naturschutzgebiet kommen wird! Das Naturschutzgebiet könnte dadurch vergrössert und an den frei fliessenden Moosbach direkt anschliessen, auch wenn es auf Könizerboden zu liegen kommt. Es ist unglaublich, dass für das nationale Schutzgebiet mit der Gemeinde Köniz die Amphibiendurchlässe und Leitsysteme nicht koordiniert werden. Eine bessere und vor allem zukunftsgerichtete Planung und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Bern und Köniz ist für uns bis jetzt leider nicht erkennbar.
4. Auch die geplante und längst fällige ÖV-Erschliessung Brünnen-Bauhaus/ESP-Niederwangen-Köniz müsste in eine solche Koordination einbezogen werden.
5. In der ÜO ist ein Korridor für den Ausbau des Moosweges (Stadt Bern) vorgesehen. Da auf dem Gebiet der Gemeinde Köniz (Riedmoosstrasse) ein geplanter separater Fuss- und Radweg wegen unmöglichem Landkauf nicht realisiert werden kann, drängt sich umso mehr eine gemeindeübergreifende Planung auf, dies auch im Hinblick darauf, dass die Stadt Bern im Bottigenmoos die Erweiterung der Schrebergärten sowie die Erstellung von Sportplätzen plant. Es darf nicht sein, dass die von Bern und Bümpliz generierten motorisierten Verkehrsströme auf Kosten von Niederwangen über die Riedmoosstrasse „umgeleitet“ werden.
6. Aus Sicht der APW und des Ortsvereins Niederwangen sind aber alle Ausbaumassnahmen zu vermeiden, die eine Realisierung einer Südumfahrung von der oberen Gemeinde Köniz – Landorf – Niederwangen – Niederbottigen – Brünnen fördern würden.
7. Die in der UeO enthaltene Verbindungsstrasse zwischen Moosweg und Bauhauskreisel als Ersatz für die für den MIV geschlossene Rehhagstrasse ist umgehend definitiv zu planen, damit sie sofort gebaut werden kann, sobald der Bereich M zur Rekultivierung bereit ist. Offenbar steht ja bereits fest, dass der Moosbach renaturiert und ein Fussweg und Veloweg erstellt werden sollen. Gleichzeitig sollte unbedingt die Verbindungsstrasse erstellt werden, um zwei Baustellen in zeitlichem Abstand zu vermeiden (Kostenersparnis!).

Im zweiten Teil unseres Schreibens nehmen wir Stellung zur Mitwirkungsaufgabe „Planung Rehhag“

A Zonenplan

1. **Antrag: Der Bereich M aus der ÜO muss ebenfalls neu als übergelagerte Zone in den Zonenplan aufgenommen werden, wie das für die Zone D (Deponie) der Fall ist.**

Begründung:

- a. Ersatz für die geschlossene Rehhagstrasse
- b. Ersatz für die fast hermetische Abriegelung des MIV nach Bümpliz ohne den Verkehr über Niederwangen umleiten zu müssen
- c. Erschliessungspflicht der neuen Einzonung im Moos für Sport (Freizeitverkehr) und Schrebergärten-Auslagerung aus Wohngebiet der Stadt.
- d. Für die Erschliessung des Freizeitverkehrs ins Betriebsareal (neuer Art.7 Abs.2 ZP) für Gemeindeteile Brünnen, Nieder- und Oberbottigen.
- e. Bessere Rechtssicherheit, da im Überbauungsplan nach der Mitwirkung der Bereich M gleich wieder gestrichen werden könnte. Siehe auch im Art.6 Abs.3 *Im Bereich M ist für ... und eine **allfällige** Basiserschliessung vorbehalten.*

Seite 2 / 4

- f. Weil die Verbindungsstrasse behördenverbindlich im Richtplan Kanton Bern RGSK und Teilrichtplan MIV Stadtteil VI Bümpliz vorgesehen ist.
- g. Erschliessungspflicht durch den ÖV der Arbeitsplätze im Betriebsareal Rehhag, im bernische ESP Wangenmatt und Könizer-ESP Juch-Hallmatt und von RKBM so vorgesehen.

B Überbauungsordnung

1. Art. 4 Abs.2 lit. c Rekultivierung und Etappierung, Bereich M

Antrag: Bereich M: innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Auffüllung, mit Öffnung des Moosbaches.

Begründung: Unter den Begriff Rekultivierung gehört auch die Öffnung des Moosbaches, weil dieser wegen der Grube eingedolt wurde (Einheit der Materie). Im ersten unterschriebenen Infrastruktur Vertrag wurde dies der Grundeigentümerin auferlegt.

2. Art. 5 Folgenutzung: Die Angabe für den Bereich M fehlt und ist aufzunehmen

Antrag: neu Absatz 4 Der Bereich M dient der öffentliche Nutzung (Moosbach, Basiserschliessung, Fuss- und Veloverkehr).

Begründung und ÜO-Grundlagen:

Art. 4 Abs.2 lit. c. Rekultivierung und Etappierung: Die Rekultivierung muss zeitlich wie folgt abgeschlossen sein: Bereich M: innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der Auffüllung (der Deponiezone in A1)

In Art. 5 Folgenutzung sind die Bereiche A1, A2 und A3 aufgeführt, aber der Bereich M nicht. Es muss verhindert werden, dass die Ausführungen der Bachfreilegung und Rehhag-Ersatzstrasse auf den St. Nimmerleinstag verschoben werden und die Besitzverhältnisse ungeklärt bleiben. Neue langwierige „Stürmereien“ sind vorprogrammiert wie bei der Detailerschliessung Rehhag und die Gemeinde wird erneut erpressbar. Eine Option „Abbauweiterführung“ muss verhindert werden.

Auf dem Fussweg am Moosbach entlang muss das Velo auch gestattet werden, durchgehend von Bümpliz Kleefeld bis Oberböttigen. Genau gleich wie in den ÜO Wangenmatt und ÜO Juch-Hallmatt enthalten. Der Fussweg muss zwischen Strasse und Bach liegen, auf der gleichen Seite wie in den zuvor enthaltenen ÜOs mit direktem Anschluss an den auf gleicher Seite liegenden Fussweg Moosweg

3. Art. 6 Abs.2 Geländegestaltung, Geländeform A1 und neu A3

Antrag: Die Geländeform im Bereich A1 und A2 ist nach den im Plan dargestellten Höhenkurven auszubilden. Die Höhenkoten sind verbindlich. In A3 ist die Geländeform entlang der Gemeindegrenze an das ursprüngliche natürliche Terrain anzuschliessen.

Die Höhenkurven im Bereich A3 sind gemäss Naturschutzkonzept Rehhag, Plan Nr. 7028-03 einzutragen.

Begründung: Die Beschreibung muss für die Rekultivierung und Neugestaltung in beiden Abbaubereichen adäquat mit Höhenkurven versehen und die Rechtssicherheit gegeben sein.

4. Art. 6 Abs.3 Geländegestaltung Bereich M

Antrag: Im Bereich M ist für die Renaturierung des Moosbaches, ein Unterhalts- und Fuss- und Veloweg und für eine allfällige Basiserschliessung vorbehalten.

Begründung: In Bezug zu Art. 5 Rekultivierung ist die Geländegestaltung für den Bereich M nebulös. In Art. 6 Abs.3 steht nur unverbindlich das Wort „allfällig“ in Bezug zu einer Ausführung der Verbindungsstrasse. Diese ist behördenverbindlich einzutragen.

Begründung für Veloweg siehe oben unter Pos 2, Art. 5 Folgenutzung.

Der Moosbach wurde durch die Ziegelei Rehhag eingedolt.



Transparent überlagerte Dufour- und Siegfriedkarte (ohne Ziegelei) Transparent überlagerte Siegfried- und aktuelle Karte mit Ziegelei

Mit der Rekultivierung der Grube muss die Renaturierung des Baches ebenfalls verbindlich geregelt sein und ausgeführt werden. Zwischen dem Projekt der Moosbachrenaturierung durch das Bottigenmoos und Renaturierung im Naturschutzbereich (Schutzzone C) bestehen keine baulichen Abhängigkeiten. Umgekehrt darf ein unsicheres Projekt keinen Einfluss auf die Rekultivierung der Rehhag-Grube haben. Eine Rekultivierung im Bereich M ohne freigelegten Moosbach wäre ein Schildbürgerstreich. Das Argument, der Bach liege auf Könizer Gemeindeboden, ist kaum ein Grund. Wichtiger ist, dass der Eigentümer des betreffenden Grundstückes auf Könizerboden der gleiche ist wie der Landeigentümer des ÜO-Perimeters, der zur Rekultivierung verpflichtet ist.

Die Stadt Bern sollte aus dem peinlichen Fall für die immer noch nicht gebaute Detailerschliessungsstrasse gelernt und sich rechtlich und finanziell für den Vollzug der ganzen Rekultivierung des ehemaligen Grubenareals abgesichert haben.

Das muss finanziell vom Projekt Moosbachfreilegung im Bottigenmoos getrennt sein.

5. Art.6 Abs. 3 Geländegestaltung, Bereich Moosbach

Antrag: Der Moosbach ist offen zu führen und die Sohle sowie das Ufer sind naturnah zu gestalten (und neu) wie der Bereich Moosbach in der Schutzzone C.

Begründung: Logische Bedingung, dass der Moosbach und das Naturschutzgebiet einheitlich geregelt werden.

6. Art. 6 Abs.4 Geländegestaltung Verfahren nach Wasserbaugesetz

Antrag: Die Ausgestaltung des Moosbaches und der Unterhalt- und Fussweg und die Verbindungsstrasse werden im Verfahren nach Wasserbaugesetz festgelegt (und neu) in Koordination mit der betroffenen Nachbargemeinde Köniz.


7. Art.7 Abs.2 Betriebsareal und Gebäudehöhe

Antrag: Genaue Höhenangabe/Kote ist notwendig

Begründung: Mit dem Satz: Sie (die Gebäudehöhe) wird vom neuen gestalteten Terrain gemessen, wird die Gebäudehöhe in Bezug zur Umgebung manipulierbar. Eine verbindliche Höhenkote (analog Geländepunkte Bereich 1) im Plan und Text würden Rechtssicherheit und Planbarkeit für den Schattenwurf bieten.

Wir danken für die Kenntnisnahme und grüssen freundlich

Für die APW


Markus Moser
Präsident

Für den Ortsverein Niederwangen


Rudolf Peter
Mitglied Vorstand

Kopie an Direktion Planung und Verkehr,
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz



Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 13. Mai 2014

Mitwirkung Überbauungsordnung Rehhag und Zonenplan-Änderung Rehhag

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Mitwirkung zur Überbauungsordnung Rehhag und der Zonenplan-Änderung Rehhag teilnehmen zu können.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und gehen davon aus, dass unsere Anliegen in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt werden.

Sozialdemokratische Partei
Stadt Bern

Monbijoustrasse 61
Postfach 1096 · 3000 Bern 23

Telefon 031 370 07 90
Telefax 031 370 07 81

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Stefan Jordi

Co-Präsident

Michael Sutter

Parteisekretär

1 Grundsatz

Das betreffende Areal hat bereits eine lange Planungsgeschichte hinter sich. Im Vergleich zu früheren Vorlagen ist die nun vorliegende Planung eine deutliche Verbesserung. Insbesondere die Vergrösserung des Naturschutzareals und die Aufwertung des Naherholungsgebiets werden von uns begrüsst. Auch ist es der Stadt offenbar gelungen, die Grundeigentümerschaft von ihrer Verantwortung für das Areal zu überzeugen. Ebenso anerkennen wir, dass die Rehhag-Grube im regionalen Deponie-Richtplan als Standort verzeichnet ist.

Wir stehen der Planung deshalb kritisch-zustimmend gegenüber, sind aber der Meinung, dass einige wichtige Punkte entweder noch nicht geklärt oder zu wenig berücksichtigt sind.

Zu diesen einzelnen Punkten nehmen wir wie in der Folge Stellung; wir sind uns bewusst, dass einige Elemente die Überbauungsordnung, andere die Zonenplanänderung oder das Vorprojekt betreffen. Die enge Verknüpfung der Vorlagen spricht aber für eine gemeinsame Betrachtung und Behandlung.

2 Einzelne Punkte

2.1 Auffüllung der Grube mit «sauberem Aushub» und Inertstoffen

Die SP Stadt Bern stand der Deponie von Inertstoffen immer kritisch bis ablehnend gegenüber. Wenn wir nun die vorgeschlagene Lösung im übergeordneten Interesse akzeptieren, dann nur unter folgenden Bedingungen:

- Mittels eines strikten Controllings des für die zukünftige Deponie Rehhag zugelassenen Materials muss sichergestellt werden, dass keine Giftmülldeponie entsteht. Dies gilt sowohl beim Aushub des Materials wie auch bei der Anlieferung.
- Die Auffüllung hat mit der grösstmöglichen Sorgfalt und Schonung der Tier- und Pflanzenwelt zu erfolgen. Ausserdem darf die Auffüllung erst beginnen, wenn den Amphibien ausreichend Ersatz-Lebensraum zur Verfügung steht. Dabei ist eine strenge Kontrolle zu gewährleisten.
- Das sogenannte Restrisiko (z.B. durch illegale Deponiestoffe) muss minimiert werden; es muss aufgezeigt werden, wie mögliche Kontaminationen erkannt und beseitigt werden. Der Umgang mit solchen Situationen ist zu thematisieren. Betreffend der Auffüllung mit Inertstoffen – gestützt auf die vorgesehene Zonenplanänderung – ist in der Abstimmungsbotschaft aufzuzeigen, was für Kontrollen in welchem zeitlichen Abstand geplant sind, um das Restrisiko zu minimieren.
- Es muss sichergestellt sein, dass die zukünftige Deponie ausschliesslich für die Bedürfnisse der Region zur Verfügung steht.

SP

SP

2.2 Bestehende Altlasten

Teile des Areal sind im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet, was angesichts der Geschichte des Gebiets nicht weiter erstaunt. In den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen wird diese Vorbelastung mit keinem Wort erwähnt. Es ist zu befürchten, dass längerfristig kostspielige Sanierungen – auch z.B. der Gewerbezone – nötig sind. Wir erwarten, dass die nötigen Abklärungen getroffen werden und dass die rechtliche und finanzielle Situation im Infrastrukturvertrag geklärt wird. Der Stadt dürfen aus dieser Situation keine Nachteile erwachsen.

2.3 Naturschutz

Die SP Stadt Bern begrüsst die vorgesehenen Naturschutzmassnahmen. Die Beiträge der GrundeigentümerInnen an die der Stadt Bern für die Erstellung und den Unterhalt der Naturschutzmassnahmen geschuldeten Beiträge sind im Infrastrukturvertrag grundeigentümerverbindlich abzusichern.

2.4 Erholungsnutzung für die Quartierbevölkerung

Die SP Stadt Bern unterstützt die Schaffung der für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Quartierbevölkerung dienenden Flächen und Wege. Die Natursehenswürdigkeiten sind den BesucherInnen in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des Naturschutzes zu erschliessen. Wir verlangen die Offenhaltung der heute bereits bestehenden Fusswegverbindungen auch während der Auffüllung der Grube. Sofern es die Sicherheit der BesucherInnen erlaubt, sollten die vorgesehenen Fusswege und Plätze schon vor dem Abschluss der Auffüllung begangen werden können. Dabei ist insbesondere auf die Bedürfnisse von Kindern Rücksicht zu nehmen (etwa temporärer, gesicherter Zugang zu Brachflächen etc.).

Die Ausdolung und Renaturierung des Moosbachs wird von uns klar unterstützt. Dabei ist auf eine gute Zugänglichkeit zu achten.

Bei all diesen Arbeiten ist die lokale Bevölkerung von Beginn weg einzubeziehen. Als Trägerschaft aus dem Stadtteil VI empfehlen wir eine im Quartier verankerte Organisation, zum Beispiel die vbg Bern (Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit). Sie ist schon seit Jahren im Quartier aktiv und anerkannt.

2.5 Verkehr

Die Erschliessung der Grube und der Gewerbezone soll ausschliesslich über die Strasse via den Bauhauskreisel erfolgen. Ferner sind Massnahmen vorzusehen, damit eine zusätzliche Belastung der Wohnquartiere durch einen allfälligen Schleichverkehr vermieden werden wird.

Die SP Stadt Bern hat sich in der Vergangenheit wiederholt gegen eine MIV-Strassenverbindung durch das Bottigenmoos zwischen dem Korridor Bern-Süd nach Brünnen ausgesprochen. Der Moosweg ist deshalb zwingend für sämtlichen

motorisierten Verkehr (ausser für die Landwirtschaft und Anwohnende) zu sperren und dient nicht der Basiserschliessung. Ersatzneubau und -ausbau des Mooswegs sind indiskutabel. Die geplanten Leitsysteme für die Amphibien und andere Kleintiere können unabhängig vom Ausbau des Mooswegs realisiert werden. Bis zu dieser Realisierung ist der Moosweg jeweils nachts während der Laichzeit der Amphibien komplett zu schliessen.

Die in Art. 6, Absatz 3 der UeO vorgesehene mögliche Basiserschliessung ist ersatzlos zu streichen. Der Bereich «M» soll ausschliesslich für die Renaturierung des Moosbachs und einen Fussweg zur Verfügung stehen.

Die in Art. 10 UeO vorgesehenen Fahrtenkontingente sind massiv zu reduzieren; sie sind für den Betrieb der Deponie nicht nötig und schaffen für das Betriebsareal Kapazitäten auf Vorrat.

2.6 Industrie- und Gewerbezone auf dem Betriebsareal

Die Vergrösserung und Intensivierung des bestehenden Betriebsareals wird von uns in diesem Ausmass abgelehnt. Das Baufeld B3 ist ersatzlos zu streichen, es beeinträchtigt die öffentliche Nutzung des renaturierten Moosbachs. Bei den anderen Baufeldern ist eine Reduktion des Nutzungsmasses zu prüfen.

2.7 Unterhalt und Pflege nach Fertigstellung

Es ist sicherzustellen, dass nach Fertigstellung der Anlage die öffentlichen Bereiche unterhalten und gepflegt werden. Prüfwert wäre eventuell die Schaffung einer Stiftung unter Einbezug der Quartierbevölkerung. Die Kosten hierfür trägt die Grundeigentümerin, was im Infrastrukturvertrag festzulegen ist.

2.8 Infrastrukturvertrag

Der ausgehandelte Infrastrukturvertrag ist zentral. Er regelt wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, den langfristigen Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten etc. Akten zu einer Überbauungsordnung unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip; der Vertrag ist deshalb in jedem Fall vor der Volksabstimmung zu veröffentlichen, damit die StimmbürgerInnen bei ihrem Entscheid transparent informiert sind.



**Sozialdemokratische Partei
Bümpliz/Bethlehem
Postfach 713
3018 Bern**

Bümpliz/Bethlehem, 7. Mai 2014

Gemeinderat der Stadt Bern
Erlacherhof
Postfach
3008 Bern

Planung Rehhag: Öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zum eingangs erwähnten Geschäft fristgerecht folgende Stellungnahme einzureichen:

Unbestritten bleibt, dass das Volk der Stadt Bern im November 2002 mit einem überwältigenden Mehr von fast 84 Prozent der damaligen Änderung des Zonenplans Rehhag zugestimmt hat. Die SP Bümpliz/Bethlehem hat diesem Zonenplan seinerzeit auch zugestimmt. Zwischenzeitlich sind über zehn Jahre ohne eigentliche Umsetzung des Plans vergangen. Es ist also angezeigt, einerseits den Gesamtrahmen und andererseits die Veränderungen zum ursprünglichen Zonenplan zu überprüfen.

Auffüllung der Grube und Rekultivierung

Der als Verpflichtung aufgeführte Hinweis, dass ausgebeutete Gruben nach Artikel 33 der kantonalen Bauverordnung wieder aufgefüllt werden müssen, steht auf tönernen Füßen. Zum einen findet sich im kantonalen Baugesetz (BauG) keine Grundlage für eine solche Verpflichtung. Vielmehr unterstellt Artikel 10 BauG „Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Feuchtgebiete und dergleichen, einem besonderen Landschaftsschutz“. Durch die Aufnahme der Rehhag-Grube in die „Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichplätze von nationaler Bedeutung“ (vgl. Anhang 4 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung; AlgV; SR 451.34) untersteht die Grube der grösstmöglichen Schonung und dem Schutz des Bundes (Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz; SR 451). Wenn also aus sogenannten übergeordneten Interessen der Abfallwirtschaft die Grube wieder aufgefüllt werden soll, so hat dies mit der grösstmöglichen Sorgfalt und Schonung der Tier- und Pflanzenwelt zu geschehen. Wie im Erläuterungsbericht

Sozialdemokratische Partei Bümpliz/Bethlehem
Postfach 713
3018 Bern
T 079 414 80 29
info@spbb.ch Sektion
www.spbb.ch



erwähnt, darf die Auffüllung erst beginnen, wenn den Amphibien ausreichend Ersatz-Lebensraum zur Verfügung steht. Dabei ist eine strenge Kontrolle zu gewährleisten.

Was die Auffüllung mit Inertstoffen gestützt auf die vorgesehene Zonenplanänderung anbetrifft, so ist in der Abstimmungsvorlage klar darzustellen, wie das sog. Restrisiko (z.B. durch illegale Deponiestoffe) minimiert wird und wie trotzdem mögliche Kontaminationen repariert werden. Die negativen Erfahrungen mit verschiedenen Deponien in der Schweiz dürfen sich nicht wiederholen.

Naturschutz

Die SP Bümpliz/Bethlehem unterstützt ausdrücklich die Ausdehnung des geplanten Naturschutzareals. Nachdem sich die Stadt verpflichtet, ausserhalb des geplanten Naturschutzareals 1,1 ha wechselfeuchte Pionierflächen zu schaffen, halten wir dafür, dass dies in grösstmöglicher Nähe zum Planungsgebiet erfolgen soll, z. B. im Bottigenmoos. Wie oben erwähnt dargelegt, gilt dem Naturschutz der grösste Stellenwert. Durch ein Inventar der vorhandenen Tiere und Pflanzen vor Beginn der Erdbewegungen und der Auffüllung soll durch ein permanentes Monitoring Aufschluss gegeben werden über die Veränderung zwischen dem Status heute, während der Auffüllungsphase und nach der Rekultivierung. Selbstverständlich ist dies wissenschaftlich zu begleiten (s.a. Begleitung durch lokale Bevölkerung hiernach). Die Finanzierung dieser über Jahre dauernden Arbeiten ist sicher zu stellen.

Infrastrukturvertrag

Nach den Ausführungen im „Erläuterungsbericht Rehhag“ soll zur Überbauungsordnung zwischen der Stadt und der Grundeigentümerin ein Infrastrukturvertrag ausgehandelt werden, in welchem so eminent wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten geregelt werden sollen. Es versteht sich von selbst, dass die erwähnten Punkte transparent dargestellt werden müssen, und zwar vor der Volksabstimmung, kann doch das Abstimmungsverhalten der Bevölkerung massgeblich vom Inhalt des Vertrags beeinflusst werden. Wir weisen darauf hin, dass nach Artikel 17 Absatz 3 der bernischen Kantonsverfassung jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Im vorliegenden Fall vermögen wir hier keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen zu erkennen. Sollten indes aus Sicht des Gemeinderats überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, müsste der Inhalt des Infrastrukturvertrags zumindest den Mitgliedern der stadträtlichen Kommission Verkehr, Planung und Stadtgrün (VPS) zugänglich gemacht werden.

Verkehrskonzept

Die Erschliessung der Grube und der Gewerbezone soll ausschliesslich über die neue Strasse via den Bauhauskreisel erfolgen. Der Moosweg ist deshalb zwingend für sämtlichen Schwerverkehr (ausser für die Landwirtschaft) zu sperren. Ferner sind Massnahmen vorzusehen, damit eine zusätzliche Belastung der Wohnquartiere durch einen allfälligen Schleichverkehr vermieden werden wird.

Was den für später geplanten Ersatzneubau (und Ausbau) des Mooswegs anbetrifft, so vertritt die SP Bümpliz/Bethlehem dezidiert die Meinung, es sei auf einen solchen grundsätzlich zu verzichten. Die Verkehrsachse dient praktisch nur dem überregionalen Pendler- und Einkaufsverkehr. Erfahrungsgemäss zieht ein Strassenausbau zusätzlichen Verkehr an. Genau dieser Verkehr hat sich aber über eine der beiden Autobahnen A1 und A12 abzuwickeln und nicht über eine lokale Verbindungsstrasse. Es ist denn auch nicht einzusehen, dass die Stadt einen

Sozialdemokratische Partei Bümpliz/Bethlehem
Postfach 713
3018 Bern
T 079 414 80 29
info@spbb.ch Sektion
www.spbb.ch



solchen Schleichverkehr fördert und den (teuren) Strassenausbau finanziert. Mit einem solchen Vorgehen werden aus unserer Sicht klar falsche finanzielle Prioritäten gesetzt. Überdies ist die Mergelpiste für Fussgänger und Radfahrer auszubessern.

Durchlässe für Amphibien

Die geplanten Leitsysteme für die Amphibien und andere Kleintiere sind unabhängig vom Ausbau des Mooswegs zu realisieren. Bis zu dieser Realisierung ist der Moosweg jeweils nachts während der Laichzeit der Amphibien zu schliessen. Dies selbstredend in Absprache mit der Gemeinde Köniz, zumal die meisten ziehenden Tiere ihren Lebensraum auf diesem Gemeindegebiet haben.

Begleitung durch die lokale Bevölkerung

Wie unter dem Punkt Naturschutz erwähnt, ist in die Arbeiten in Zusammenhang mit dem Naturschutz auch die lokale Bevölkerung einzubeziehen. Als Trägerschaft aus dem Stadtkreis 6 empfehlen wir eine im Quartier verankerte Organisation, zum Beispiel die vbg Bern (Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit). Sie ist schon seit Jahren im Quartier aktiv und anerkannt. Die Vertretung der lokalen Bevölkerung hat in der Arbeitsgruppe Naturschutz der Projektorganisation Einsitz zu nehmen und ist namentlich im Organigramm zu vermerken.

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir sind uns im Klaren, dass die Planung Rehhag ein komplexes Dossier darstellt. Gerade deshalb ist namentlich gegenüber der Bevölkerung im Stadtkreis 6 grösstmögliche Transparenz sicherzustellen. Nur so kann das in der Vergangenheit hie und da arg strapazierte Verhältnis zur Stadt verbessert werden.

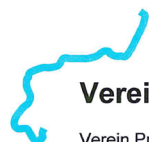
Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Bümpliz/Bethlehem

Szabolcs Mihalyi, Präsident

Kopien dieser Eingabe gehen per Mail an

- SP Stadt Bern (bern@spbe.ch)
- SP Mitglieder in der PVS (marieke.kruit@bluewin.ch) (benno.frauchiger@b-no.ch) (michael.sutter@spbe.ch) (david.samuel.stampfli@gmail.com)
- Stadtrat Rithy Chheng (rithychheng@gmail.com)



Verein Pro Gäbelbachtal

Verein Pro Gäbelbachtal
3000 Bern

Gemeinderat der Stadt Bern
Erlacherhof
Postfach
3008 Bern

Zonenplan Rehhag: Öffentliche Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Pro Gäbelbachtal setzt sich für die Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume im Westen von Bern ein. Dabei sollen insbesondere

- die Vielfalt der Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben;
- die Lebensräume der Tiere und Pflanzen sowie das Landschafts- und Ortsbild durch Bauten, Anlagen und Nutzungen möglichst wenig beeinträchtigt werden
- der Allgemeinheit Naturerlebnisse vermittelt und die Umweltbildung gefördert werden.

Der Verein berücksichtigt die Anliegen Naturinteressierter und Erholungssuchender wie auch die schutzwürdigen öffentlichen, land- sowie forstwirtschaftlichen Interessen.

Im Sinne der Zweckbestimmung unseres Vereins erlauben wir uns, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung fristgerecht eine Stellungnahme einzureichen. Wir halten uns dabei an das Inhaltsverzeichnis des „Erläuterungsberichts Rehhag“.

ad 1 Lage des Planungsgebiets

Dass der Moosweg Bestandteil der Planung ist, widerspricht Aussagen, die an einer Informationsveranstaltung im Quartier gemacht wurden. In dieser Frage sind verbindliche und eindeutige Aussagen erwünscht.

EINGANG

- 2. MAI 2014

Stadtkanzlei Bern

Bern, 29.04.2014

ad 2 und 3 Geschichte der Tongrube und Ziegelei Rehhag / Situation der Tongrube und des Naturschutzgebiets heute

Einleitend möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Grube heute kein Naturschutzgebiet im landläufig definierten Sinn ist.

Nach Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) regeln die Kantone den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung. Dieser Artikel ist am 1. Februar 1988 in Kraft getreten. Mit der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (AlgV, SR 451.34) wurde die Rehhag-Grube unter Schutz gestellt. Angesichts damals laufender Planungen wurde ein Entscheid, ob die Grube als ortsfestes Objekt oder als Wanderobjekt zu definieren sei, hinausgeschoben und sie wurde fürs erste in die „Liste der nicht definitiv bereinigten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung“ aufgenommen (Anhang 4 AlgV, Lokalität 72). Der Kanton unterliess es in der Folge, den Status des Objekts zu bereinigen – die vom Bund dafür vorgegebene Frist betrug sieben Jahre –, obwohl die Grube nach Einstellen des Tonabbaus de facto zu einem ortsfesten Objekt geworden war. Unabhängig von dieser Unterlassung ist es nach geltendem Recht Sache des Kantons, die unter dem Schutz des Bundes stehende Grube zu schützen. Für ortsfeste Objekte kommt dabei Art. 6 AlgV zur Anwendung, für nicht definitiv bereinigte Objekte Art. 16, der den Kanton unter anderem dazu verpflichtet, mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand der Objekte nicht verschlechtert (Art. 10 ALgV i.V mit Art. 29 Abs. 1 Bst. a. NHV SR 451.1). Wir stellen fest, dass der Kanton bis heute den Verpflichtungen, die ihm aus der AlgV erwachsen, nicht nachgekommen ist.

Im Erläuterungsbericht wird dargelegt, dass nach den „gesetzlichen Vorgaben (Art. 33 BauV 1985)“ ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt werden müssen. Diese Auffassung ist im vorliegenden Fall nicht zu teilen. Zum einen wurde die Grube seit über 100 Jahren bis anfangs dieses Jahrtausends genutzt. Die Verpflichtung wieder aufzufüllen, wurde in dieser Zeit offensichtlich gegenüber der Grubenbetreiberin nie ausgesprochen. Im Gegenteil entstand im Laufe der Jahrzehnte das wichtigste Amphibienlaichgebiet in der Region Bern. Die in Artikel 33 der kantonalen BauV verankerte Verpflichtung zur Wiederauffüllung findet auch im kantonalen Baugesetz keine Grundlage. Vielmehr sind mit dem übergeordneten Naturschutzrecht des Bundes nicht nur Grundlagen, sondern sogar Verpflichtungen geschaffen worden, die genau das Gegenteil dessen verlangen, was mit dem Zonenplan Rehhag beabsichtigt wird. Der Schutz und die Erhaltung der Grube sind prioritär geworden.

Es kann heute also weder die Rede davon sein, dass die Grube eine Wunde in der Landschaft darstellt, wie im Erläuterungsbericht Seite 5 als erster Grund für die geplante Auffüllung festgehalten ist, noch, dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Auffüllen besteht, wie als zweiter Grund angegeben, sondern sie hat sich vielmehr zu einem sehr speziellen und national als schützenswert eingestuften Lebensraum entwickelt. Dass sich in den vergangenen Jahren Neophyten ausgebreitet haben, ist eine Tatsache, zeigt aber einzig, dass der Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die ihm zum Beispiel durch die Art. 10 und 11 AlgV auferlegt sind. Es geht nicht an, aus Opportunitätsgründen der Abfallwirtschaft die Bestimmungen des Naturschutzes auszuhebeln. Vielmehr ist es Sache des Kantons, mit geeigneten Massnahmen den **Schutz der Grube zu gewährleisten und deren Auffüllung zu**

untersagen – und Sache der Stadt Bern, den Kanton an seine Verantwortung zu erinnern.

Die nachstehenden Ausführungen stehen immer unter dieser Prämisse.

ad 4 Ausgangslage Planung

Wie dargelegt, steht der Vorprüfbericht des AGR, mit welchem die Genehmigung der Überbauungsordnung mit Wiederauffüllung der Grube in Aussicht gestellt wurde, im Widerspruch zum geltenden Naturschutzrecht. Daran ändern die Beschlüsse des Gemeinde- und des Stadtrats nichts. Zu berücksichtigen ist zudem, dass dieser Vorprüfungsbericht inzwischen mehr als sieben Jahre alt ist und sich auf einen dynamischen Lebensraum bezieht, der gerade in Bezug auf die Unken- und Kreuzkrötenpopulation in den vergangenen Jahren, unter anderen dank Kleinmassnahmen, wahrscheinlich sogar eine weitere Verbesserung erfahren hat.

Es wäre interessant zu erfahren, in welcher Art der Kanton in den vergangenen Jahren die Auflagen der AlgV wahrgenommen hat und insbesondere auch, wie die entsprechende Berichterstattung an den Bund erfolgte (AlgV Art. 13) und welches die Argumentation des Kantons ist in der Güterabwägung zwischen Schutz der Grube und Auffüllen.

ad 5 Anforderungen an die Planung

Die Schaffung eines 10 ha grossen Naturschutzareals wird unterstützt. Gleiches gilt für die Renaturierung des Moosbachs und die Sicherung eines Teils der Abbauwand als Geotop. Allerdings sind diese beiden Projekte nicht, wie im Erläuterungsbericht auf Seite 8 dargestellt, als Teil des Schutzes des Amphibienlaichgebiets zu sehen, sondern als willkommene zusätzliche Massnahmen. In diesem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, welche Pläne man für die eindrücklichen Findlinge hat, die im Ostteil der Grube abgelagert sind.

Es bestehen gewisse Bedenken wegen Störung des Naturschutzgebiets durch die Freizeitnutzung, inklusive durch Aktivitäten auf den unmittelbar an das vorgesehene Naturschutzgebiet anschliessenden Familiengarten- und Sportarealen. Hinweise dazu, wie diese Störungen verhindert werden, fehlen, ebenso eine Erläuterung, was unter „extensiver Freizeit- und Erholungsnutzung“ konkret zu verstehen ist.

Wir halten noch einmal fest, dass wir die Formulierung „Die Grube stellt heute eine tiefe Wunde in der Landschaft dar“ (S. 8, unter „Landschaftsschutz“) als nicht opportun erachten, dies in Übereinstimmung mit Fachleuten auf dem Gebiet des Natur- und Biotopschutzes.

ad 6 Studien zur Planungsvorlage

Die Studien zeigen auf, welches Potential es zu erhalten gilt. Der Naturschutz hat unabhängig vom Projekt den grössten Stellenwert. Ein permanentes Monitoring soll Aufschluss gegeben über die Veränderungen im Planungsgebiet. Für den Pflegeplan und das Monitoring sind entsprechende Kredite einzustellen und interessierte Kreise aus der Bevölkerung sollen jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand und den Erfolg der Massnahmen auf dem Laufenden zu halten. – Dies gilt insbesondere auch für die unter 7.3 erwähnte „Rückzugsplanung“.

Die Rehhag-Grube ist, wie der Abschnitt zur Flora im Erläuterungsbericht richtigerweise impliziert, heute weit mehr als „nur“ ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Wir vermissen darum als Vorlauf zur weiteren Planung unter anderem ein entomologisches Gutachten, gibt es doch Hinweise darauf, dass sich die Reh-

Amphibiendurchlässe lassen sich auch ohne eine Totalsanierung realisieren.

Die Höhe der Gebäude auf dem Betriebsareal bringt einen massiven Schattenwurf mit sich und dürfte damit auf die unmittelbar an das Betriebsareal angrenzenden Kleingewässer einen ungünstigen Einfluss haben.

In der Planung von Mitte 2000 wurde festgehalten, dass Bauten am Rand des Betriebsareals „gegenüber der Landschaft mit besonderer Sorgfalt gestaltet werden (müssen)“. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgabe immer noch ihre Gültigkeit hat. An einer „besseren Einbettung in die Landschaft“ durch das Pflanzen einiger Bäume haben wir starke Zweifel.

ad 8 Planungsvorlage

Zwischen der Stadt und der Grundeigentümerin soll ein Infrastrukturvertrag ausgehandelt werden, in dem wichtige Punkte wie die Mehrwertabgeltung, die Auffüllung und Rekultivierung, der Betrieb und Unterhalt sowie die Erschliessungs- und Unterhaltskosten geregelt sind. Diese Punkte spielen für eine Zustimmung oder Ablehnung der Planungsvorlage eine wichtige Rolle. Sie sind daher vor der Volksabstimmung transparent darzustellen.

ad 9 Projektorganisation

Wir würden es begrüßen, wenn die AG Naturschutz / Nutzung und Gestaltung durch Stadtgrün geleitet würde, ist doch Stadtgrün gemäss Bericht Seite 13 für die Pflege der Naturschutzflächen zuständig und ohnehin grundsätzlich das „Kompetenzzentrum“ der Stadt für Belange der Ökologie/Umwelt.

Freundliche Grüsse

Verein Pro Gäbelbachtal



Margrit Stucki, Präsidentin

Kopien an

- Koordinationsstelle Amphibien + Reptilien, Karch,
- Pro natura Bern und Schweiz
- WWF Bern und Schweiz
- Im Berner Stadtrat vertretene Parteien

Sektion Bümpliz

Peter Blaser
Morgenstrasse 66
3018 Bern



Einschreiben

Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Datum: 5. Mai 2014
Ruf-Nummer: 031 991 86 68
E-Mail: p.blaser@bluewin.ch

Mitwirkung Planung Rehhag (Überbauungsordnung / Zonenplan)

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir benützen die Möglichkeit, uns im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum neuesten Stand der Planung Rehhag zu äussern. Es ist unsere vierte Mitwirkung zum Planungsgebiet. Wir haben die Planung bisher immer im Sinne eines so genannten Kompromisses unterstützt. Aus der zeitlichen Distanz von fast zehn Jahren können wir dies heute nicht mehr nachvollziehen, bestand der Kompromiss doch vor allem, ja eigentlich nur in einem Entgegenkommen seitens von uns Naturorganisationen. Im Mittelpunkt der Planung standen immer die wirtschaftlichen Interessen. Das hat sich auch in der neu aufgelegten Planung nicht geändert. Obschon die Planung aus der Sicht des Naturschutzes wesentlich verbessert worden ist, können wir ihr daher nicht zustimmen.

Die Rehhaggrube ist nicht nur als Amphibien-Lebensraum von nationaler Bedeutung, sondern auch ein Lebensraum für zahlreiche andere, zum Teil gefährdete oder geschützte Lebewesen (Libellen, Käfer, Vögel, usw) und Pflanzen. Sie ist eine einmalige Naturinsel unmittelbar am Stadtrand. Wir möchten, dass sie als Grubenlebensraum in der heutigen Form erhalten bleibt und sich die Eingriffe auf die für den Unterhalt, Pflege und Biodiversität-Erhaltung erforderlichen Massnahmen beschränkt.

Der Verfasser dieser Stellungnahme, welcher auch 2005 die Naturfreunde Bümpliz in der Begleitgruppe der Planung Rehhag vertreten hat, muss sich heute grosser Naivität und Unwissenheit vorwerfen. Er war damals fest der Ansicht (wie übrigens auch die damaligen Planer), dass sich trotz Auffüllen der Grube die bestehende Qualität des Naturgebietes erhalten oder zumindest langfristig wieder herstellen liesse. Wie wir von unabhängigen Fachleuten heute wissen, ist dem aber nicht so. Noch so greifende ökologische Aufwertungsmassnahmen auf dem aufgefüllten Gelände können den vorhandenen Lebensraum nicht ersetzen. Das Einbringen der vorhandenen Populationen birgt, wie wir von unabhängigen Fachleuten erfahren haben, ein hohes Verlust-Risiko. Mit dem Auffüllen der

Grube wird die vorhandene Biodiversität an Tieren und Pflanzen teilweise verloren gehen. Das lässt sich, nachdem es nur noch wenige solche Ökosysteme gibt, nicht rechtfertigen.

Ausgangspunkt vorliegender Planung sind laut Erläuterungsbericht auf Seite 7 zwei vom Stadtrat am 3. Juli 2003 überwiesene Motionen, welche eine Überarbeitung der für das Rehhag-Areal beschlossenen und mit der der Einstellung des Ziegeleibetriebs überholten Überbauungsordnung verlangten. Wie der Verfasser der Stellungnahme und Mitmotionär mit Staunen und grosser Irritation erfährt, soll deren Ziel gewesen sein, die Grube aufzufüllen und zu rekultivieren. Tatsächlich wehrten sich die Motionäre - wie schon der Motionen-Titel „Planung Rehhag; Naturschutz und Naturerholung statt Bauschuttdeponie“ verdeutlicht - gegen die Errichtung einer Bauschuttdeponie in der Rehhaggrube, und verlangten, dass das Grubenareal als kommunales Naturschutzareal gestaltet wird. Einen politischen Auftrag des Stadtrats, das Grubenareal aufzufüllen und zu rekultivieren, gab es also nie.

Im Erläuterungsbericht wird weiter dargelegt, dass nach gesetzlichen Vorgaben (Artikel 33 BauV) ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt werden müssen. Eine solche Rekultivierungspflicht besteht tatsächlich. Sie wird allerdings nicht vom kantonalen Gesetzgeber angeordnet, sondern auf der Verordnungsebene in Artikel 33 BauV. Das heisst, sie ist Artikel 10 des kantonalen Baugesetzes untergeordnet, welcher in Buchstabe d verlangt, dass auf Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume wie Feuchtgebiete in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen ist. Das Grubenareal nördlich der Rehhag ist ein solcher Lebensraum. Die Rekultivierungspflicht kommt somit für die Rehhaggrube nicht zum Tragen.

Zutreffend ist zwar, dass die Rehhaggrube sich für eine Ablagerung von Humus und inerten Stoffen eignet, es an möglichen Deponiestandorten im Kanton Bern mangelt und die Rehhaggrube in der regionalen und kantonalen Richtplanung als Deponiestandort bezeichnet wird. Aufgabe des Kantons ist es jedoch nicht nur für genügend Standorte für Deponien zu sorgen, sondern ebenso Lebensräume von gefährdeten Arten zu erhalten und zu schützen. Folgerichtig sind nach kantonalem Sachplan „Abbau, Deponie und Transporte“ Deponievorhaben in kantonalen Naturschutzgebieten und -objekten nach Artikel 36 ff. NSchG grundsätzlich nicht gestattet. Nicht genug somit, dass der Kanton seine ihm vom Bund übertragene Schutzpflicht für diesen Lebensraum von höchst gefährdeten Arten verletzte, als er die die Rehhaggrube als Deponiestandort für inerte Stoffe bezeichnete, er missachtete damit auch seine eigenen diesbezüglich bestehenden Grundsätze. Wie es dazu kommen konnte, ist für uns rechtlich wie auch sachlich unerklärlich, gibt es doch nur ein einziges solch wertvolles Amphibiengebiet auf Stadtgebiet und höchstens drei ebenbürtige im Kanton, währenddem es zwar wenige, doch andere mögliche Deponiestandorte im Kanton Bern gibt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des „Grubenlebensraumes“ geht denn eindeutig dem Bedürfnis nach zusätzlichen Deponien vor.

Was das Landschaftsbild angeht, so können wir, welche mit der Grube aufgewachsen sind, in ihr keine Wunde in der Landschaft und gar ein planerisches Muss zur Wiederherstellung sehen. Die Grube ist für uns Teil des Landschaftsbildes, historischer Zeuge des hier über ein Jahrhundert stattgefundenen Lehmbaus. Das Sumpfhaus auf dem Betriebsgelände oder der immer grösser werdene Agro-Betrieb mit seinen dominierenden Silos in der Bottigenmoos-Ebene finden wir für das Landschaftsbild weit störender. Trotzdem wurden sie bewilligt.

Fazit. Weder die im Erläuterungsbericht angeführte Rekultivierungspflicht gemäss Artikel 33 BauV, noch die kantonale Deponieplanung und das durch die Grube industriell veränderte Landschaftsbild sind ausreichend zwingende Gründe, das Grubenareal nicht als Naturschutzgebiet zu erhalten. Mit der Möglichkeit auf ihrem Land Lehm abzubauen (vermutlich ohne irgendwelche Mehrwertabgeltung), einen Fünftel ihres Areals nördlich der Rehhagstrasse für Gewerbe, Sport und Freizeit zu nutzen, der zusätzlichen Neueinzonung südlich der Rehhagstrasse und einem allfälligen Kauf des Naturschutzgebiets durch Bund / Kanton / Stadt sehen wir die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümerin mehr als

genügend berücksichtigt und befriedigt. Die Stadtbevölkerung hat in den Abstimmungen der letzten Jahren immer wieder zum Ausdruck gebracht, wie wichtig ihr die Erhaltung von Grün- und Naturräumen sind. Um so weniger können wir verstehen, warum die wirtschaftlichen Interessen der Grubeneigentümerin und das Interesse der Region und des Kantons an einer Deponie an inerten Stoffe auch noch 2014 in der Planung höher gewichtet werden als ein Amphibiengebiet von nationaler Bedeutung. Damit ist erklärt, warum wir heute der Planung nicht mehr zustimmen können.

Wir sind uns jedoch bewusst, dass es für eine Kehrtwende heute zu spät ist, auch für uns. Zu sehr waren wir in die Planung eingebunden, zu lange haben wir sie unterstützt, wenn auch unter unrichtigen Vorstellungen und aus falscher Mutlosigkeit, dass sich die Auffüllung der Grube sowieso nicht verhindern liesse. Wir werden daher, wenn wir von dieser Stellungnahme absehen, nicht gegen die Planung opponieren, sofern sie in folgenden Punkten präzisiert, ergänzt und verbessert wird.

Naturschutz

- 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen und die Pflege des Naturschutzgebietes sind langfristig und auch nach Abschluss der Auffüllarbeiten finanziell gesichert (zum Beispiel durch einen aus der Mehrwertabgeltung geschaffenen Fond).**
- 2. Der Gemeinderat verpflichtet sich (auch für einen späteren Gemeinderat verbindlich), das Naturschutzgebiet um die für die langfristige Erhaltung der aktuell vorhandenen Amphibienpopulationen fehlenden 1,1 Hektare Ruderalfläche zu erweitern.**

Denkbar wäre hierfür das Gebiet südlich des Familiengartenareals. Mit der Umsetzung eines früheren Planungsentwurfs mit Öffnung des Moosbaches, Fuss- und Veloweg und Anlage von zwei bis drei Tümpeln entstände hier eine wertvolle Erweiterung des Naturschutzgebiets. Sie könnte die negativen Folgen der Auffüllung auf die vorhandenen Amphibien-Populationen mildern, wenn sie noch vor der Verlegung des Feuchtgebietes realisiert würde. Die Chancen hierfür wären nicht schlecht, da der bisherige Pächter seinen Bauernbetrieb diesen Frühling nach Oberwangen verlegt hat. Daneben käme allenfalls auch das in der Gemeinde Köniz liegende Gebiet nördlich der Rehhagstrasse in Frage.

- 3. Die Durchlässe für Amphibien und Kleintiere und ihr Leitsystem sind gemeinsam mit der Gemeinde Köniz und ohne nochmalige Verzögerung zu erstellen. Artikel 6 Absatz 5 der Überbauungsordnung ist entsprechend zu ändern (streichen: durch die Stadt Bern).**

Wir sind beunruhigt. Noch nie zählten wir so wenige Amphibien wie 2014 (1993: 1544 / 2003: 2655 / 2006: 5402 / 2010: 2970 / 2011: 2143 / 2012: 1676 / 2013: 1688 / 2014: nur noch 909). Mit dem Aufstellen des Zauns werden zwar die Amphibien auf ihrer Wanderung ins Laichgebiet geschützt, nicht jedoch auf der Rückwanderung. Zwar können es andere Gründe für die immer kleiner werdende Zahl sein, doch wahrscheinlich ist, dass es immer weniger Amphibien gelingt, die Strasse unversehrt zu queren, da der Verkehr in den letzten Jahren massiv zugenommen hat, auch nachts. Die Realisierung des schon vor fünfzehn Jahren vorgesehenen Amphibienschutzleitsystems darf denn nicht länger aufgeschoben werden. Es ist nun endlich zu realisieren.

Die Amphibien wandern von der Höhe des Parkplatzes des Familiengartenareals bis zirka 200 Meter nördlich der Rehhagstrasse über die Strasse, also zum Teil auch auf dem Gemeindegebiet von Köniz. Die Durchlässe für die Amphibien und Kleintiere sind somit nicht nur wie in Artikel 6 Absatz 5 UeO vorgegeben durch die Stadt Bern, sondern gemeinsam mit der Gemeinde Köniz zu erstellen. „Durch die Stadt Bern“ ist in Artikel 6 Absatz 5 UeO zu streichen. Zudem sollte es richtig Durchlässe für Amphibien und Kleintiere heissen, da die Strasse für Kleintiere allgemein unpassierbar geworden ist.

- 4. Solange das Amphibienschutzleitsystem nicht realisiert ist, sind der Moosweg und die Riedmoosstrasse in Absprache mit der Gemeinde Köniz während der Laichwanderung und Rückwanderung der Amphibien von 19 Uhr bis 7 Uhr morgens für den motorisierten Verkehr zu sperren.**

Wir haben schon in unserer Mitwirkungsangabe vom 22. September 2005 verlangt, dass das Amphibienschutzsystem nun möglichst rasch zu realisieren ist. Seitdem hat der Verkehr massiv zugenommen und es wird noch schneller und unkontrollierter gefahren, sodass die Kontrollgänge und das Aufstellen und Abräumen des Zauns ohne zu Übertreiben heute lebensgefährlich sind (s. auch Ziffer 13). Wir sind nicht bereit, die Schutzaktion noch über Jahre fortzusetzen. 21 Jahre sind genug.

- 5. Der Gemeinderat hat bis zum Zeitpunkt der Planungsvorlage an den Stadtrat einen Projektkredit für die Offenlegung des Moosbaches und die in der Richtplanung vorgesehene Fuss- und Fahrradverbindung zwischen Oberbottigen und Moosweg gesprochen.**

Auch ein Projekt, welches uns über mehr ein Jahrzehnt versprochen wird und das laut Bericht zum Teilrichtplan Landschaft Stadtteil VI Bottigen-Riedbach- Riederer (Seite 27/31) Priorität 1 hat. Wir können nicht verstehen, dass der Widerstand einzelner Bauern genügen kann, ein Projekt von derart grosser ökologischer Bedeutung und grossem Gewinn für die Bümplizer Bevölkerung immer wieder auf die lange Bank zu schieben. Es ist trotz seiner politischen Brisanz nun endlich zu realisieren, nicht zuletzt auch als Ausgleich für die durch den Auffüllbetrieb eintretende Beeinträchtigung des Rehhags als Naherholungsgebiet.

- 6. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c UeO ist zusätzlich festzuhalten, dass die Öffnung des Moosbaches spätestens 1 Jahr nach der Rekultivierung des Bereichs M abgeschlossen sein muss.**

Wie das Beispiel des Motorfahrzeugverbotes auf der Rehhagstrasse (s. Ziffer 15) veranschaulicht, haben solche Massnahmen letzte Priorität, wenn nicht eine Frist gesetzt wird.

- 7. Im Bereich A 2 nördlich des Rehhagwaldes ist die Düngung zu untersagen und das Verbot in Artikel 5 Absatz 2 UeO zu vermerken (analog seinerzeitigem Planungsentwurf vom 27.8.2005 / Artikel 5 Absatz 4 UeO).**

- 8. Die vorgesehene Erholungs- und Freizeitnutzung (der wir grundsätzlich positiv gegenüber stehen) darf das Naturschutzgebiet nicht beeinträchtigen. So müssen zum Beispiel die auf dem aufgefüllten Grubenareal geplanten Fusswege und Aufenthaltsbereiche wegen den Hunden eingezäunt werden.**

Betriebsareal

- 9. Die Bestimmung von Artikel 7 Absatz 2 UeO ist einschränkend zu ergänzen, dass der Schattenwurf der Gebäude und der am Rande des Betriebsareals gelagerten Gegenstände nicht das Naturschutzgebiet beeinträchtigen darf. Wird dies auf Grund der zugelassenen Fassadenhöhen von 9 bzw. 12 Meter grundsätzlich immer der Fall sein (wir können dies nicht beurteilen), sind die Baulinien zurückzusetzen bzw. die zugelassenen Fassadenhöhen von 9 bzw. 12 Meter herabzusetzen. Der Gemeinderat hat bei der Planungsvorlage an den Stadtrat aufzuzeigen, welchen Schatten die nach Planung möglichen Bauten im Frühling und Sommer auf das Naturschutzgebiet werfen.**

- 10. Die im UeO-Entwurf vom 17. August 2005 enthaltene Bestimmung: „Neubauten und Lagerflächen am Rande des Betriebsareals müssen gegenüber der Landschaft mit besonderer Sorgfalt gestaltet werden, ist wieder in die UeO aufzunehmen.“**

Diese Bestimmung findet sich zwar schon in Artikel 7 Absatz 4 des Zonenplans. Da die Überbauungsordnung eine Detaillierung der Zonenvorschriften ist, sollte sie der Vollständigkeit halber aber auch in die Überbauungsordnung sein.

11. In Artikel 7 UeO ist weiter vorzuschreiben, dass nicht überdeckte Flächen soweit als möglich versickerungsfähig auszugestalten und die oberflächlichen Parkplätze zu begrünen sind.

Eine ähnliche Bestimmung bestand schon in der am 5. September 2002 vom Stadtrat beschlossenen Überbauungsordnung.

Erschliessung

12. Auf den Ausbau des Moosweges und den Bau einer Verbindungsstrasse zwischen Moosweg und Bauhaus-Kreisel ist zu verzichten.

Wir lehnen einen Ausbau des Moosweges und den Bau einer Verbindungsstrasse zwischen Moosweg und Bauhaus-Kreisel ab. Sie stehen im Widerspruch zur Mobilitätsstrategie der Stadt Bern. Diese ist nicht, die motorisierte Mobilität mit dem Ausbau oder gar Neubau von Strassen noch zusätzlich zu fördern, sondern Verkehr zu vermeiden und den motorisierten Individualverkehr so weit wie möglich auf Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr zu verlagern. Wir äussern uns dazu, weil schon der heutige Verkehr auf dem Moosweg / Riedmoosstrasse den Vernetzungskorridor zwischen Rehhag und Stägewald und das Naherholungsgebiet stark beeinträchtigt (s. auch Ziffer 3).

13. Der Verkehr auf dem Moosweg ist zwischen Gemeindegrenze bis nach dem Parkplatz der Familiengärten mit Signalisation und optischen Massnahmen auf Tempo 40 zu verlangsamen. Das Lastwagenverbot auf dem Moosweg ist beizubehalten.

Obschon der Moosweg schmal und uneben ist, hat der Verkehr in den letzten fünf Jahren massiv zugenommen. Tempo 60 ist für eine Strasse, wo knapp das Kreuzen von Auto und Lieferwagen möglich ist, zu schnell. Trotzdem fahren einige Autofahrende noch schneller. Das sichere Queren der Strasse wird in den Hauptverkehrszeiten zur Glückssache. Der Radweg wird daher Richtung Niederwangen kaum benützt. Mit einer Abbremsung des Verkehrs zwischen Gemeindegrenze bis nach dem Parkplatz des Familiengartenareals wird der Moosweg und die Riedmoosstrasse für die zu Fuss Gehenden, Radfahrenden und Autofahrenden wieder sicherer. Die Stadt kann sich, wenn sie das Lastwagenverbot beibehält, das Geld für einen Ausbau ersparen. Diesen braucht es auch dann nicht, wenn künftig ein Bus zwischen Köniz und Brünnen verkehren sollte (was wir begrüßen würden). Wie für das Tram bei Kreisel, könnte der Gegenverkehr mit Lichtsignalen am Anfang der Riedmoosstrasse und des Moosweges angehalten werden.

14. Die Bestimmung von Artikel 10 Buchstabe 5 UeO (Frühestens 7 Jahre nach Inkraft-Treten der Überbauungsordnung kann die Fahrtenzahl überprüft werden) ist zu streichen.

Wir haben uns schon in unserer Mitwirkungseingabe vom 22. September 2005 gegen die Möglichkeit gewehrt, die festgesetzten Fahrtenkontingente von 1200 und 1100 Fahrten noch zusätzlich erhöhen zu können. Sie steht im Widerspruch zur heutigen Verkehrspolitik, welche den motorisierten Verkehr vermeiden und keine falschen Anreize schaffen will, wozu unter anderem die richtige Nutzung am richtigen Ort, eine restriktive Parkplatzbeschränkung und -kontingentierung gehören. Für Nutzungen, wo 1100 Fahrten pro Tag nicht genügen, ist der Rehhag der falsche Ort. Schon 1100 Fahrten pro Tag sind viel, wie ein Vergleich mit dem Westside erlaubten Tageskontingent von 6000 Fahrten zeigt. Insbesondere wenn wir bedenken, dass die Luftbelastung im Südquartier kritisch und das Strassennetz in Bümpliz keinen zusätzlichen Verkehr mehr fassen kann.

15. Das Fahrzeugverbot für Motorfahrzeuge auf der Rehhagstrasse östlich des Betriebsareals mit Zubringer gestattet ist sofort zu realisieren.

Die Umgestaltung der Rehhagstrasse zum Fuss- und Veloweg wurde bereits mit der Überbauungsordnung Obermatt/Wangenmatt am 26. November 2000 (!) beschlossen. Bei Nachfrage des Verfassers wurde sie 2012 in Aussicht gestellt. Sie ist somit endlich zu realisieren. Der Bau der Zufahrt vom Bauhaus-Kreisel hat darauf keinen Einfluss.

16. Auf der Rehhagstrasse westlich des Betriebsareals ist nach erfolgter Erschliessung des Betriebsareals vom Bauhaus-Kreisel her nur noch Fuss- und Veloverkehr zu gestatten (Fahrverbot für Motorfahrzeuge ohne Zubringer).

Wir gehen davon aus, dass dies so vorgesehen ist, erwähnen dies jedoch sicherheitshalber. Uns ist wichtig, dass es auf diesem Teilstück künftig keinen motorisierten Verkehr mehr hat, wegen der Attraktivität der Fuss- und Veloverbindung und auch, weil wir dort immer wieder überfahrene Amphibien feststellen mussten.

Auffüllung (Aushub, Inertstoffe)

17. Der Gemeinderat sorgt dafür (Bewilligungsaufgabe, Vorschrift im Zonenplan / UeO oder in anderer geeigneter Form), dass die Zu- und Wegfahrt der Lastwagen zum Grubenareal nicht durch Bümpliz erfolgt.

18. Der Gemeinderat hat Stadtrat / Abstimmenden darzulegen, mit welchen Massnahmen der Kanton / die Stadt verhindern, dass illegale Stoffe abgelagert werden.

Ob das Grubenareal mit Aushub oder Baustoffen aufgefüllt wird, spielt aus der Sicht des Naturschutzes eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, dass ein restriktives, vom Kanton / Stadt überwacht Kontrollsystem verhindert, dass auch illegale Stoffe abgelagert werden, und sich die negativen Erfahrungen mit verschiedenen anderen Gruben nicht wiederholen. Einige unserer Mitglieder stehen auf Grund der am Workshop vom 8. Juni 2013 von ARGE Rehhag und Geotest erhaltenen Informationen heute einer Deponierung von inertem Stoffen nicht mehr negativer gegenüber als der von Aushub. Andere wie der Verfasser lehnen eine Deponie von inertem Stoffen aus den in unserer Mitwirkungseingabe vom 22. September 2005 dargelegten Gründen nach wie vor generell ab.

Infrastrukturvertrag

19. Der Gemeinderat macht den mit der Grundeigentümerin vereinbarten Infrastrukturvertrag öffentlich oder gibt mindestens den Inhalt in den wichtigsten Punkten (Höhe der Mehrwertabgeltung / Auffüllung / Rekultivierung / Pflege und Unterhalt / Baurecht usw.) bekannt.

Die positive oder negative Beurteilung einer Planung hängt nicht zuletzt von den zwischen Gemeinderat und Grundeigentümerschaft getroffenen Vereinbarungen ab. Die Öffentlichkeit hat schon darum Anspruch zu wissen, was der Infrastrukturvertrag beinhaltet.

20. Die Mehrwertabgeltung ist ausschliesslich für die Verlegung, Rekultivierung, Pflege und Unterhalt des Naturschutzgebietes, die Schaffung der zusätzlich 1,1 Hektare Ruderalfläche, die Öffnung des Moosbaches, die Fuss- und Veloverbindung nach Oberbottigen, die Aufenthaltszonen und Fussverbindungen und sonstige Aufwertungs- und Verbesserungsprojekte in unserem Stadtteil zu verwenden.

Der Deponiebetrieb führt zu grosser Lärm- und Staubbelastung und grossem Lastwagenverkehr und beeinträchtigt die Attraktivität unseres Naherholungsgebiets

über mehr als zehn Jahre, was nur wenig andere Orte akzeptieren würden. Da ist es das Mindeste, dass die Mehrwertabgeltung dafür ausschliesslich unserem Stadtteil zu gute kommt und für Natur- und Erholungsprojekte verwendet wird.

In allen andern Punkten, wo wir uns nicht besonders zur Planungsvorlage geäussert haben, sind wir einverstanden, können zumindest mit den Regelungen / Massnahmen leben oder begrüssen sie. Von grosser Bedeutung ist für uns, dass das vorgestellte Nutzungs- und Gestaltungskonzept wie vorgestellt umgesetzt und nicht nachträglich noch verwässert wird.

Sollten wir wie bei unsern früheren Mitwirkungseingaben erfahren müssen, dass unsere Forderungen, Vorschläge und Einwände nicht Ernst genommen worden sind, werden wir die Planung rechtlich und politisch bekämpfen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Anton Riedener, Präsident

Peter Blaser, Verfasser

EINGANG SPA

12. MAI 2014



Stadtplanungsamt Bern
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Bern, 8. Mai 2014

Überbauungsordnung und Zonenplanänderung Rehhag MITWIRKUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zur aufliegenden Planung zu äussern.

Die Rehhag-Grube ist ein Amphibienlaichgebiet von grösster Bedeutung für die Region und den Kanton Bern und weist auch grosse weitere Naturwerte auf. Eine Auffüllung und Neugestaltung weist hohe Risiken auf, was den Erhalt dieser Werte betrifft. Grundsätzlich würden wir eine Ausweisung des jetzigen Areals als Naturschutzgebiet und eine entsprechende Pflege bevorzugen, akzeptieren aber angesichts der weiteren Interessen und des Planungsstandes eine Neugestaltung. Aus diesem Grund haben wir bereits in der Vergangenheit konstruktiv an guten Lösungen mitgearbeitet.

Die aufliegende Planung beurteilen wir grundsätzlich als gut und zielführend. Die zu gestalten den naturnahen Flächen wurden gegenüber früheren Plänen vergrössert und optimiert und bieten jetzt annähernd einen gleichwertigen quantitativen Ersatz. Ganz entscheidend werden aber auch Details der Gestaltung sowie die spätere Pflege sein. So wird namentlich der Bodenaufbau eine entscheidende Rolle für die Vegetation und den Unterhalt spielen.

Konkret fordern wir deshalb folgendes:

- Der Perimeter der Naturschutzzone darf nicht verringert werden.
- Die im Erläuterungsbericht erwähnte zwingende Ergänzung mit 1,1 ha wechselfeuchten Pionierflächen ausserhalb der Naturschutzzone ist sicherzustellen.
- Der Bodenaufbau als wichtigster Faktor für die spätere Struktur der Naturschutzfläche hat sich strikt nach den ökologischen Erfordernissen zu richten. So muss der Lehmboden in Gebieten, in welchen periodisch Gewässer ausgeräumt oder neu ausgehoben werden sollen, 3-

- 5 m betragen, wie dies im Erläuterungsbericht erwähnt ist. Zur Sicherung ist der Wert in der UeO oder im Nutzungs- und Gestaltungskonzept explizit festzuschreiben.
- Es ist festzuschreiben, dass alle Flächen im Naturschutzareal sowie die Landschaftsflächen A2 (extensive Weiden) nicht gedüngt werden dürfen.
- Die Kleintierdurchlässe am Moosweg sind möglichst rasch zu realisieren. Betroffen ist wahrscheinlich auch die Gemeinde Köniz.
- Die Neugestaltung ist durch Experten für die Artengruppen Amphibien und Botanik zu begleiten.
- Die zielgerichtete Pflege der Naturschutzfläche und deren Finanzierung sind sicherzustellen.

Im Übrigen stellen wir fest, dass der Zonenplan und die Zonenvorschriften nur teilweise an die neue Situation angepasst wurden. So ist weiter von einer Abbauzone und Materialabbau die Rede und es bestehen Vorschriften, wie etwa, dass 25% der Abbauzone als kommunales Naturschutzgebiet ausgeschieden werden müssen, welche nicht mehr der aktuellen Planung entsprechen. Der Zonenplan sollte deshalb an die heutigen Erfordernisse einer Auffüllung und anschliessenden Ausscheidung als Naturschutzzone angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Bern
Der Geschäftsführer

Dr. Jan Ryser



R. Brinkmann dipl. Bauing. FH/NDU KMU HSG
Ch. Meyer Dr. phil. Geologe, SIA

EINGANG SPA

12. MAI 2014

GEOTEST GEOLOGEN
INGENIEURE
GEOPHYSIKER
UMWELTFACHLEUTE

Bearbeiter: Peter Schuler

Stadtplanungsamt Bern
z.Hd. Gemeinderat
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Zollikofen, 9. Mai 2014 / Su

1204158 Rekultivierung Tongrube Rehhag Eingabe im Rahmen der Mitwirkung zur Überbauungsordnung Rehhag

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Mitwirkung zur Überbauungsordnung Rehhag haben wir festgestellt, dass die Terraingestaltung im Überbauungsplan mit Höhenlinienlinien in 1m-Aejudistanz dargestellt ist. Aus diesem Anlass übermitteln wir Ihnen im Auftrag der Einfachen Gesellschaft Rekultivierung Rehhag, per Adr. Messerli Kieswerk AG, Ostermundigenstr. 34a, 3006 Bern die folgende

Eingabe: Die im Überbauungsplan dargestellte Terraingestaltung soll mit Höhenlinien in 5 m-Aejudistanz dargestellt werden.

Begründung: In den vorangegangenen Entwürfen des Überbauungsplans wurde die Terraingestaltung bewusst anhand von 5m-Höhenlinien des Vorprojekts präsentiert, da im Bauprojekt detaillierter aufgezeigt wird, wie die Gestaltungsvorgaben umgesetzt werden.

Wir bitten Sie, den Überbauungsplan für die kommenden Verfahrensschritte entsprechend unserer Eingabe anzupassen. Dies ermöglicht, stufengerecht in der weiteren Projektierung die Details der Terraingestaltung zweckmässig zu optimieren.

Mit freundlichen Grüssen

GEOTEST AG



Peter Schuler

P:\Projekte\Aufträge bis 2010\2004151-2004158 Bern-Bümpliz, Deponie Rehhag, Su\1204158 Bern-Bümpliz, Rekultivierung Rehhag\02_Korrespondenz\Ausgang\Brtf, Fax, Ls, email\044uanSPA\eingabeMMW.docx/Su

Hauptsitz :
GEOTEST AG Tel 031 910 01 01
Birkenstrasse 15 Fax 031 910 01 00
CH-3052 Zollikofen zollikofen@geotest.ch

Filialen :
4587 Aetingen SO 7270 Davos Platz GR 1920 Martigny VS
6055 Alpnach Dorf OW 1762 Givisiez FR 2000 Neuchâtel
6460 Altendorf UR 6048 Honw LU 9001 St. Gallen
6374 Buochs NW 1052 Le Mont-s.-L. VD 8045 Zürich